Verkaufsprospekt

zum

Erwerb von Kommanditanteilen

an der

Bürgerwindpark **Albersdorf** GmbH & Co. KG

Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung....2

1. Erklärungen der Emittentin....2
2. Vorwort....3

B. Fondskonzept....4

1. Fondsstruktur....4
2. Beteiligungsangebot im Überblick....6
3. Darstellung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken....9

C. Wirtschaftliche Betrachtung....25

1. Marktumfeld....25
2. Der Standort des Windparks....26
3. Anlagentechnik der in Betracht kommenden Windenergieanlagen....31
4. Prognose: Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin....33
5. Prognose: Ergebnisse und Liquidität der Emittentin....36
6. Prognose: Ergebnisrechnung für den Anleger....46
7. Prognose: Abweichungsanalyse des Ergebnisses der Emittentin....48
8. Prognose: Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin....49

D. Recht- und steuerrechtliche Grundlagen....56

1. Angaben über die Vermögensanlage....56
2. Angaben über die Emittentin und die persönlich haftende Gesellschafterin....61
3. Angaben über das Kapital der Emittentin....63
4. Angaben über Gründungsgesellschafter der Emittentin....64
5. Angaben über die Geschäftstätigkeiten der Emittentin....69
6. Angaben über die Anlagenziele und Anlagenpolitik der Vermögensanlagen, zusätzliche Angaben für Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren....70
7. Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin....74
8. Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage....76
9. Vertragspartner....83
10. Gesellschaftsvertrag der Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG....84
11. Ergänzende Angaben nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung....99
12. Wichtige Hinweise....100

E. Anlagen....104

1. Widerrufsbelehrung....104
2. Beitrittserklärung....106

Die inhaltliche Richtigkeit der im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

A. Einleitung

1. Erklärungen der Emittentin

Die Angaben, Prognosen und Berechnungen sowie die rechtlichen und steuerlichen Grundlagen wurden von der Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG zusammengestellt. Sie ist die Anbieterin, die Prospektverantwortliche und die Emittentin des Verkaufsprospektes (im Folgenden „Emittentin“ genannt).

Der vorliegende Verkaufsprospekt berücksichtigt die Vorgaben der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen und orientiert sich an den Grundsätzen des von dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Standards „Grundsätze ordnungsmäßiger Beurteilung von Verkaufsprospekten über öffentlich angebotene Vermögensanlagen (IDW S 4)“ vom 18.05.2006.

Für den Inhalt des Vermögensanlagen-Verkaufsprospektes (im Folgenden auch „Verkaufsprospekt“) waren nur die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Angebot um eine unternehmerische Beteiligung handelt. Die Beratung durch einen Steuerberater und/oder Rechtsanwalt wird empfohlen.

Die Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG, vertreten durch die Windpark Albersdorf Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Gesellschafter-Geschäftsführer, Herrn Hans Arnold Ramundt und Herrn Hans-Hermann Karstens, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts.

Die Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG, vertreten durch die Windpark Albersdorf Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Gesellschafter-Geschäftsführer, Herrn Hans Arnold Ramundt und Herrn Hans-Hermann Karstens, erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Vom Prospekt abweichende Angaben sind nur dann verbindlich, wenn sie von der Emittentin schriftlich bestätigt werden. Dritte sind zu abweichenden Angaben nicht berechtigt. Etwaige Schadensersatzansprüche eines Anlegers/Käufers wegen unrichtiger und/oder unvollständiger Prospektangaben sind auf die Höhe der tatsächlich geleisteten Zahlungen beschränkt.

Datum der Prospektaufstellung: **23.05.2012**

Anbieterin, Prospektverantwortliche und Emittentin des Verkaufsprospektes ist:

Firma: **Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG**
Sitz: **25767 Albersdorf**
Adresse: **Freudenthal 20**
Handelsregister: Amtsgericht **Pinneberg**, HR A **am 03.05.2012 beim Amtsgericht Pinneberg beantragt**,
vertreten durch die **Windpark Albersdorf Verwaltungs GmbH**,
diese vertreten durch die Gesellschafter-Geschäftsführer.

Geschäftsführer Hans Arnold Ramundt	Geschäftsführer Hans-Hermann Karstens

2. Vorwort

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger von Albersdorf,

nach einer intensiven Planungsphase möchten wir Ihnen ein Beteiligungsangebot für einen geschlossen Bürgerwindparkfonds unterbreiten.

Im letzten Jahr haben die Ereignisse in Fukushima dazu geführt, dass die derzeitige Bundesregierung eine Energiewende beschlossen hat, die dem Ausbau der erneuerbaren Energiequellen einen weiteren Vorrang einräumt.

Die Windenergie bleibt der dominierende erneuerbare Energieträger aufgrund des hohen Wirkungsgrades im Vergleich zu anderen regenerativen Kraftwerksarten.

Die Gemeinde Albersdorf ist bestrebt, den Anteil erneuerbarer Energien weiter zu fördern, um der globalen Klimaerwärmung durch den CO_2-Ausstoß entgegenzutreten und eine Ressourcen schonende Energieerzeugung auszubauen.

Mit dem Bürgerwindpark in Albersdorf soll der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt und die regionalen Strukturen berücksichtigt und gefördert werden.

Die Ausgestaltung des Windparks als Bürgerwindpark bringt zum Ausdruck, dass es Ihnen als Bürgerinnen und Bürgern von Albersdorf durch den Erwerb einer Beteiligung an der Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG möglich sein soll, an der Wertschöpfung des Windparks in Albersdorf beteiligt zu sein.

Mit diesem Beteiligungsangebot unterbreiten wir Ihnen das Angebot, Ihr Kapital sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch sinnvoll zu investieren. Die folgenden Seiten informieren Sie ausführlich über das Beteiligungsangebot.

Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG,
vertreten durch die Bürgerwindpark Albersdorf GmbH,
diese vertreten durch ihre Gesellschafter-Geschäftsführer

Geschäftsführer
Hans Arnold Ramundt

Geschäftsführer
Hans-Hermann Karstens

B. Fondskonzept

1. Fondsstruktur

Die rechtliche Struktur (Fondsstruktur) der Emittentin stellt sich wie folgt dar:

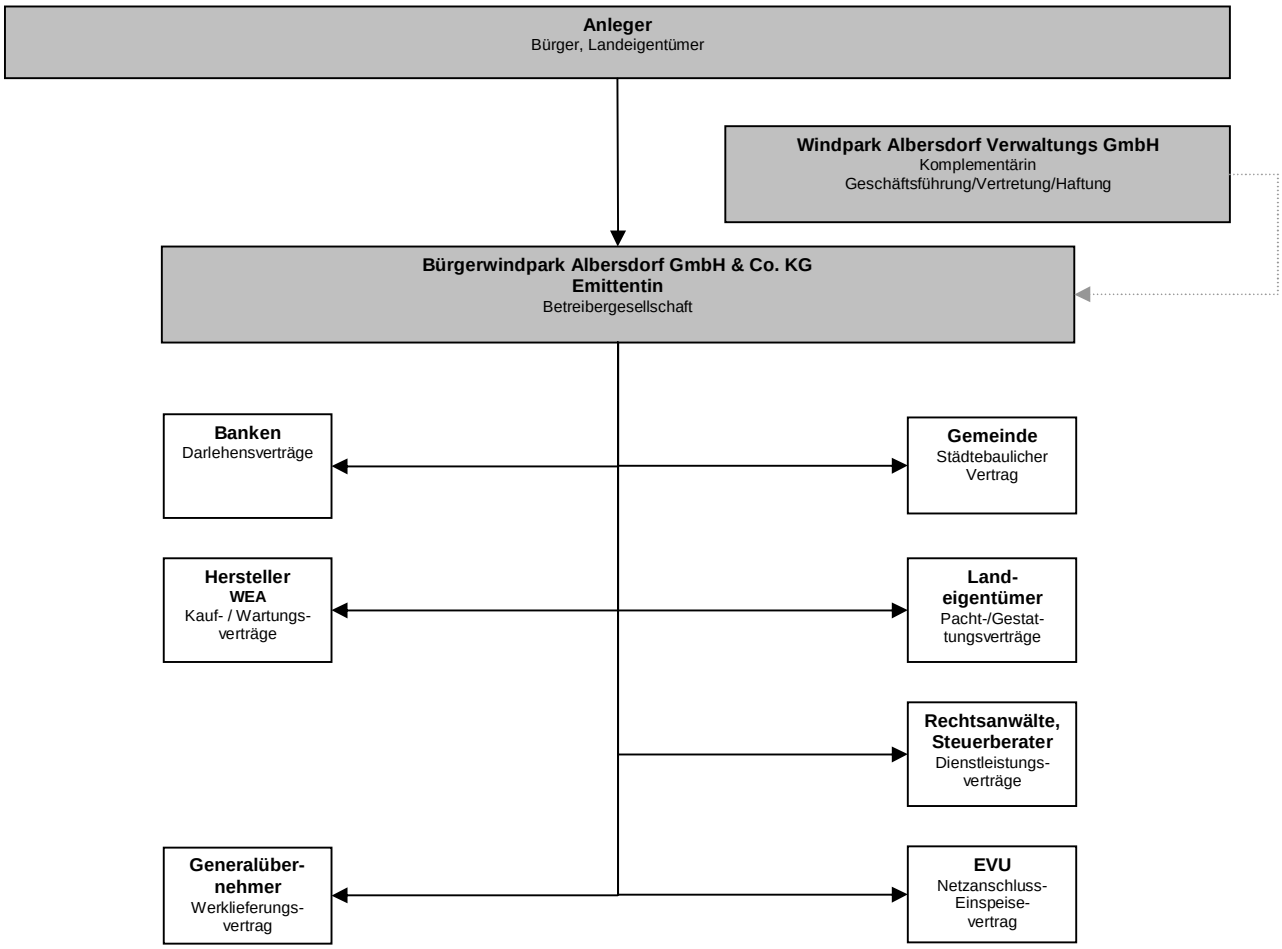

An der Emittentin können sich die Bürger der Gemeinde Albersdorf, die Landeigentümer, die der Emittentin die Standorte für den Windpark zur Nutzung überlassen, und die Bürger mit erstem Wohnsitz im Verwaltungsbezirk Mitteldithmarschen als Kommanditisten beteiligen.

Die Emittentin wird den Windpark errichten, betreiben und verwalten. Die durch den Betrieb erzeugte elektrische Energie wird an den Abnehmer veräußert.

Die Windpark Albersdorf Verwaltungs GmbH ist die Komplementärin. Sie leistet keine Einlage, ist am Gewinn und Verlust und dem Vermögen der Emittentin nicht beteiligt. Die Windpark Albersdorf Verwaltungs GmbH übernimmt die Haftung, die Geschäftsführung und die Vertretung der Emittentin.

Geschäftsführer der Windpark Albersdorf Verwaltungs GmbH sind Herr Hans Arnold Ramundt und Herr Hans-Hermann Karstens, die die Geschäfte der Windpark Albersdorf Verwaltungs GmbH aufgrund von Geschäftsbesorgungsverträgen führen werden.

Mit der Gemeinde Albersdorf werden die planungs- und baurechtlichen Rahmenbedingungen für den Windpark festlegt.

Für die Nutzung der Standorte der Windkraftanlagen, der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur sowie die sonstigen, gegebenenfalls für Zwecke des Windparks in Betracht kommenden Windeignungsflächen hat die Emittentin Pachtverträge mit den Landeigentümern geschlossen.

Steuerberater, Rechtsanwälte und andere Berater sind mit der Emittentin über Dienstleistungsverträge verbunden. Die Verträge umfassen im Einzelnen die rechtliche, steuerliche sowie die betriebswirtschaftliche Beratung der Emittentin in der Gründungsphase bis zur vollständigen Einwerbung des Eigenkapitals und gegebenenfalls die Mittelverwendung in der Gründungsphase.

Mit dem örtlich zuständigen Energieversorgungsunternehmen (EVU) oder Netzbetreiber wird die Emittentin einen Netzanschlussvertrag und gegebenenfalls einen Einspeisevertrag schließen.

Für die schlüsselfertige Errichtung des gesamten Windparks schließt die Emittentin mit einem im Windenergiebereich erfahrenen Unternehmen einen Generalübernehmervertrag. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Windpark Albersdorf Verwaltungs GmbH mit der Firma Denker & Wulf AG, Sehestedt, einen Projektvertrag zur schlüsselfertigen Errichtung des Bürgerwindparks abgeschlossen. Es ist beabsichtigt, dass die Windpark Albersdorf Verwaltungs GmbH diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten und mit Zustimmung der Denker & Wulf AG an die Emittentin abtreten wird.

Über die elektrische (z. B. Kabeltrasse) und verkehrstechnische (z. B. Wegebau, Kranstellplatz) Infrastruktur schließt die Emittentin ebenfalls einen Kauf-, Bau- sowie gegebenenfalls Wartungsverträge mit dem Hersteller, Bauunternehmen und sonstigen damit beauftragten Unternehmen.

Mit den Banken werden zur Finanzierung des Windparks Finanzierungsverträge (insbesondere Darlehensverträge) geschlossen, die das benötigte Fremdkapital in der geforderten Höhe bereitstellen werden.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die genannten Verträge teilweise noch nicht, noch nicht abschließend verhandelt und noch nicht abgeschlossen worden.

2. Beteiligungsangebot im Überblick

2.1. Die Daten im Überblick

Fondstyp	Geschlossener Bürgerwindenergiefonds
Beteiligungsgesellschaft	Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG. Diese ist die Emittentin, Anbieterin, Prospektverantwortliche.
Betreibergesellschaft	Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG.
Anlegerkreis	Das Angebot richtet sich an Anleger als Erwerber der Vermögensanlage, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, die die Bedingungen des Gesellschaftsvertrages erfüllen und bereit sind, die auf den Seiten 9 ff dargestellten Risiken zu tragen. Dabei handelt es sich um eine langfristige Anlagemöglichkeit, die einer eingeschränkten Handelbarkeit unterliegt. Folglich ist diese Anlageform nicht kurzfristig veräußerbar und nur für Anleger geeignet, die ihr Kapital langfristig anlegen möchten. Es sind folgende Personen zur Zeichnung des Kommanditkapitals berechtigt: a) Natürliche Personen, die am Stichtag **01.01.2012** ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Albersdorf (nachfolgend Standortgemeinde) hatten und am Tag des Zeichnungsbeginns das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. b) Landeigentümer mit Flächenbesitz innerhalb der Flächen, die zur Windenergienutzung für den Bürgerwindpark Albersdorf gemeldet sind, unabhängig davon, ob der Landeigentümer am Stichtag **01.01.2012** seinen ersten Wohnsitz in der Gemeinde Albersdorf hatte. Diese Personen haben ein vorrangiges Zeichnungsrecht, indem dieser Personenkreis mindestens 30% des nach Abs. 3 einzuwerbenden Eigenkapitals in einer ersten Zeichnungsrunde zeichnen kann (Zeichnungskontingent). Die Höchstsumme des Zeichnungskontingents beträgt EUR 1.000,00 je wahlberechtigten Bürger der Gemeinde Albersdorf. Sollte das vorrangige Zeichnungsrecht unter Berücksichtigung der Höchsteinlage nach Abs. 7 nicht ausgeschöpft werden, wird der freibleibende Teil des Zeichnungskontingents innerhalb der Standortgemeinde erneut zur Zeichnung gestellt. Sofern sich danach ein nicht gezeichnetes Kontingent ergeben sollte, kann dieser Teil des Kontingents von den anderen in Absatz 5 genannten Personen gezeichnet werden. c) Im Weiteren können nach Abschluss der ersten Zeichnungsrunde nach Absatz 4, unter Ausschluss des Personenkreises nach Abs. 4, natürliche volljährige Personen mit dem ersten Wohnsitz am 01.01.2012 im Verwaltungsbezirk Mitteldithmarschen als weitere Kommanditisten aufgenommen werden.
Anlageobjekt, -ziel	Bürgerwindpark mit 5 Windenergieanlagen mit einer jeweiligen Nennleistung von 3,37 Megawatt, insgesamt 16,85 Megawatt, nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur, um aus der Produktion von Strom Überschüsse zu erzielen, die an die Anleger ausgezahlt werden können.
Vermögensanlage	Kommanditeinlage. Die Anleger werden als Kommanditisten an der Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG beteiligt.
Geplante Beteiligungslaufzeit	Unbegrenzt, mindestens 20 Jahre zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Zur Handelbarkeit der Beteiligung am Zweitmarkt vgl. Seite 84 ff.
Gesamtinvestitionsvolumen	EUR 24.225.000,00

Mittelherkunft/Mittelverwendung	Im Rahmen dieses Beteiligungsangebotes sollen 4.295.000,00 Euro Kommanditkapital eingeworben werden. Das Kommanditkapital dient zusammen mit dem zusätzlich benötigten Fremdkapital zur Finanzierung der Anschaffung/Herstellung der Anlagenobjekte.
Mindestpflichteinlage/Erwerbspreis	EUR 1.000,00. Der Erwerbspreis richtet sich nach der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers.
Ausschüttung (Prognose)	Innerhalb des Prognosezeitraums von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres des Bürgerwindparks wird für die Anleger ein Gesamtmittelrückfluss in Höhe von ca. 288,22 % des Kommanditkapitals inklusive Rückzahlung des Kommanditkapitals zu individuellen Steuern kalkuliert.
Währung	Die Anlage und die Ausschüttung erfolgen in Euro.
Einkunftsart gemäß Prognose	Durch die Erzeugung von elektrischem Strom und dessen Verkauf erzielt die Emittentin Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die anteilig dem Anleger zugewiesenen Einkünfte hat der Anleger im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung zu versteuern. Auf der Ebene der Emittentin gezahlte Gewerbesteuer kann grundsätzlich auf die Einkommensteuer des Anlegers angerechnet werden.
Zeichnungsfrist	Das öffentliche Angebot der Kommanditanteile beginnt einen Tag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet mit der Vollplatzierung des einzuwerbenden Eigenkapitals.
Ergebnis-/Vermögensbeteiligung	Die Ergebnis- und Vermögensbeteiligung des Anlegers richtet sich grundsätzlich nach dem Anteil der Gesellschafter am Kommanditkapital.
Rechte des Anlegers	Als Kommanditist stehen dem Anleger alle Rechte gemäß dem auf Seiten 84 ff. abgedruckten Gesellschaftsvertrag zu. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches betreffend die Personenhandelsgesellschaften.
Haftung des Anlegers	Nach vollständiger Einzahlung ist die Haftung für die Anleger (Kommanditisten) auf die Haftsumme der jeweiligen Pflichteinlage begrenzt. Die Haftsumme beträgt 10,00 % des Nominalbetrages der einzuzahlenden Pflichteinlage. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet und nicht wieder zurückgezahlt wurde. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.
IDW - Standard	Der Prospekt wurde nach IDW S4 „Grundsätze ordnungsmäßiger Beurteilungen von Verkaufsprospekten über öffentliche Vermögensanlagen“ in der Fassung vom 18.05.2006 erstellt.

2.2. Prognose der Mittelverwendung und -herkunft

Das Kommanditkapital nach Abzug der fondsabhängigen Kosten (im Folgenden auch „Nettoeinnahmen“) wird neben dem Fremdkapital für die Errichtung, den Betrieb und die Verwaltung des Bürgerwindparks eingesetzt. Die Nettoeinnahmen im Sinne der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung stellen die Anlagegelder abzüglich der sog. „Weichkosten“ dar. Unter den Begriff „Weichkosten“ fallen alle Fondsnebenkosten, Provisionen, Gebühren usw., die aus den Anlegergeldern gezahlt werden. Die sog. Weichkosten sind in den in der Tabelle ausgewiesenen Gründungskosten enthalten. Für die Realisierung des Anlageziels wird entsprechend dem Investitions- und Finanzierungsplan Kommanditkapital in Höhe von 4.845.000,00 Euro aufgenommen, wobei durch die Gründungskommanditisten ein Kommanditkapital in Höhe von 550.000,00 Euro gezeichnet wurde, mithin weiteres Kommanditkapital in Höhe von 4.295.000,00 Euro einzuwerben ist.

Prognose der Mittelverwendung **Prognose der Investition**	Euro	in % der Investition gesamt	in % des Eigenkapitals
Anschaffungs-/Anschaffungsnebenkosten	23.300.000	96,18%	480,91%
Gründungskosten	899.906	3,71%	18,57%
Liquiditätsreserve	25.094	0,10%	0,52%
Investition gesamt	**24.225.000**	**100,00%**	**500,00%**

Prognose der Mittelherkunft **Prognose der Finanzierung**	Euro	in % der Investition gesamt	in % des Eigenkapitals
Kommanditkapital = Eigenkapital	4.845.000	20,00%	100,00%
Fremdkapital	19.380.000	80,00%	400,00%
Finanzierung insgesamt	**24.225.000**	**100,00%**	**500,00%**

2.3. Prognose für den Ausschüttungsverlauf

Auf der Grundlage der Prognose der Ergebnisse und der Liquidität der Emittentin ist geplant, die im nachfolgenden Schaubild dargestellten Ausschüttungen an die neu einzuwerbenden Anleger auszuzahlen:

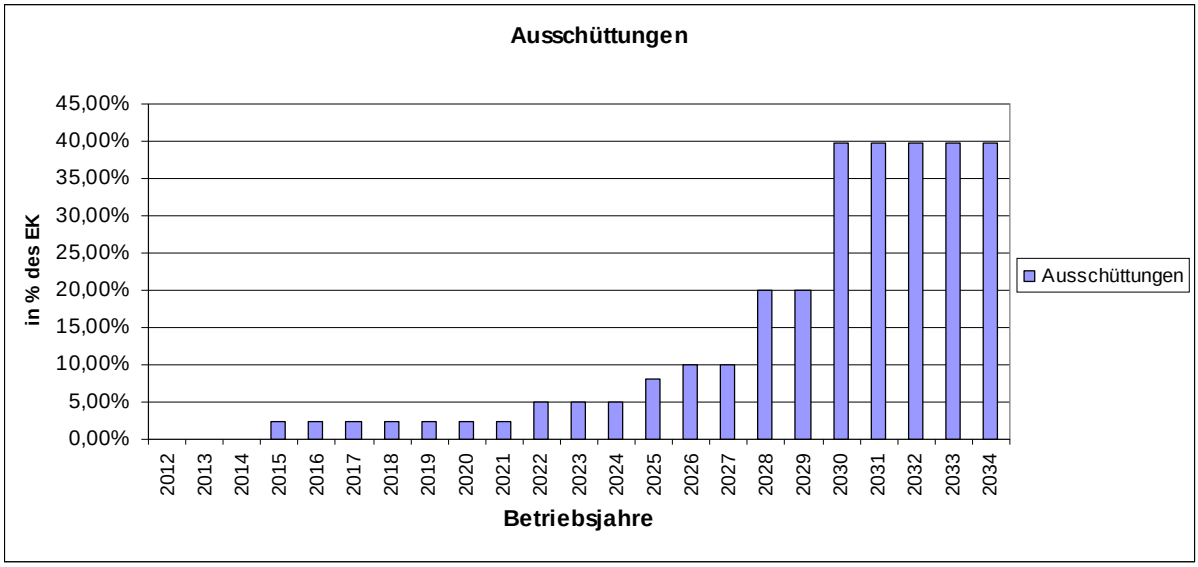

3. Darstellung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken

3.1. Grundsätzliche Risikoerwägungen

Ein Anleger dieses Beteiligungsangebotes tätigt eine unternehmerische Investition, deren zukünftige Entwicklung nicht vorhersehbar ist. Es besteht keine gesetzliche oder anderweitige Einlagensicherung. Die Beteiligung an einem Unternehmen, dessen Geschäftszweck der Betrieb eines Bürgerwindparks ist, birgt Risiken, die jeder Anleger bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigen sollte. Die in der Prognoserechnung ausgewiesenen Werte stellen für den Anleger keine garantierten Ergebnisse dar. Es handelt sich vielmehr um Annahmen, die auf Erfahrungswerten der Vergangenheit bzw. Gutachtenwerten beruhen und daher von der Emittentin als realistisch angesehen werden. Sollten sich die künftigen wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen gegenüber den im Zuge der Konzeption des Beteiligungsangebotes unterstellten Annahmen verändern, kann dies die Ertrags-, Liquiditäts- und Wertentwicklung so beeinflussen, dass die prognostizierte wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin - auch erheblich - unterschritten werden kann.

Dieser Prospekt enthält diverse Angaben und Aussagen Dritter, deren Richtigkeit von der Prospektverantwortlichen zwar angenommen wird, die aber nicht Gegenstand einer abschließenden Überprüfung waren. Es besteht die Möglichkeit, dass diese Angaben und Aussagen persönliche Einschätzungen und Wertungen beinhalten und dass die dort gemachten Aussagen von falschen Grundannahmen ausgehen, falsche Schlüsse ziehen oder falsche Daten wiedergeben.

Sofern der Anleger über die notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen und/oder steuerlichen Kenntnisse nicht verfügt, sollte der Anleger vor seiner Anlageentscheidung fachkundige Berater hinzuziehen. Sollte der Anleger den Inhalt dieses Prospektes vor einer Investition in die hier angebotene Vermögensanlage nicht eingehend zur Kenntnis nehmen und unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation nicht sorgfältig prüfen, droht das Risiko, dass der Anleger die sich aus einer Investition in die Vermögensanlage ergebenden Risiken falsch oder unvollständig einschätzt. Es besteht dann die Gefahr, dass sich die Vermögens- und Finanzlage des Anlegers negativ entwickelt.

Im Hinblick auf die Risikostreuung sollte eine Anlage in das hier vorliegende Beteiligungsangebot immer nur einen Teil des Vermögens bzw. einen Teil der frei verfügbaren Mittel eines Anlegers umfassen, dessen bzw. deren Verlust wirtschaftlich verkraftet werden kann.

Die Risiken können zum Einen zu einer schwächeren Prognose führen und/oder zum Anderen entweder das Anlageobjekt oder die gesamte Vermögensanlage gefährden. So können die Risiken auf der Ebene der Emittentin zusätzliche Kosten und/oder Einnahmeausfälle verursachen, die verringerte Ausschüttungen der Emittentin an die Anleger zur Folge haben. Dies kann zu einem teilweisen oder vollständigen **Verlust der Nominaleinlage** führen.

Die Risiken können aber auch den Anleger selbst gefährden, indem diese Risiken das **weitere Vermögen** des Anlegers negativ beeinflussen. Wird z. B. die Beteiligung statt aus Eigenmitteln ganz oder teilweise durch Darlehen fremdfinanziert, müssten die Darlehenszinsen und -tilgung auch dann weiter gezahlt werden, wenn keine Ausschüttungen erfolgen. Bei einer Fremdfinanzierung droht zusätzlich weiterer Vermögensverlust infolge des Gebührenaufwandes im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung. Auch kann eine Steuerpflicht des Anlegers bestehen auf die ihm zugewiesenen Gewinnanteile aus der geschäftlichen Tätigkeit der Emittentin, denen keine unmittelbaren oder nur verminderte Liquiditätszuflüsse vonseiten der Emittentin (z. B. in Form von Ausschüttungen) gegenüberstehen. Die Steuerzahlungen wären dann aus dem sonstigen, weiteren Vermögen des Anlegers zu finanzieren.

Es kann sich damit die Situation ergeben, dass über das Kapital, das in die hier angebotene Vermögensanlage gebunden ist, hinaus das weitere Vermögen des Anlegers gefährdet werden kann.

Maximales Risiko:

Das maximale Risiko für den Anleger besteht in einer Gefährdung seines weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz.

3.2. Art und Einteilung der Risiken

Der besseren Übersichtlichkeit wegen erfolgt die Darstellung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken nach Themengebieten. Dabei ist zu beachten, dass die dargestellten Risiken nicht zwangsläufig einzeln auftreten, sondern sie können vielmehr auch in Kombination eintreten und damit die negative Auswirkung verstärken. Einzelne oder kumulierte Risiken können im Extremfall zu einer Insolvenz der Emittentin und deren persönlich haftenden Gesellschafterin führen. Die für die nachfolgende Risikodarstellung gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage der Emittentin über die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der beschriebenen Risiken dar.

Entsprechend dem IDW Standard S 4 werden die Risiken in Risikokategorien eingeteilt, die nachfolgend dargstellt werden.

3.2.1. Anlegergefährdende Risiken

Anlegergefährdende Risiken sind Risiken, die nicht nur zu einem vollständigen Verlust der Vermögensanlage, sondern auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährden.

Persönliche Anteilsfinanzierung

Ein individuell aufgenommenes Darlehen zur Finanzierung der Kommanditbeteiligung hat ein aus Zins- und Tilgungsleistungen bestehenden Kapitaldienst zur Folge und löst in der Regel weitere Kosten und Gebühren zu seiner Erlangung und Absicherung aus. Die Anteilsfinanzierung ist unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin zu betrachten. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kann nicht als Grundlage für Zins- und Tilgungsleistung des aufgenommenen Darlehens herangezogen werden. Es besteht die Möglichkeit, dass der Anleger keine oder geringere Erträge aus seiner Beteiligung an der Emittentin erhält als geplant, so dass er seine Zins- und Tilgungsleistungen hieraus nicht oder nur unvollständig erfüllen kann. Der Anleger ist dann gezwungen, den Kapitaldienst aus anderen Einnahmenquellen und/oder aus seinem sonstigen, weiteren Vermögen zu leisten. Dies kann im schlimmsten Fall zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Anlegerhaftung

Die Haftung eines Kommanditisten beläuft sich auf die Höhe der im Handelregister eingetragenen Einlage (Haftsumme). Werden die Kapitalanteile durch Entnahmen (Ausschüttungen) oder zusätzliche Zahlungen unter die in das Handelsregister eingetragene Haftsumme gemindert, lebt die Haftung wieder auf. Sollte in dieser Phase die Liquidität der Gesellschaft angespannt sein, könnten die Anleger die ausgeschütteten Beträge an die Emittentin zurückgeben müssen, da die Gläubiger den Anleger bis zur Höhe der Haftsumme in Anspruch nehmen können (§ 172 Abs. 4 HGB).

Gemäß § 160 HGB (Nachhaftung) haftet ein ausscheidender Kommanditist bei wiederauflebender Haftung bis zur Höhe der Haftsumme noch für fünf Jahre nach Ausscheiden für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit diese bis dahin entstanden sind. Insoweit droht die Inanspruchnahme durch Gläubiger der Gesellschaft auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

Der Beitritt von zeichnungswilligen Anlegern steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister. Bis dahin werden sie als atypisch stille Gesellschafter behandelt und im Innenverhältnis zur Gesellschaft so gestellt, als wäre der Beitritt bereits wirksam geworden. Bisher liegt noch keine Rechtsprechung zur persönlichen Haftung eines so beitretenden Gesellschafters vor. Insofern ist es möglich, dass die mit dem aufschiebend bedingten Beitritt beabsichtigte Vermeidung der unbegrenzten persönlichen Haftung nicht erreicht werden kann mit der Folge, dass der als Direktkommanditist beitretende Gesellschaft dann noch bis zu seiner Eintragung ins Handelsregister unbegrenzt persönlich für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet.

In den vorgenannten Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass er bei Inanspruchnahme für die Verbindlichkeiten der Emittentin seine Einlage verliert und darüber hinaus weiteres Vermögen einsetzen muss, um diese Verbindlichkeiten zu erfüllen. Im Extremfall droht die Privatinsolvenz des Anlegers.

Ausschluss

Nach dem Gesellschaftsvertrag kann ein Anleger unter bestimmten Umständen, welche er zu vertreten hat, aus der Emittentin ausgeschlossen werden. In diesem Fall erhält er nach dem Gesellschaftsvertrag ein Abfindungsguthaben, das unter Umständen unter der von ihm geleisteten Nominaleinlage liegt. In einem solchen Fall kann es zu einem Verlust beim jeweiligen Anleger kommen. Außerdem entstehen dem Anleger bei einem Ausschluss, den er zu vertreten hat, weitere im Gesellschaftsvertrag geregelte Kosten.

Steuerrecht des Anlegers
Es besteht die Gefahr, dass sich die Versteuerung der aus der Kommanditeinlage erzielten Erträge zukünftig ändert: So können sich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen ändern. Die steuerlichen Angaben im Prospekt geben ausschließlich die derzeitige Rechtslage wieder. Die Änderungen der steuerlichen Grundlagen können zu einer höheren steuerlichen Belastung des Anlegers aufgrund seiner Beteiligung an der Emittentin führen. Somit besteht das Risiko, dass der Anleger einen geringeren wirtschaftlichen Ertrag nach Steuern erhält, als auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage zu erwarten ist.

Das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht ist auch auf Ebene des Anlegers nachzuweisen. Auf Ebene des Anlegers besteht das Risiko, dass die Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben unter anderem aufgrund von teilweiser oder vollständiger Finanzierung der zu leistenden Kapitalanlage oder durch eine vorzeitige unentgeltliche Übertragung der Beteiligung (nicht bei Übertragung durch Erbfälle) zu einer Aberkennung der Gewinnerzielungsabsicht und somit zu einer negativen Beeinträchtigung des Beteiligungsergebnisses führen kann.

Bei Gesellschaftern, die beabsichtigen, ihre Beteiligung vor Eintritt eines Totalgewinns zu veräußern, besteht das Risiko, dass von der Finanzverwaltung die Gewinnerzielungsabsicht nicht anerkannt wird, da zu diesem Zeitpunkt mit keinem zusätzlichen Veräußerungsgewinn gerechnet werden kann. Rückwirkend kann daher die steuerliche Verlustverrechnung beim Gesellschafter verloren gehen.

Der Anleger trägt das Risiko der sich ändernden steuerlichen Rahmenbedingungen bzw., dass die hier anzuwendenden steuerlichen Gesetze von Seiten der Finanzverwaltung und der Finanzgerichte anders ausgelegt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nachträglich Steuerzahlungen zzgl. Nachzahlungszinsen nach § 233a AO für die Anleger anfallen, die nicht in der Prognoserechnung dargestellt sind.

Der Anleger trägt das Risiko, dass aufgrund seiner persönlichen einkommensteuerlichen Situation eine Anrechnung der Gewerbesteuer gemäß § 35 EStG nicht oder nicht vollständig möglich ist mit der Folge höherer Steuerzahlungen. Die Rentabilität der Beteiligung ist daher in diesem Falle vermindert.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass Beschlüsse der Gesellschafter der Emittentin über den teilweisen oder vollständigen Verkauf des Windparks vor Ablauf des Prognosezeitraums zu einer höheren steuerlichen Belastung bei einzelnen Anlegern führen, z. B. im Zusammenhang mit Behaltensfristen bei der Inanspruchnahme erbschaft- oder schenkungsteuerlicher Begünstigungen.

Trotz eines entstandenen Gewinns kann die Emittentin durch Gesellschafterbeschluss entscheiden, dass keine Ausschüttungen in einem Jahr vorgenommen werden. Es besteht das Risiko, dass zu leistende Einkommensteuerzahlungen des Anlegers nicht erbracht werden können. Als Folge besteht hier als maximales Risiko für den Anleger die Privatinsolvenz.

3.2.2. Anlage- und Prognosegefährdende Risiken

Anlagegefährdende Risiken sind Risiken, die das Anlageobjekt oder die gesamte Vermögensanlage gefährden und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Zeichnungssumme des Anlegers führen.

Prognosegefährdende Risiken sind Risiken, die zu einer schwächeren Prognose hinsichtlich der Entwicklung der Beteiligung führen und infolgedessen die Höhe der Auszahlungen an den Anleger verringern können.

Die vorstehenden Risiken können nicht isoliert betrachtet werden. Denn die meisten Risiken, die als prognosegefährdend eingeschätzt werden, können sich auch als anlagegefährdend entwickeln. Ebenso wirkt sich eine Vielzahl anlagegefährdender Risiken auch immer auf die Prognose des wirtschaftlichen Ergebnisses aus, so dass anlagegefährdende Risiken vielfach auch prognosegefährdend sind und es hier ohne Weiteres zur Überschneidung kommt. Bei den nachfolgend aufgeführten wesentlichen Risiken, insbesondere deren Einteilung, sollte der Anleger die verschiedenen Wechselwirkungen und Überschneidung der Risiken in der oben beschriebenen Weise berücksichtigen.

Es besteht das Risiko, dass die vorgesehenen Investitionen nicht oder nur unter veränderten Bedingungen verwirklicht werden können und daher die angestrebten Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinflusst

werden. Dies könnte eine Verminderung der Ausschüttung für den Anleger zur Folge haben.

Der Anleger sollte sich deshalb darüber im Klaren sein, dass die prognostizierten jährlichen Ausschüttungen niedriger oder ganz ausfallen können. Insoweit kann seine Beteiligung sogar wertlos werden und die Einlage vollständig verlorengehen.

Aufbringung des Kommanditkapitals
Die Emittentin beabsichtigt, durch die Aufnahme neuer Gesellschafter und durch die damit einhergehende Kapitalerhöhung eine Mindest-Eigenkapitalquote in Höhe von bis zu 30 % der Gesamtinvestitionskosten des Bürgerwindparks anzustreben. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht die Gesamtsumme der Investitionskosten noch nicht abschließend fest. Damit steht auch die Höhe des einzuwerbenden Eigenkapitals nicht abschließend fest.

Sofern das Kommanditkapital nicht in dem Umfange eingeworben werden kann, wie es erforderlich ist, um gemeinsam mit dem erforderlichen Fremdkapital die Investitionen in den Windpark zu finanzieren, kann dies die Rückabwicklung der Emittentin zur Folge haben. Bei der Rückabwicklung wird die Beteiligung der Anleger aufgehoben und in diesem Zusammenhang das eingezahlte Kapital an die Anleger wieder zurückgezahlt. Bei der Rückabwicklung ist zu berücksichtigen, dass mit dem Eigenkapital der Anleger die Gründungskosten der Emittentin und die Kosten der Rückabwicklung zu finanzieren sind, daher sich das eingezahlte Eigenkapital um diese Kosten verringern wird. Der im Zuge der Rückabwicklung zurückgezahlte Betrag der Einlage eines Anlegers ist daher voraussichtlich geringer als der eingezahlte Betrag der Einlage. Der Anleger hat keinen Anspruch auf vollständige Rückzahlung seiner eingezahlten Pflichteinlage. Es besteht für den Anleger daher das Risiko des teilweisen oder gänzlichen Verlustes der Einlage im Zuge der Rückabwicklung.

Es besteht die Möglichkeit, dass weniger Kommanditkapital als prognostiziert eingeworben wird, dieses Kommanditkapital aber zusammen mit dem Fremdkapital ausreicht, die Investitionen in den Windpark zu finanzieren. Es besteht dann das Risiko, dass nach Abzug der Gründungskosten auf Ebene der Emittentin weniger Kommanditkapital bereitsteht, welches für die Investition in das geplante Windparkprojekt verwendet werden kann. Es ist dann ein höherer Anteil an Fremdkapital erforderlich, um das Investitionsvolumen zu finanzieren mit der Folge höherer Finanzierungskosten. Dies hätte eine Verschlechterung der Liquiditätslage der Emittentin und damit eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin zur Folge. Es besteht für den Anleger das Risiko der geringeren, verspäteten und/oder ausfallenden Ausschüttungen auf seine Einlage, so dass die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung sich nicht wie prognostiziert entwickeln wird.

Es ist denkbar, dass eine erhebliche Anzahl von Investoren ihrer Zahlungsverpflichtung bei Fälligkeit nicht nachkommt. Dann müsste die Emittentin ggf. für das zur Investition in das Anlageobjekt notwendige Eigenkapital einen Eigenkapital-Zwischenfinanzierungskredit aufnehmen, was zusätzliche Fremdkapitalkosten verursachen würde mit der Folge der geringeren und verspäteten Ausschüttungen für den Anleger auf seine Einlage. Sollte hingegen kein Fremdkapital aufgenommen werden können, besteht das Risiko, dass die Emittentin rückabgewickelt werden müsste. Es besteht für den Anleger das Risiko des teilweisen oder gänzlichen Verlustes der Einlage im Zuge der Rückabwicklung.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund nicht fristgerechter Eigenkapitaleinzahlung gegenüber ihren Vertragspartnern in Zahlungsverzug kommt. Dies hätte eine Verschlechterung der Vermögens- und Finanzlage der Emittentin zur Folge. Die Emittentin müsste unter Umständen liquidiert werden. Bei nicht ausreichender Liquidität könnte es infolgedessen sogar zur Insolvenz der Emittentin kommen. Es besteht für den Anleger das Risiko des teilweisen oder gänzlichen Verlustes der Einlage im Zuge der Liquidation in der Gründungsphase.

Widerruft ein Anleger seine Beitrittserklärung wirksam, so muss die Beteiligung des Anlegers rückabgewickelt werden. Es besteht das Risiko, dass bei einem entsprechend hohen Volumen der die Beteiligung widerrufenden Anleger größere Kapitalbeträge zurückgezahlt werden müssten. Damit wäre die Finanzierung der Emittentin unter Umständen nicht mehr sichergestellt. Es müssten dann wiederum Zwischenfinanzierungsdarlehen aufgenommen werden, sofern diese vonseiten der finanzierenden Banken bereitgestellt werden sollten. Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin wird durch die dann höheren Finanzierungskosten beeinträchtigt mit der Folge geringerer, verspäteter und/oder ausfallender Ausschüttungen an die Anleger. Ist der Betrag des gekündigten Kommanditkapitals so hoch, dass auch eine Fremdfinanzierung nicht möglich ist, müsste die Emittentin liquidiert und/oder die Beteiligungen der Anleger rückabgewickelt werden. Es besteht in diesen Fällen für den Anleger das Risiko des teilweisen oder gänzlichen Verlustes der Einlage.

Sollten im Rahmen von verspäteten Widerrufen (d. h. nach Ablauf der Widerrufsfrist eingehende Widerrufe der Beteiligungserklärungen) Gerichte die Widerrufsbelehrung als nicht ausreichend ansehen, besteht das Risiko, dass auch nach Ablauf der Widerrufsfrist einzelne Beteiligungen rückabgewickelt werden müssen mit der Folge der Rückzahlung der Einlagen der widerrufenen Beteiligungen. Die Emittentin müsste das zurückgezahlte Eigenkapital voraussichtlich mit Fremdkapital refinanzieren, so dass sich höhere Finanzierungskosten ergeben könnten. Dies hätte zur Folge, dass sich die wirtschaftliche Lage der Emittentin wegen der Rückabwicklungen verschlechtert. Es besteht das Risiko, dass Ausschüttungen an die Anleger verspätet, in geringerer Höhe als prognostiziert oder gar nicht gezahlt werden und geleistete Einlagen unter Umständen ganz oder teilweise verloren gehen.

Veräußerbarkeit (Fungibilität) der Kommanditanteile/Kündigung
Es besteht für den Anleger **nicht** das Recht, seinen Kommanditanteil an die Emittentin zurückzugeben. Das vom Anleger aufgewendete Kapital ist daher langfristig in der Vermögensanlage gebunden. Mit dem Rückfluss seiner Einlage kann der Anleger, soweit diese nicht durch Verluste aufgezehrt wird, somit erst während oder nach der Laufzeit der Beteiligung rechnen. Falls der Anleger jedoch vorher die Einlage entgegen seinen Planungen übertragen oder liquidieren muss, kann sich dies als unmöglich erweisen oder nur mit einem erheblichen Wertabschlag durchgeführt werden.

Die Handelbarkeit der Kommanditanteile ist eingeschränkt wegen der im Gesellschaftsvertrag der Emittentin enthaltenen Verfügungsbeschränkungen. Die ordentliche Kündigung ist erst nach Ablauf der ersten zehn Jahren nach Inbetriebnahme des Bürgerwindparks und dann zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Bei einer Kündigung sind zunächst die anderen Gesellschafter der Emittentin, danach die Emittentin selbst und anschließend andere natürliche Personen, die nicht Gesellschafter der Emittentin sind, die aber ihren ersten Wohnsitz in der Standortgemeinde des Bürgerwindparks haben, zum Kauf des Kommanditanteils berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Anleger seinen Kommanditanteil ohne vorherige Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses mit Zustimmung der Emittentin, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, veräußern möchte. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr für die Veräußerbarkeit des Kommanditanteils. Es besteht das Risiko, dass eine Weiterveräußerung der Kommanditanteile nicht oder unter Umständen nur mit einem hohen Wertverlust möglich ist.

Die Bestimmung des Wertes des Kommanditanteils in Fällen der Kündigung und/oder der Veräußerung bestimmt sich, sollte der Anleger keinen Kaufpreis realisieren, nach den Abfindungsregelungen des Gesellschaftsvertrages. Diese Regelungen beinhalten das Risiko, dass die Höhe der Abfindung unter dem Erwerbspreis bzw. unter dem Verkehrswert des Kommanditanteils liegt, so dass der Anleger einen Vermögensverlust erleiden könnte.

Es existiert im Übrigen kein öffentlicher Markt für die Kommanditanteile, auf dem die Anteile gehandelt werden. Deshalb ist der Verkehrswert des Kommanditanteils zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Anlegers ggf. nur annäherungsweise bestimmbar. Da die Fungibilität des Anteils durch das Fehlen eines amtlichen Marktes eingeschränkt ist, besteht das Risiko für den Anleger, dass sich kein anderer Käufer für seinen Kommanditanteil finden lässt, und/oder der Verkaufspreis unter dem Erwerbspreis bzw. unter dem Verkehrswert des Kommanditanteils liegt, mithin der Anteil insgesamt wertlos ist oder werden könnte.

Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seinen Kommanditanteil bis zur frühesten Kündigungsmöglichkeit halten zu müssen und somit nicht über die eingesetzte Liquidität verfügen zu können.

Eingeschränkte Mitwirkungs- und Mitspracherechte/ Majorisierung bei Gesellschafterbeschlüssen
Die Anleger haben beschränkte Mitwirkungs- und Mitsprachrechte, und es fehlt an einem Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung. Die Wahrnehmung der Rechte der Anleger kann auch dadurch erschwert erden, dass regelmäßige Gesellschafterversammlungen nicht stattfinden müssen und die Anleger sich nicht kennen. Dieser Umstand erschwert die Bildung der Mehrheiten zur Durchsetzung von Anlegerinteressen. Dies kann dazu führen, dass der einzelne Anleger seine Interessen nicht durchsetzen kann. Dies kann sich negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Werden von einem Kommanditisten Mitbestimmungsrechte nicht wahrgenommen, z.B. durch Nichtabgabe der Stimmen bei Gesellschafterbeschlüssen oder Nichtteilnahme an der Gesellschafterversammlung, sind die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse auch für ihn bindend. Da die Gesellschafterversammlung mit Mehrheit entscheidet, können sich - auch bei Beteiligung an der Abstimmung - wirtschaftliche und steuerliche Nachteile für den in der Minderheitsposition befindlichen Gesellschafter ergeben, indem erwartete Zahlungen nicht und/oder nicht in der erwarteten Höhe und/oder verspätet erfolgen.

Übernimmt ein einzelner Anleger einen sehr hohen Gesellschaftsanteil an der Emittentin, kann dieser Anleger unter Umständen einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin ausüben. Dies betrifft vor allem die Gesellschafterbeschlüsse, für die nur eine einfache Mehrheit notwendig ist. Anleger müssten auch in diesen Fällen Beschlüsse mittragen, denen sie nicht zugestimmt haben. Dies kann nachteiligen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung (laufende Ausschüttungen, Wertverlauf) des Kommanditanteils des Anlegers haben.

Standorte/Nutzungsverhältnisse
Die Nutzung der Grundstücke, auf welchen die Windenergieanlagen, die Wege und die elektrischen Kabel errichtet werden, werden durch Pachtverträge in der Regel mit einer Laufzeit über 20 Jahre zuzüglich einer Verlängerungsoption von zweimal fünf Jahren und durch persönlich beschränkte Dienstbarkeiten abgesichert. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Nutzung der Grundstücke bereits vor Ablauf der vertraglichen Nutzungsdauer zeitweise und/oder auf Dauer unmöglich wird und die Windenergieanlagen, die Wege und die elektrischen Kabel vor Ablauf des Prognosezeitraums abgebaut werden müssen. Dies kann zu verringerten Ausschüttungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Nominaleinlage führen.

Leitungs- und Zufahrtsrechte werden ganz oder teilweise durch Eintragung von Dienstbarkeiten gesichert. Teilweise werden sich Nutzungsrechte aus Verträgen über die Nutzung von öffentlichen Wegen bzw. Strassen und/oder Gestattungen ergeben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Genehmigungsbehörden die Verlegung, die Verbreiterung und den Verkauf oder eine sonstige Änderung der Wege, Strassen und Leitungen beschließen, dass sonstige übergeordnete Anpassungs- und Kündigungsgründe geltend gemacht werden oder, dass der Einspeisepunkt, an dem die vom Windpark erzeugte elektrische Energie in das Netz des örtlich zuständigen Energieversorgers eingespeist wird, aus anderen Gründen verlegt werden soll oder muss, was zu einer Beeinträchtigung bzw. vollständigen Trennung des Netzanschlusses und somit zu zusätzlichen Kosten der Emittentin für die Wiederherstellung bzw. Verlegung des Leitungsweges führen kann.

Sollten die Verträge betreffend der Nutzung der Standorte, der Wege und der elektrischen Leitungen nicht mit der tatsächlichen Nutzung des Windparks übereinstimmen, besteht das Risiko, dass die Verträge und auch Dienstbarkeiten für die Pacht-, Leitungs- und Zufahrtrechte nicht oder nur zu höheren Kosten verlängert werden können. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass noch zu sichernde Dienstbarkeiten nicht oder nur zu höheren Kosten gesichert werden können.

Dies kann in der Summe zu verringerten Ausschüttungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Nominaleinlage des Anlegers führen.

Windenergiepotenzial
Das Windenergiepotenzial am Standort der Windenergieanlagen wird von mindestens zwei unabhängigen Gutachtern ermittelt werden. Diese Windgutachten basieren auf langjährigen Datenreihen, die von Messstationen des Deutschen Wetterdienstes erhoben und mit Erträgen nahe gelegener Windenergieanlagen abgeglichen werden. Tatsächliche Abweichungen der jährlichen Windverhältnisse von den Windgutachten sind nicht auszuschließen. Windgutachten ermitteln grundsätzlich nur das mittel- bis langfristige Windpotenzial, so dass die einzelnen Jahreserträge zum Teil deutlich vom Prognosewert abweichen können. Abweichungen in einzelnen Jahren von mehr als 20% gegenüber dem langjährigen Mittel sind dabei nicht ungewöhnlich. Globale Klimaänderungen können ursächlich dafür sein, dass das künftige Windaufkommen von den in der Vergangenheit erfassten Daten abweicht. Demzufolge kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren der geplante langjährige mittlere Nettobetrag nicht erreicht wird. Darüber hinaus kann es in der näheren Umgebungen des Standortes zur Veränderungen der Landschaft kommen, die sich nachhaltig negativ auf die Energieausbeute auswirken. Dies kann z. B. durch einen Zubau weiterer Windenergieanlagen geschehen. Bei Verwirklichung dieser Risiken kann es zu einer Reduktion der Einspeiseerlöse, zu geringeren Einnahmen der Emittentin und damit zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin führen. Es besteht für den Anleger das Risiko der verringerten Ausschüttungen und des teilweisen und/oder gänzlichen Verlustes der Einlage.

Die Windgutachten berücksichtigen grundsätzlich die individuellen Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagenstandorte. Diese Gutachten berücksichtigen im Weiteren dabei auch den Typ der am Standort zu errichtenden Windenergieanlage, insbesondere die Leistungs- und Schubbeiwertskurven der zu untersuchenden Windenergieanlagen-Typen. Vom ermittelten Bruttoenergieertrag (theoretisch zu erzielender Energieertrag unter freier Anströmung einer Windenergienlage) werden Verluste durch Abschattung, Abschaltung sowie Abregelung der Windenergieanlagen abgezogen. Weiter werden als mögliche Verlustquellen berücksichtigt: Verfügbarkeits-, elektrische und Rotorblattverluste. Es besteht das Risiko, dass der Bruttoenergieertrag, die Leistungskurven des

WEA-Typs **überschätzt** und die Summe der möglichen Energieverluste **unterschätzt** werden, so dass der tatsächliche Energieertrag unterhalb des in der Ergebnis- und Liquiditätsprognose zugrunde gelegten Energieertrages liegt. Dies hat für den Anleger zur Folge, dass die Ausschüttungen geringer ausfallen und das Risiko sich ergibt, dass dessen Einlage teilweise oder sogar ganz verlustig geht.

Die gutachterlichen Feststellungen haben Einfluss auf die Wahl des Typs der zu errichtenden Windenergieanlagen, da wegen der örtlichen Windverhältnisse nicht jeder WEA-Typ geeignet erscheint, das Windenergiepotential des Standortes auszunutzen. Daher können sich die Investitionskosten unter Umständen ändern, wenn wegen der Windverhältnisse andere WEA-Typen zu errichten sind als geplant. Der Austausch der WEA-Typen kann sich nachteilig auf die Höhe der Gesamtinvestitionskosten auswirken, indem sich bei anderen WEA-Typen höhere Anschaffungs-/Herstellungskosten ergeben. Auch kann sich die Ausbeute des Windenergiepotentials nachteilig ändern, wenn andere WEA-Typen zu errichten sind als geplant. Es können sich höhere Zinsbelastungen und höhere Betriebskosten ergeben als geplant. Es besteht dann für den Anleger das Risiko der verringerten Ausschüttungen und des teilweisen und/oder gänzlichen Verlustes der Einlage.

Das Windenergiepotenzial ist zudem Grundlage der Finanzierung des Windparks. Die darlehensgewährenden Banken stellen das Fremdkapital der Emittentin unter der Bedingung zur Verfügung, dass am Standort das Windenergiepotential auf der Grundlage des langjährigen Durchschnitts erzielt wird. Sollten die tatsächlichen Energieerträgen nicht in der erwarteten Höhe anfallen, haben die darlehensgewährenden Banken auf der Grundlage der in den Finanzierungsverträgen enthaltenen Auflagen das Recht, die Finanzierungskonditionen zu verschärfen mit dem Ziel der Sicherung des Kapitaldienstes. Im schlimmsten Fall haben die darlehensgewährenden Banken das Recht der vorzeitigen Kündigung der Darlehensverträge. Es besteht für den Anleger in der Summe das Risiko der verringerten Ausschüttungen und des teilweisen und/oder gänzlichen Verlustes der Einlage.

Behördliche Genehmigungen

Es besteht das Risiko, dass die zur Errichtung oder zum Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen behördlichen Genehmigungen **nicht** erteilt werden. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für das Betreiben der Windenergieanlagen noch nicht vorliegen. Hinsichtlich der für den Windpark vorgesehenen Flächen als Standorte der Windenergieanlagen, der Wege, der Kranstellplätze und der elektrischen Kabel besteht das Risiko, dass diese nicht als Windvorrangflächen ausgewiesen werden. Die Ausweisung dieser Flächen wird wahrscheinlich erst Ende des Jahres 2012 erfolgen. Mit Beschluss der Regierung des Landes Schleswig-Holstein am 28.03.2012 wurde entschieden, dass ein 2. Öffentlichkeits- und Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung der Regionalpläne für die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung eingeleitet werden soll. Bis zur Beendigung des Anhörungsverfahrens voraussichtlich Ende des Jahres 2012 werden eine vorzeitige Ausweisung von Windeignungsflächen und eine vorzeitige Nutzung unstrittiger Flächen nicht möglich sein.

Sollten die erforderlichen Genehmigungen **nicht** erteilt werden, besteht das Risiko der Rückabwicklung der Emittentin. Es müssten die bis dahin entstandenen Kosten je nach Planungsfortschritt von den Anlegern getragen werden, indem sich durch diese Kosten die Einlage vermindern wird. Diesbezüglich ist mit einem vollen oder teilweisen Verlust der Einlage zu rechnen.

Es besteht das Risiko, dass die zur Errichtung oder zum Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen behördlichen Genehmigungen **nicht rechtzeitig** vorliegen. Dies hätte Einnahmeausfälle und/oder eine verringerte Einspeisevergütung infolge eines verspäteten Anschlusses an das Stromnetz zur Folge. Es besteht weiterhin das Risiko, dass die Genehmigungsbehörden trotz erteilter Genehmigungen nachträgliche Auflagen für den Betrieb der Windenergieanlagen beschließen, die zu einer Einschränkung oder zu einer Untersagung des Betriebs der Windenergieanlagen führen würden. Auch könnten nachträgliche behördliche Auflagen zu nicht kalkulierbaren Kosten führen. Diese Risiken wirken sich nachteilig auf das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft aus. Es besteht für den Anleger das Risiko geringerer, verspäteter oder ausbleibender Ausschüttungen und /oder des teilweisen oder gänzlichen Verlustes der Einlage.

Klagen und Widersprüche

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Widersprüche und/oder Klagen gegen bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Windenergieanlagen erhoben werden. Hierdurch kann es zu Verzögerungen beim Bau, zu einer verzögerten Inbetriebnahme des Windparks und damit zu einem verzögerten Anschluss an das Stromnetz kommen. Auch ist eine behördliche oder gerichtliche Untersagung des Vorhabens möglich. Sind die Anlagen bereits errichtet, besteht die Möglichkeit, dass die Genehmigungen behördlich oder gerichtlich wieder entzogen oder nur unter Auflagen neu erteilt werden. In all diesen Fällen kann es zu Abweichungen von der

Prognose- und Renditeberechnung kommen. Dies hat eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin zur Folge. Es besteht für den Anleger das Risiko der verringerten Ausschüttungen und des teilweisen und/oder gänzlichen Verlustes der Einlage.

Nutzungseinschränkungen durch Behörden
Behördlich angeordnete Betriebseinschränkungen können zu Einnahmeausfällen führen, die nicht durch Versicherungen und/oder Vertragspartner der Emittentin auszugleichen wären. Das könnte eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin zur Folge haben. Es besteht für den Anleger das Risiko der verringerten Ausschüttungen und des teilweisen und/oder gänzlichen Verlustes der Einlage.

Netzanschluss
Der örtliche Stromnetzbetreiber ist nach dem EEG zur Annahme von Strom aus den Windenergieanlagen verpflichtet. Sollte der geplante Netzanschluss nicht, nicht in der zugesagten Form und/oder Anlagenkonfiguration oder nicht rechtzeitig realisiert werden, könnte dies zum Ausfall und/oder zu niedrigeren Einspeisevergütungen, erhöhten Kosten und damit zu verminderten Ausschüttungen führen. Dies hat eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin zur Folge. Es besteht für den Anleger das Risiko der verringerten Ausschüttungen und des teilweisen und/oder gänzlichen Verlustes der Einlage.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2012)
Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wird der durch die Windenergieanlagen erzeugte Strom an den regionalen Energieversorger verkauft. Die Energieversorger sind nach dem EEG verpflichtet, diesen Strom zu einem festen Preis zu vergüten.

Die Anfangsvergütung gemäß EEG für nach dem 31.12.2011 in Betrieb genommene Windenergieanlagen beträgt 8,93 cent/kWh. Der Zeitraum, für den die Anfangsvergütung gezahlt wird, wird nach den ersten fünf Jahren anhand von anlagespezifischen Referenzerträgen für jede einzelne Windenergieanlage bestimmt. Nach dem Zeitraum, für den die erhöhte Anfangsvergütung gezahlt wird, werden die Stromlieferungen gemäß EEG nur noch mit der Grundvergütung vergütet. Diese beträgt für nach dem 31.12.2011 in Betrieb genommene Windenergieanlagen 4,87 cent/kWh.

Die Anfangsvergütung erhöht sich für Strom aus Windenergieanlagen, die vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind, um 0,48 Cent pro Kilowattstunde (Systemdienstleistungs-Bonus), wenn sie ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Anforderungen nach der Systemdienstleistungsverordnung nachweislich erfüllen. Die Vergütungen und Boni verringern sich jährlich zum 1. Januar für Strom aus Windenergieanlagen ab dem Jahr 2013 um 1,5 Prozent.

Hieraus folgt, dass sich die Höhe der Vergütung danach bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die einzelne Windenergieanlage an das Stromnetz angeschlossen wird. Durch einen späteren Anschluss als 2012 ergeben sich somit verminderte Erlöse aus dem Stromverkauf und damit das Risiko der verringerten Ausschüttung für die Anleger.

Windenergieanlagen müssen nach dem EEG 2012 mittels Anlagengutachten nachweisen, dass diese die Anforderungen der Systemdienstleistungsverordnung bereits zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme erfüllen. Sollten die erforderlichen technischen und betrieblichen Vorgaben durch die Emittentin nicht fristgerecht erfüllt werden, hat die Emittentin keinen Anspruch auf die im § 29 EEG geregelte Einspeisevergütung sowie auf den Systemdienstleistungsbonus. Eine Nichterfüllung der technischen und betrieblichen Vorgaben und den damit verbundenen Verlust des Anspruchs auf die im § 29 EEG geregelte Einspeisevergütung hätten **erheblich negative** Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin. Schlimmstenfalls könnten die vorstehend beschriebenen Risiken zur Insolvenz der Emittentin führen und die Anleger könnten ihre eingesetzte Einlage teilweise oder ganz verlieren.

Ein Wegfall oder nachteilige Änderungen des EEG oder anderer Fördermechanismen, insbesondere eine Verringerung der Vergütungssätze oder ein Wegfall des Anspruchs auf privilegierte Einspeisung in das Energieverteilungsnetz **vor** der Errichtung des Windparks, könnten dazu führen, dass die Windenergieanlagen **nicht** mehr errichtet würden. Dann müsste die Emittentin rückabgewickelt werden. Es müssten die bis dahin entstandenen Kosten je nach Planungsfortschritt von den Anlegern getragen werden, indem durch diese Kosten die Einlage vermindert wird. Diesbezüglich ist mit einem vollen oder teilweisen Verlust der Einlage zu rechnen.

Änderungen oder die Aufhebung des EEG und der Verordnungen zum EEG **nach** der Errichtung und **während** des Betriebs der Windenergieanlagen könnten die Einnahmesituation der Emittentin negativ beeinflussen. Dieses

wäre nicht auszuschließen für den Fall, dass das EEG gegen höherrangiges Recht, insbesondere gegen EU-Recht, verstoßen würde. Eine zukünftige Rechtsprechung zuungunsten des EEG ist grundsätzlich vor dem Hintergrund der weitergehenden Liberalisierung des Strommarktes auf europäischer Ebene nicht auszuschließen. In diesem Fall könnte der deutsche Gesetzgeber gezwungen sein, das EEG einschließlich der Regelungen der Mindestentgelte ganz oder teilweise aufzuheben. Dadurch könnte der wirtschaftliche Betrieb der Windenergieanlage gefährdet sein, was zu verminderten Ausschüttungen und/oder zum Verlust der Kapitaleinlage führen könnte.

Die **Fremdfinanzierung** des Windparks steht unter dem Vorbehalt der Fortgeltung des EEG zum Zeitpunkt der Errichtung des Windparks und während des Zeitraumes des Betriebs des Windparks. Für den Fall, dass das EEG gegenüber den Zeitpunkten der Finanzierungszusage und der Auszahlung des Fremdkapitals Änderungen erfahren, die eine Verschlechterung der Vergütungskomponenten nach EEG beinhalten, können die darlehensgewährenden Banken die Finanzierungskonditionen anpassen.

Nachteilige Änderungen des EEG **vor** Finanzierungszusage und/oder Auszahlung des Fremdkapitals können zur Folge haben, das die Fremdfinanzierung insgesamt nicht mehr zustande kommt. Dann ist die Emittentin zu liquidieren. Es müssten die bis dahin entstandenen Kosten je nach Planungsfortschritt von den Anlegern getragen werden, indem durch diese Kosten die Einlage vermindert wird. In diesem Fall ist mit einem vollen oder teilweisen Verlust der Einlage zu rechnen.

Nachteilige Änderungen des EEG **nach** der Auszahlung des Fremdkapitals und während des Betriebs beinhalten das Risiko, dass die darlehensgewährenden Banken u. a. Sondertilgungen, Eigenkapitalerhöhungen und/oder Laufzeitverkürzungen verhandeln und durchsetzen. Dies hat verminderte Ausschüttungen durch ggf. höhere Fremdfinanzierungskosten zur Folge und könnte zum teilweisen oder gänzlichen Verlust der Kapitaleinlage führen.

Für den Fall, dass die tatsächliche Produktion der Windenergieanlagen während des fünfjährigen Referenzzeitraums über den anlagenspezifischen Referenzertrag der Windenergieanlagen liegen sollte, verkürzt sich der Zeitraum der Anfangsvergütung. Für diese Fälle sehen die Finanzierungsverträge eine Anpassung der Finanzierungskonditionen vor, z. B. durch Sondertilgungen und/oder Laufzeitverkürzungen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Laufzeit der Darlehen dem Zeitraum der höheren Anfangsvergütung entspricht und die Tilgung der Darlehen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen kann. Die erhöhten Kapitaldienstzahlungen während dieses Zeitraums haben eine Verringerung der Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger zur Folge.

EEG/Direktvermarktung des erzeugten Stroms

Für die ab 2012 mögliche Direktvermarktung des von dem Windpark erzeugten Stroms kann die Emittentin mit Stromhändlern Verträge schließen. Für die Direktvermarktung als neuer Vermarktungsweg bestehen keine ausreichenden langjährigen Erfahrungen. Die Marktteilnehmer sind relativ neu im Stromhandel tätig. Es besteht daher grundsätzlich ein höheres Insolvenzrisiko der Vertragspartner, so dass bestehende Forderungen im Zweifel nicht realisiert werden können. Die in der Prognose dargestellten Erträge könnten dann nicht mehr erzielt werden. Dadurch kann es zu einer Verschlechterung der Ertragslage der Emittentin und damit in der Folge zu einer Verminderung der geplanten Ausschüttungen, schlimmstenfalls zum teilweisen oder vollständigen Verlust der geleisteten Einlagen für den Anleger kommen. Zudem besteht ein Planungsrisiko, da der politische Diskussionsprozess hinsichtlich der Ausgestaltung der Marktprämie noch nicht beendet ist, so dass möglicherweise Gesetzesänderungen die Folge sind. Die in der Prognose dargestellten Erträge könnten nicht mehr in der prognostizierten Höhe erzielt werden. Dadurch kann es zu einer Verminderung der geplanten Ausschüttungen oder zum teilweisen oder vollständigen Verlust der geleisteten Einlagen für den Anleger kommen.

Bei der Direktvermarktung besteht das Risiko, dass die Vergütung unter der gesetzlichen EEG-Vergütung liegt, wodurch sich die Auszahlungen an die Anleger vermindern können.

Änderung der Rechtslage

Änderungen in der Gesetzgebung im Genehmigungs-, Steuer- und Energierecht können dazu führen, dass die Windenergieanlagen nicht oder nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können, indem sich einerseits höhere Kosten und/oder andererseits geringere Einnahmen ergeben. Dies kann im Extremfall zur Rückabwicklung der Emittentin, in jedem Falle aber zu niedrigeren oder ausbleibenden Ausschüttungen führen. Es besteht das Risiko des teilweisen und/oder gänzlichen Verlustes der Kapitaleinlage.

Kauf/Fertigstellung der Windenergieanlagen, Investitionskosten-/Inbetriebnahmerisiko
Anlageobjekt sind die in den Standortgemeinde zu errichtenden Windenergieanlagen nebst der verkehrstechnischen und elektrischen Infrastruktur. Über den Erwerb dieser Anlagenobjekte sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine abschließenden Kaufverträge geschlossen worden. Die Komplementärin der Emittentin hat mit der Firma Denker & Wulf AG, Sehestedt, einen Projektvertrag zur schlüsselfertigen Lieferung des Anlageobjekts geschlossen. Dieser Vertrag soll mit der Zustimmung der Denker & Wulf AG mit allen Rechten und Pflichten von der Komplementärin an die Emittentin abgetreten werden. Es besteht das Risiko, dass diese Abtretung nicht zustande kommen wird, die Emittentin einen anderen Projektvertrag nur mit verschlechterten Konditionen abschließen kann, daher nicht wie geplant diese Anlagenobjekte errichten kann. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht wie beabsichtigt, einen Generalübernehmervertrag abschließen kann, dann das Windparkprojekt in Teilleistungen einkaufen und verwirklichen muss, was einen größeren Aufwand mit sich bringen kann mit der Folge, dass die Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten des Anlageobjekts oberhalb der geplanten Kosten liegen können. Dies kann zu verringerten Einnahmen sowie nicht kalkulierten Kosten führen und damit zu geringeren Ausschüttungen. Sollte überhaupt kein Kaufvertrag über die Anlagenobjekte abgeschlossen werden, dann wäre der Zweck der Emittentin nicht zu erfüllen, und die Emittentin müsste daher rückabgewickelt werden. Diese hätte den teilweisen oder gänzlichen Verlust der Einlage zur Folge.

Es besteht das Risiko, dass die Höhe der tatsächlichen Anschaffungskosten von den geplanten Anschaffungskosten abweicht. Als Folge können die Kosten für Abschreibung und Zinsen nicht zutreffend kalkuliert werden. Höhere Kosten als die prognostizierten führen zu Gewinnminderungen und damit auch zu geringeren Ausschüttungen. Sollten die beabsichtigten Investitionen nicht realisiert werden können, hätte dies zur Folge, dass freie Liquidität nicht die geplanten Erträge erwirtschaften kann und die Emittentin rückabgewickelt werden müsste. Dies kann mit dem Verlust der Einlage verbunden sein. Es besteht des Weiteren das Risiko, dass die Geschäftsführung zu Fehleinschätzungen hinsichtlich des Anlageobjekts kommt bzw. dass die Investitionskriterien unbewusst nicht eingehalten werden. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass die Anlage nicht die prognostizierten Auszahlungen erbringt.

Der Generalübernehmer, die Denker & Wulf AG, erbringt auf der Grundlage des Projektvertrages die schlüsselfertige Lieferung der Anlagenobjekte. Trotz umfassenden Leistungsbilds des Projektvertrages sind nicht alle zur Errichtung des Anlageobjekts erforderlichen Arbeiten Gegenstand des Projektvertrages, so dass die Emittentin diese Leistungen entweder selber oder durch andere Dritte wird ausführen lassen müssen. Die der in der Mittelverwendungsrechnung dafür enthaltenen Kostenpositionen können nicht ausreichen, für diese geschätzten Kosten diese Leistungen zu erbringen oder zu beauftragen. Auch müssen unter Umständen weitere Leistungen erbracht werden müssen als erwartetet. Es können sich daher ggf. Mehrkosten ergeben, die zudem mit Fremdkapital finanziert werden müssen. Höhere laufende Kosten und ein höhere Kapitaldienst als geplant wären die Folge. Es besteht für den Anleger das Risiko der verringerten Ausschüttungen und/oder des teilweisen und/oder gänzlichen Verlustes der Einlage.

Der Generalübernehmer, die Denker & Wulf AG, übernimmt in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen die Errichtung der Windenergieanlagen und weiterer Vermögensgegenstände des Windparks. Die Kosten des Gesamtprojektes stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abschließend fest, da die Auswahl der wesentlichen Bestandteile des Windparks noch nicht abschließend erfolgt ist. Das Risiko einer unvorhergesehenen Steigerung der Baukosten liegt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung somit noch bei der Emittentin. Auch trägt die Emittentin das Vertragserfüllungs- und Bonitätsrisiko bezüglich des Generalübernehmers. Erhöhte Baukosten verlangen einen höheren Fremdfinanzierungsanteil und verursachen höhere Betriebskosten. Dadurch verschlechtert sich die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin. Es besteht für den Anleger das Risiko der verringerten Ausschüttungen und/oder des teilweisen und/oder gänzlichen Verlustes der Einlage.

Es ist weiter möglich, dass sich durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse bei der Errichtung der Anlagenobjekte die Bauzeit verlängert und die Anlagen deshalb nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt in Betrieb gehen können. Da dann erst später als angenommen mit der Produktion von Strom und dessen Einspeisung in das Stromnetz begonnen werden kann, erhöhen sich unter anderem die Finanzierungskosten während der Bauphase. Verschiebt sich die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ganz oder teilweise auf Zeitpunkte nach dem 31.12.2012 oder sogar auf spätere Zeitpunkte, greift die Degression der Vergütungen für den erzeugten Strom auf der Grundlage des EEG 2012. Es werden dann aus dem Verkauf des Stroms geringere Umsätze erzielt. Dies verschlechtert insgesamt die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin sowie die Wirtschaftlichkeit des Anlageobjekts. Für den Anleger besteht das Risiko, dass sich die Ausschüttungen zeitlich verzögern und geringer ausfallen werden als prognostiziert, so dass die Rentabilität der Beteiligung sinken wird.

Insolvenz der Komplementärin
Bei Insolvenz der jetzigen Komplementärin muss die Emittentin eine neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Die jährlichen Aufwendungen für Haftung und Geschäftsführung können dann höher ausfallen, als in dem mit der jetzigen Komplementärin geschlossenen Vertrag. Diese höheren Belastungen führen zur Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit der Anlage. Hierdurch verringert sich auch die Höhe der Ausschüttungen für die Anleger.

Schlechtleistung, Leistungsausfall oder Insolvenz von Vertragspartnern
Durch Verzögerung bei der Leistungserbringung oder mangelhafte Leistungsausführung von Unternehmen (insbesondere des Generalübernehmers), die sich vertraglich hierzu verpflichtet haben, könnte die Emittentin geringere Erträge erwirtschaften als geplant. Sollten Vertragspartner der Emittentin mit ihren geschuldeten Leistungen, z.B. im Falle der Insolvenz, ganz ausfallen, ist es notwendig, z. B. bei Vertragsauslauf oder Kündigung, neue Verträge abzuschließen. Es besteht das Risiko, neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen und/oder nicht mehr mit derselben Qualität verpflichten zu können.

Ferner können beim Ausfall eines wichtigen Vertragspartners die von diesem vertraglich zugesagten oder der Emittentin gesetzlich zustehenden Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzleistungen entfallen. Dies könnte zusätzliche, nicht prognostizierte Aufwendungen der Emittentin zur Reparatur und/oder Beseitigung etwaiger Mängel erforderlich machen. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Haftungsumfang dieser Forderungen möglicherweise die Kapitalkraft einzelner Vertragspartner übersteigt, diese möglicherweise insolvent werden und daher ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht mehr nachkommen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass Ansprüche der Emittentin nicht oder nicht in vollem Umfang durchgesetzt werden können. Die Insolvenz eines Energieversorgers, Stromhändlers und/oder Netzbetreibers kann zu Unterbrechungen hinsichtlich der Erlöszahlungen aus der Stromeinspeisung führen.

Die Emittentin wäre gezwungen, die sich aus diesen Ereignissen ergebenden Mehrkosten und Einnahmeausfälle aus eigener Finanzkraft auszugleichen. In der Folge eines der vorstehend geschilderten Ereignisse kann sich die wirtschaftliche Lage der Emittentin negativ entwickeln. Es besteht für den Anleger das Risiko der verringerten Ausschüttungen und des teilweisen und/oder gänzlichen Verlustes der Einlage.

Anspruchsdurchsetzung und -verjährung
Im Rahmen der Kauf-, Errichtungs- und Lieferverträge bezüglich der Windenergieanlagen und sonstiger wesentlicher Bestandteile des Windparks werden die beauftragten Unternehmer Gewährleistungen und Garantien zur Qualität und Leistungsfähigkeit der Windenergieanlagen und sonstiger wesentlicher Bestandteile des Windparks zusagen bzw. abgeben. Inhaberin dieser Rechte wird der mit der schlüsselfertigen Errichtung des Windparks beauftragte Generalübernehmer sein. Dieser wird die Rechte spätestens bei Abnahme des Windparks auf die Emittentin übertragen bzw. abtreten, damit diese die Rechte ausüben kann. Es könnte sein, dass Sach- und Rechtsmängel bezüglich der Windenergieanlagen und sonstiger wesentlicher Bestandteile des Windparks erst nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist erkannt und dann nicht mehr geltend gemacht werden können. Die Beweislast für mögliche technische Mängel an den Windenergieanlagen und sonstiger wesentlicher Bestandteile des Windparks liegt auf der Käuferseite, damit der Emittentin. In gleicher Weise könnten Ansprüche gegenüber anderen Vertragspartnern im Rahmen der Errichtung des Projektes nicht rechtzeitig erkannt bzw. geltend gemacht werden. Es könnten so zusätzliche Kosten für die Behebung derartiger Mängel und darüber hinaus Einnahmeausfälle entstehen. Dies könnte eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin zur Folge haben. Es besteht für den Anleger das Risiko der verringerten Ausschüttungen und des teilweisen und/oder gänzlichen Verlustes der Einlage.

Technische Verfügbarkeit
In den Prognosen über den Stromertrag der Windenergieanlagen sind Sicherheitsabschläge auf die technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen und deren Leistungskennlinie bereits eingerechnet. Sowohl die technische Verfügbarkeit als auch die Leistungskennlinie können geringer sein als vom Hersteller angegeben. Wird die angenommene Verfügbarkeit und unterstellte Leistungskennlinie der einzelnen Windenergieanlage langfristig unterschritten und sind die in der Prognoserechnung enthaltenen Abschläge für planmäßige Wartungen und Reparaturen nicht ausreichend bemessen, reduzieren sich die Einnahmen aus dem Stromverkauf. Darüber hinausgehende Ausfallzeiten durch technische Defekte der Windenergieanlagen würden zu einer weiteren Reduktion der Stromproduktion und der Einspeiseerlöse der Emittentin führen, die bei gleicher Kostensituation eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin zur Folge hätten. Es besteht für den Anleger das Risiko der verringerten Ausschüttungen und des teilweisen und/oder gänzlichen Verlustes der Einlage.

Beschädigung oder Zerstörung der Anlagen
Die Gefahr der völligen oder teilweisen Zerstörung der Windenergieanlagen und sonstiger wesentlicher Bestandteile des Windparks trägt, soweit diese nicht durch den Full-Service-Vertrag des Windenergieanlagenherstellers bzw. entsprechende Versicherungen abgedeckt werden, die Emittentin. Eine Zerstörung der Anlage(n) würde einen langfristigen Nutzungsausfall, gegebenenfalls Ersatz- bzw. Erweiterungsinvestitionen notwendig machen und im Extremfall zur vorzeitigen Beendigung des Betriebes der Windenergieanlage(n) führen. Diese Sachverhalte würden verminderte Einnahmen bzw. erhöhte Ausgaben der Emittentin bedeuten, die eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin zur Folge hätten. Es besteht für den Anleger das Risiko der verringerten Ausschüttungen und des teilweisen und/oder gänzlichen Verlustes der Einlage.

Versicherungsschutz bei Schadensfällen
Für die Deckung von Bau-, Betriebs- und Haftpflicht-, Maschinenbruchrisiken werden Versicherungen abgeschlossen. Dennoch sind Lücken im Versicherungsschutz nicht auszuschließen, so dass Schäden möglicherweise nicht oder nur teilweise abgedeckt sind. Eingetretene Versicherungsfälle können zu einer Erhöhung der Versicherungsprämien, gegebenenfalls auch zum Wegfall des Versicherungsschutzes führen, sofern keine alternative Versicherung für diesen Fall gefunden würde. Es könnte sein, dass die entsprechenden Risiken infolge des Schadeneintritts nicht mehr oder nicht mehr vollumfänglich versicherbar sind und Schäden dann von der Emittentin selbst getragen werden müssen. Auch ist es vorstellbar, dass bei versicherten Schadensereignissen die Versicherung leistungsunwillig oder leistungsunfähig ist. Hieraus können sich höhere Ausgaben für die Emittentin ergeben, die eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin zur Folge hätten. Gleiches gilt, wenn ein Schaden von der Versicherung zwar reguliert wird, die Emittentin aber einen gewissen Selbstbehalt zu übernehmen hätte. Es besteht für den Anleger das Risiko der verringerten Ausschüttungen und des teilweisen und/oder gänzlichen Verlustes der Einlage.

Betriebshaftung
Mit der Errichtung der Windenergieanlagen übernimmt die Emittentin sämtliche mit dem Betrieb verbundenen Risiken, d. h. insbesondere die Haftung als Anlagenbetreiber gegenüber Dritten. Zudem haftet die Emittentin für die Einhaltung der gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Dies kann, soweit nicht ausreichend versichert, bei Eintritt eines Schadensfalles zu einer nicht erwarteten Kostenbelastung führen und die Liquidität der Emittentin vermindern und damit eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin zur Folge haben. Es besteht für den Anleger das Risiko der verringerten Ausschüttungen und des teilweisen und/oder gänzlichen Verlustes der Einlage.

Umwelthaftung
Es besteht das Risiko, dass sich im Laufe der Zeit ein Umweltbelastungsrisiko ergibt, das nach heutigem Erkenntnisstand der Wissenschaft und der Technik noch nicht bekannt ist. Ein solches Risiko kann zu unerwartet hohen Kostenbelastungen und zur Minderung der Liquidität der Emittentin führen. Dies führt zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin. Dadurch kann es zu einer Verminderung der geplanten Ausschüttungen oder zum teilweisen oder vollständigen Verlust der geleisteten Einlagen für den Anleger kommen.

Netzunterbrechung, Netzausbau/Einspeisemanagement
Es könnte sein, dass aufgrund von Unregelmäßigkeiten in der allgemeinen Stromversorgung oder Unterbrechung des Netzanschlusses, auch aufgrund des gesetzlich zulässigen Einspeisemanagement, keine Einspeisung von Strom erfolgen kann und die Emittentin keine oder nur eine der Höhe nach begrenzte Entschädigung erhält. Dies würde wegen der verminderten Einnahmen zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin zur Folge. Es besteht für den Anleger das Risiko der verringerten Ausschüttungen und des teilweisen und/oder gänzlichen Verlustes der Einlage.

Für den Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein ist der Ausbau des Stromnetzes zwingende Voraussetzung. Es besteht die Gefahr, dass mit dem Ausbau der Stromleitungen und der Schaffung zusätzlicher Transportkapazitäten nicht und/oder verspätetet begonnen wird. Dies hat zur Folge, dass die mit dem Windpark erzeugte Strommenge nicht, nicht vollständig oder erst zu einem späteren Zeitpunkt abtransportiert werden kann. Dann besteht für den Fall, dass die Emittentin keine oder nur eine der Höhe nach begrenzte Entschädigung erhält, die Gefahr, dass sich wegen der verminderten Einnahmen die wirtschaftliche Lage der Emittentin gegenüber der Prognose verschlechtert. Es besteht für den Anleger das Risiko der verringerten Ausschüttungen und des teilweisen und/oder gänzlichen Verlustes der Einlage.

Betriebsunterbrechung
Aufgrund von Störungen oder Schadenereignissen an den Windenergieanlagen und sonstiger wesentlicher Be-

standteile des Windparks kann es zu Betriebsunterbrechungen kommen. Während dieser Unterbrechungen können nur verringerte Mengen, gar kein Strom erzeugt oder auch gar kein Strom eingespeist werden. Das könnte, wenn die für diese Schadensereignisse abgeschlossenen Versicherungen oder die Betriebsbereitschaftsgarantie durch die Herstellerfirmen nicht eingreifen, eine Erlösminderung und/oder Kostensteigerung auslösen mit der Folge der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin. Es besteht für den Anleger das Risiko der verringerten Ausschüttungen und des teilweisen und/oder gänzlichen Verlustes der Einlage.

Fremdkapital
Die Emittentin wird Darlehen aufnehmen, um die Gesamtfinanzierung zu gewährleisten. Die Finanzierungsverträge sehen zu diesem Zweck eine Reihe von Auszahlungsvoraussetzungen und zu stellenden Sicherheiten vor. Auch ist die Finanzierung z. B. an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (Gültigkeit des EEG, Ertragsfähigkeit, -sicherheit der Windenergieanlagen, Vergütungsstruktur, etc.) und Auflagen (z. B. Einhaltung sogenannter Finanzkennzahlen, Bildung von Liquiditätsreserven) gebunden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund unvorhergesehener Umstände die Fremdfinanzierung nicht gelingt. Falls die Fremdfinanzierung nicht gelänge, würde dies zur Rückabwicklung der Emittentin führen. Da für das Projekt bereits Anlaufkosten entstanden sind, die aus dem eingezahlten Anlegerkapital zu finanzieren sind, würden die Anleger in einem solchen Falle das investierte Kapital nicht in vollem Umfang zurückerhalten. Es besteht für den Anleger das Risiko des teilweisen und/oder gänzlichen Verlustes der Einlage.

Die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten Finanzierungskonditionen (Zinsen, Margen, Refinanzierungszinssätze, Gebühren, etc.) sind nur indikativ und damit variabel und können sich zu Lasten der Emittentin verschlechtern. Diese erhöhen die Finanzierungskosten und wirken sich somit negativ auf die Liquidität der Emittentin aus, was zu niedrigeren und/oder verspäteten Ausschüttungen an die Anleger führt.

Die Emittentin wird grundsätzlich langfristige Darlehen mit Laufzeiten bis zu maximal 20 Jahren mit den Banken abschließen. Diese Darlehen werden voraussichtlich mit einer Festzinsvereinbarung über mindestens zehn Jahren abgeschlossen werden. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung und/oder Kündigung der Darlehen müssen diese Vereinbarungen vorzeitig abgelöst werden. Je nach Zinsniveau können hierdurch Kosten für einen etwaigen Marktausgleich bzw. Vorfälligkeitsentschädigungen entstehen. Diese Kosten gehen zu Lasten der Liquidität der Emittentin, was zu niedrigeren Ausschüttungen an die Anleger führt.

Für alle langfristigen Darlehen müssen vereinbarte Auszahlungsvoraussetzungen der jeweils finanzierenden Bank eingehalten werden. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt und damit die Fremdkapitalmittel nicht wie geplant ausgezahlt werden, besteht das Risiko, dass die notwendigen Investitionsausgaben durch einen ungünstigeren Zwischenfinanzierungskredit zu finanzieren wären und die langfristigen Darlehen zu einem späteren Zeitpunkt zu möglicherweise schlechteren Konditionen abgeschlossen werden müssen. Werden Fremdkapitalmittel nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen und liegt der Grund dafür nicht bei der darlehensgewährenden Bank, sind die vereinbarten Bearbeitungs- bzw. Strukturierungsgebühren dennoch anteilig oder vollständig zur Zahlung fällig. Diese Kosten gehen zu Lasten der Liquidität der Emittentin, was zu niedrigeren Ausschüttungen an die Anleger führt.

Die darlehensgewährenden Banken finanzieren die zugesagten Fremdkapitalmittel teilweise unter Einbindung von Darlehen öffentlicher Förderanstalten (insbesondere über die KfW-Bankengruppe), die unter bestimmten Voraussetzungen Investitionskredite gewähren. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin diese Voraussetzungen nicht erfüllen kann und die darlehensgewährende Bank daher zur (teilweisen) Kündigung der Kredite oder zur Anpassung der Darlehensbedingungen berechtigt ist. Dies kann zu verschlechterten Finanzierungskonditionen führen, was zu höheren Finanzierungskosten führen und damit zu Lasten der Liquidität der Emittentin und der Ausschüttungen der Anleger gehen wird.

Das Fremdkapital ist vorrangig vor etwaigen Ausschüttungen zu bedienen. Im Falle verringerter Einnahmen und/oder erhöhten Betriebskosten ergeben sich geringere finanzielle Überschüsse, die dann ganz oder in erhöhtem Umfang zur Rückführung des Fremdkapitals genutzt werden. Es besteht in diesen Fällen die Gefahr, dass die gemäß den Finanzierungsverträgen zu bildenden Bestände der Kapitaldienst- und Liquiditätsreserven zu erhöhen sind und die Ausschüttungen an die Anleger zeitlich begrenzt augesetzt und/oder ganz untersagt werden. Dies kann zu verminderten und/oder verspäteten Ausschüttungen an die Anleger führen.

Sollte eine Leistungsstörung (Ausfall des Kapitaldienstes infolge schlechter Ertrags- und/oder Liquiditätslage) gemäß Darlehensvertrag eintreten, ist die darlehensgewährende Bank berechtigt, für das Darlehen von der Emit-

tentin gestellte Sicherheiten zu verwerten. Als Darlehenssicherheit dienen regelmäßig die der Bank sicherungsübereigneten Windkraftanlagen sowie die abgetretenen Ansprüche auf die Einspeisevergütungen. In diesen Fällen könnte keine weiteren Auszahlungen an die Anleger vorgenommen werden. Eine Insolvenz der Emittentin würde den Verlust der Einlage der Anleger zur Folge haben.

Für den Fall der Leistungsstörung könnte die darlehensgewährende Bank das oder die Darlehen fällig stellen oder ganz oder teilweise kündigen sowie Entschädigung für entstehende zusätzliche Kosten zu verlangen. Für diese Fälle besteht die Gefahr, dass eine Anschlussfinanzierung nicht oder nur zu verschlechterten Konditionen gefunden werden kann. Die Anleger tragen das Risiko der verringerten oder vollständig ausfallenden Ausschüttung und für den Fall, dass die Emittentin wegen fehlender Anschlussfinanzierung insolvent werden sollte, das Risiko des teilweisen und/oder gänzlichen Verlustes der Einlage.

Es besteht insgesamt das Risiko, dass höhere Zahlungen für Fremdkapitalmittel als in der Planungsrechnung ausgewiesen gezahlt werden müssen, welches zu Lasten der Liquidität der Emittentin und zu geringeren Ausschüttungen führen kann.

Zinsen nach Ende der Zinsfestschreibung
Da die Zinsen für die Darlehen der Fremdfinanzierung nur für eine bestimmte Zeit festgeschrieben werden, besteht die Möglichkeit, dass die Zinsen nach Ablauf der Zinsbindungsdauer höher sind als in der Prognose aufgenommen. Die dadurch entstehenden höheren Finanzierungskosten schmälern das Ergebnis und haben damit eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin zur Folge. Es besteht für den Anleger das Risiko der verringerten Ausschüttungen und des teilweisen und/oder gänzlichen Verlustes der Einlage.

Verzinsung liquider Mittel
Die Emittentin beabsichtigt, liquide Mittel kurz- bis mittelfristig anzulegen. Sollte die Verzinsung, von der in der Prognoserechnung ausgegangen wurde, nicht zu erzielen sein, könnte dies zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen. Es besteht für den Anleger das Risiko der verringerten Ausschüttungen.

Betriebskosten
Für die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen wird mit der Herstellerfirma ein Full-Service-Vertrag abgeschlossen werden. Die Vergütung für Leistungen im Rahmen dieses Vertrages ist vom jährlichen Stromertrag abhängig, aber es ist eine Mindestvergütung festgesetzt, die in jedem Fall zu entrichten ist. Dieser Grundbetrag könnte in windarmen Jahren das Ergebnis der Emittentin belasten. In dem Full-Service-Vertrag wird die Steigerung der Vergütung von den Indizes der Erzeugerpreise und der tariflichen Stundenlöhne der gewerblichen Wirtschaft abhängig gemacht. Bei Erhöhung dieser Indizes steigen die Wartungskosten, was zu einer Belastung des Ergebnisses der Emittentin führt. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit von in der Regel 15 Jahren oder im Falle der Kündigung des Vertrages besteht die Möglichkeit, dass dann für dieselben Leistungen ein höherer Preis gezahlt werden muss und sich die Betriebskosten dadurch erhöhen, was zu einer Verminderung des Ergebnisses der Emittentin führen würde. Zudem besteht auch die Möglichkeit, dass ein Vertrag mit denselben Leistungen nicht mehr abgeschlossen werden kann.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die der Prognoserechnung zugrundeliegenden Kostensätze für die sonstigen laufenden Betriebskosten (z. B. Versicherungen, Strombezugskosten, Jahresabschluss, Wirtschaftsprüfer, Gesellschaftskosten, kaufmännische und technische Betriebsführung) noch nicht vollständig fest. Die in der Prognoserechnung kalkulierten Werte können hinsichtlich der Höhe und des zeitlichen Anfalls abweichen. Es besteht das Risiko, dass Betriebskosten anfallen, die nicht durch vertragliche Vereinbarungen gedeckt sind und somit über den prognostizierten Planansätzen liegen. Es ist nicht auszuschließen, dass während der Laufzeit des Beteiligungsangebotes neu abzuschließende Verträge nur zu höheren Vertragskosten abgeschlossen werden können. So können die laufenden Verwaltungs- und Gesellschaftskosten die prognostizierten Werte überschreiten. Nicht geplante Mehrkosten gehen zulasten der Finanzlage der Emittentin.

Alle hier genannten Fälle haben wegen der durch sie ausgelösten Kostensteigerung eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin zur Folge. Es besteht für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen und des teilweisen und/oder gänzlichen Verlustes der Einlage.

Betriebsdauer der Anlage
Die Lebensdauer einer Windenergieanlage beträgt nach heutigen Annahmen zirka 20 Jahre. Praktische Erfahrungswerte gibt es für Anlagen heutiger Bauart allerdings noch nicht. Die Hersteller garantieren auf der Grundlage der Wartungs-/Serviceverträge die Betriebsfähigkeit der Anlage für eine Dauer von 15 Jahren. Sollten danach

technische und sonstige Gründe dazu führen, dass der Betrieb der Anlage früher eingestellt werden muss, etwa weil eine Reparatur oder der Austausch wesentlicher Teile der Anlage sich als unwirtschaftlich erweist, hat dies wegen des Einnahmenausfalls eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin zur Folge. Es besteht für den Anleger das Risiko der verringerten Ausschüttungen und des teilweisen und/oder gänzlichen Verlustes der Einlage.

Rückbaukosten
Die Emittentin wird auf der Grundlage der behördlichen Genehmigungen und/oder schuldrechtlicher Verträge (Pacht-/Nutzungsverträge) dazu verpflichtet sein, die errichteten Windenergieanlagen und weitere wesentliche Bestandteile des Bürgerwindparks nach Außerbetriebnahme abzubauen und die Standorte in den ursprünglich vorgefundenen Zustand wieder zurückzuführen. Die Rückbaukosten sind im Rahmen der Prognoserechnungen berücksichtigt. Die Kosten für den Rückbau von Windenergieanlagen und der weiteren wesentlichen Bestandteile des Windparks sind schwer abzuschätzen. Es besteht das Risiko, dass aus der Verwertung der Windenergieanlagen und der sonstigen Bestandteile des Windparks keine ausreichenden Verwertungserlöse erzielt werden, um die Rückbaukosten zu decken, und dass die Kosten des Rückbaus der Windenergieanlage die prognostizierten Rückbaukosten überschreiten. Gleiches gilt auch bei Rückbau aufgrund einer eventuellen vorzeitigen Kündigung der Pachtverträge wegen der Nichterfüllung der Vertragspflichten. Dies kann zu Lasten der Liquidität der Emittentin gehen und somit zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger führen.

Die Emittentin ist aufgrund der behördlichen Genehmigungen und/oder vertraglicher Vereinbarungen verpflichtet, Sicherheiten für den Rückbau der Windenergieanlagen und wesentlicher Bestandteile des Windparks zu stellen. Die Stellung der Sicherheiten erfolgt durch Stellung von Bürgschaften. Diese Bürgschaften werden von den finanzierenden Banken ausgereicht. Dafür fallen entsprechende Kosten an (Avalentgelte). Sollten im Verlauf des Betreibens des Windparks höhere Kosten für den Rückbau der Windenergieanlagen und wesentlicher Bestandteile des Windparks festgestellt werden, hat dies unter Umständen die Anpassung der Bürgschaftssumme zur Folge. Damit würden auch die hiermit verbundenen Kosten der Bürgschaft (Avalentgelte) ansteigen.

Es besteht das Risiko, dass durch Anstieg der Rückbaukosten und sonstiger damit verbundener Kosten sich die wirtschaftliche Lage der Emittentin verschlechtert. Es besteht für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen und des teilweisen und/oder gänzlichen Verlustes der Einlage.

Prognose
Dieser Prospekt enthält grundsätzlich zukunftsgerichtete Aussagen, insbesondere subjektive Zielvorstellungen zur künftigen Entwicklung der Emittentin, sowie Prognosen, die naturgemäß mit Unsicherheiten verbunden sind. Diese geben die gegenwärtigen Einschätzungen und Erwartungen des Unternehmens im Hinblick auf zukünftige Ereignisse wieder. Prognosen sind in diesem Prospekt durch die Formulierung „Prognose“ und „prognostiziert“ gekennzeichnet. Diese Einschätzungen und Erwartungen basieren auf Erwartungswerten sowie Marktanalysen und Recherchen. Diese können sich als unzutreffend erweisen. Die tatsächlichen Erträge der Anlagen könnten dann erheblich niedriger sein als angenommen. Hierdurch würde die wirtschaftliche Situation der Fondsgesellschaft schlechter ausfallen als prognostiziert. Es besteht für den Anleger das Risiko der verringerten Ausschüttungen und des teilweisen und/oder gänzlichen Verlustes der Einlage.

Inflation
Infolge von Geldentwertung kann grundsätzlich bei Kapitalanlagen ein Vermögensschaden entstehen. Die Inflation beeinflusst sowohl den Realwert des vorhandenen Vermögens als auch den Ertrag, der mit dem Vermögen erwirtschaftet werden soll. Sollte der tatsächliche Kostenanstieg höher sein als in der Prognoserechnung kalkuliert, würde sich die Rentabilität der Emittentin vermindern. Es besteht für den Anleger das Risiko der verringerten Ausschüttungen und des teilweisen und/oder gänzlichen Verlustes der Einlage.

Schlüsselpersonen
Das wirtschaftliche Ergebnis und damit die Höhe der Ausschüttungen an die Anleger hängen auch von der unternehmerischen Tätigkeit, der Qualifikation, der Erfahrung und den Marktkenntnissen, den Geschäftsverbindungen bzw. dem Marktzugang der Geschäftsführung der Emittentin ab. Dies betrifft ebenso das Management der externen Berater und Vertragspartner. Der Verlust von Mitgliedern dieser Unternehmen könnte sich deshalb nachteilig auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin auswirken, indem sich höhere Kosten und/oder geringere Einnahmen ergeben werden. Dies könnte dazu führen, dass Ausschüttungen nicht oder nicht in der prognostizierten Höhe geleistet werden können. Dies kann bis hin zum Totalverlust der Kapitaleinlage führen.

Steuerrecht der Anbieterin
Die dargestellten Angaben zur steuerlichen Behandlung der Emittentin gehen von der derzeitigen Rechts- und Erlasslage der Finanzverwaltung aus und wurden mit einem Vertreter des steuerberatenden Berufsstandes abgestimmt. Eine anderslautende Auffassung durch die Finanzbehörden oder Finanzgerichte oder eine Änderung des Steuerrechts durch den Gesetzgeber könnte zu einer steuerlichen Belastung der Emittentin führen, die höher ist als prognostiziert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Emittentin im Laufe der Zeit ändern. Dies könnte zu höheren steuerlichen Belastungen und damit zu einem ungünstigeren Geschäftsverlauf der Emittentin führen, die niedrigere Ausschüttungen und Kapitalrückzahlungen an den Anleger und/oder einen Totalverlust der Einlage des Anlegers zur Folge haben könnten.

Das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland unterliegt einem ständigen Wandel, so dass sich die hier dargestellten steuerlichen Rahmenbedingungen während der Laufzeit der Anbieterin ändern und hierdurch steuerliche Effekte eintreten können, die von den folgenden Ausführungen abweichen. Es besteht das Risiko einer höheren steuerlichen Belastung aufgrund von Steuerrechtsänderungen.

3.3. Abschließender Hinweis

Mögliche individuelle Risiken einzelner Anleger werden nicht berücksichtigt. Dazu wird dem Anleger empfohlen, selbst die Risiken zu prüfen bzw. eigene sach- und fachkundige Berater hinzuziehen.

Über die vorstehend beschriebenen Risiken hinaus bestehen aus Sicht und nach Kenntnis der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der hier angebotenen Vermögensanlage.

C. Wirtschaftliche Betrachtung

1. Marktumfeld

1.1. Europa

Die Europäische Union hat im April 2008 ein Klimapaket verabschiedet, das alle Mitgliedsländer in die Pflicht nimmt. Um 20 Prozent sollen der Energieverbrauch sowie die Treibhausgas-Emissionen gesenkt werden. Der Anteil erneuerbarer Energien soll hingegen auf 20 Prozent steigen.

1.2. Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung hat bereits im Jahr 2000 beschlossen, dass die Atomenergie nur zeitlich befristet genutzt werden soll. Nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima im März 2011 hat die Bundesregierung die Restrisiken der Kernenergie neu bewertet und entschieden, zügiger als im September 2010 geplant aus der Kernenergienutzung auszusteigen. Die Bundesregierung orientierte sich dabei an den Empfehlungen der Ethikkommission und der Reaktorsicherheitskommission.

Im Rahmen einer Änderung des Atomgesetzes wurde der Ausstieg klar und rechtsverbindlich mit einem Stufenplan festgelegt. Spätestens Ende 2022 soll das letzte Kernkraftwerk vom Netz gehen. Hierfür soll die mit dem Energiekonzept vom September 2010 begonnene Transformation des Energieversorgungssystems in Deutschland nochmals beschleunigt werden. Ein entsprechendes Maßnahmenpaket unter dem Titel "Der Weg zur Energie der Zukunft - sicher, bezahlbar und umweltfreundlich" wurde im Sommer 2011 von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat beschlossen.

Die Bundesregierung plant, den Anteil der erneuerbaren Energien bis 2020 auf mindestens 35 % und bis 2050 auf mindestens 80 % des Stromverbrauchs zu erhöhen.

Eine tragende Säule der Energieversorgung im Energiekonzept der Bundesregierung ist die Windenergie.

1.3. Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein zählt zu den führenden deutschen Bundesländern, die die Windenergie nutzen. Das Bundesland hat sich schon frühzeitig für den Ausbau der Windenergienutzung eingesetzt. Schleswig-Holstein ist ein sogenannter Gunststandort für die Windenergie mit durchschnittlich ca. 2.600 Volllaststunden je Windenergieanlage. Nach neuester Schätzung des Bundesverband Windenergie e. V. besteht die Möglichkeit, auf den ausgewiesenen Windeignungsflächen unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung und unter Einhaltung der Abstandsregelungen etwa 4,5 bis 9,0 Gigawatt Windenergieleistung mit einem Ertrag von 11 bis 23 TWh installieren zu können. Darüber hinaus sind weitere Gigawatt Windleistung durch Repowering von Anlagen außerhalb der Eignungsfläche möglich. Damit kann die installierte Leistung der Windenergieanlagen erheblich ausgeweitet werden.

Die Landesregierung hat im Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 (LEP) die Absicht bekundet, insgesamt ca. 1% der Landesfläche in den Regionalplänen als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Unter Berücksichtigung der zurzeit bestehenden Eignungsgebiete könnte landesweit eine Fläche von ca. 3.800 ha zusätzlich als Windenergieeignungsgebiet ausgewiesen werden. Der konkrete Umfang dieser Erweiterung des Windenergieeignungsgebietes ist nicht beziffert. Realistisch erscheint eine Anhebung auf einen Wert zwischen 1,5% (insgesamt 23.700 ha) und maximal 2,0 % (insgesamt 31.600 ha).

Für die Ausweisung neuer Eignungsgebiete ist eine (Teil-)Fortschreibung der Regionalpläne erforderlich. Zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Kreisen/kreisfreien Städten des Landes Schleswig-Holstein ist eine Abstimmung erforderlich bezüglich der Teilfortschreibung der Regionalpläne; für Dithmarschen ist der Regionalplan IV maßgeblich. Die erforderliche Abstimmung ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abschließend erfolgt. Mit der abschließenden Verabschiedung der (Teil-)Fortschreibung des Regionalplanes IV ist voraussichtlich Ende des Jahres 2012 zu rechnen.

1.4. Gemeinde Albersdorf

Die Gemeinde Albersdorf ist bestrebt, in ihrem Gemeindegebiet den Anteil erneuerbarer Energien weiter zu fördern.

Die Gemeinde Albersdorf hat ca. 68,8789 ha Windenergie-Eignungsflächen beim Kreis und beim Land Schleswig-Holstein angemeldet. Die Gemeinde Albersdorf orientiert sich bei ihrer Gebietsmeldung an den planerischen Vorgaben des aktuellen Erlasses zur Windkraftplanung vom 22.03.2011. Des Weiteren berücksichtigt die vorliegende Gebietsmeldung die mit Schreiben vom 13.02.2009 vom Kreis bereitgestellten Kriterien, insbesondere die Ausschluss- und die Auswahlkriterien sowie die daraus resultierende Potenzialfläche für bis zu 5 Windenergieanlagen.

In der Gemeinde Albersdorf ist grundsätzlich vorgesehen, alle gemeldeten Flächen als sogenannten Bürgerwindpark zu entwickeln, um die bestehende Akzeptanz der Windenergienutzung in der Gemeinde weiter auszubauen. Dieses hat die Gemeinde bereits zu diesem Zeitpunkt veranlasst, mit den Eigentümern eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, damit die Realisierung dieser Zielsetzung auch von den Grundstückseigentümern unterstützt wird. Die Gemeinde Albersdorf wird die Windenergie-Eignungsgebiete innerhalb des gesamten Gemeindegebietes auch künftig über die kommunale Flächennutzungsplanung steuern.

Die Gesellschaftsgründung der Emittentin als Betreibergesellschaft sowie der Windpark Albersdorf Verwaltungs GmbH als Komplementärin der Emittentin hat mittlerweile stattgefunden. Die Windpark Albersdorf Verwaltungs GmbH ist von der Emittentin mit der gesamten Projektentwicklung beauftragt worden.

Die planerische Umsetzung der neuen Windenergieeignungsgebiete wird vom Kreis, Fachdienst Bau und Regionalentwicklung, auf Grundlage der intensiven Abstimmungsgespräche ausdrücklich begrüßt.

2. Der Standort des Windparks

Der Standort ergibt sich aus der nachfolgenden Karte:

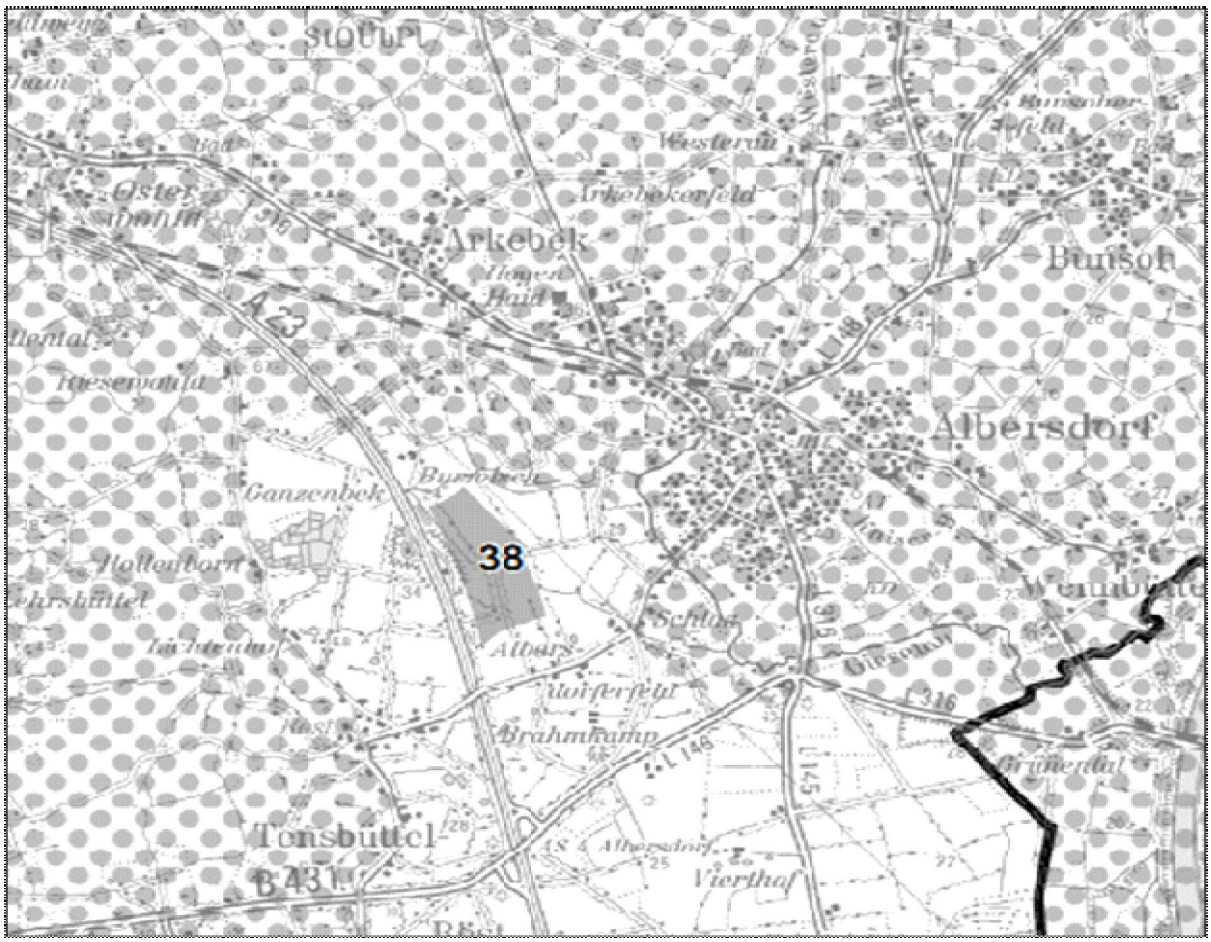

Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG

Der Standort des Windparks liegt in der Fläche 38 der Teilfortschreibung des Regionalplans für Windenergie.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Standort des Windparks	Gemeinde Albersdorf, Kreis Dithmarschen
geographische Lage	Östlich der Autobahn 23 an der Gemeindegrenze zu Röst in unmittelbarer Nähe zum Autobahnrastplatz „Dithmarscher Geest“, westlich des Wodenbüttelweges, südlich von Burwisch und nördlich von Schlaa.
Aufstellungsplan des gesamten Windparks	Ein Aufstellungsplan des gesamten Windparks liegt noch nicht vor.
Belastung der Grundstücke in Abteilung II oder III des Grundbuchs sowie etwaige nicht aus dem Grundbuch ersichtliche Belastungen (z.B. Baulasten)	Belastungen der Grundstücke sind nicht bekannt. Die Rechte aus den Nutzungsverträgen zum Errichten, Betreiben der Windenergieanlagen, der Wege und der Leitungen werden zugunsten der Emittentin durch persönlich beschränkte Dienstbarkeiten dinglich in den Grundbüchern der Grundstückseigentümer abgesichert.
Energieertrag	
Windverhältnisse (in m/s unter Angabe der Höhe)	Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen noch keine Windgutachten vor. Angaben zum Windertrag können nicht gemacht werden.
Datum, Verfasser und Ergebnis der/des Windgutachtens	Ein Windgutachten für den Standort Albersdorf liegt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vor. Angaben zum Windertrag können nicht gemacht werden.
Berechnung des Gesamtenergieertrages des Windparks der Emittentin unter Angabe der berücksichtigten Abschläge (z.B. für Verfügbarkeit, Netzverluste, Abschaltungsverluste, Eigenverbrauch, Sicherheit, etc.)	Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde noch kein Windgutachten in Auftrag gegeben. Daher können keine Aussagen zur Berechnung des Gesamtenergieertrages des Windparks gemacht werden.
Aussage zu Referenzanlagen im Umkreis von 10-15 km	Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde noch kein Windgutachten in Auftrag gegeben, so dass Aussagen zu Referenzanlagen nicht gemacht werden können.
baurechtliche Situation	
Flächennutzungsplan, bauliche Nutzung	Ein Flächennutzungsplan betreffend die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Windenergiezwecke wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erstellt.
Bauantrag	Ein Bauantrag wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht gestellt
Datum und Aussteller der Baugenehmigung, Auflagen, Widersprüche	Eine Baugenehmigung wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erteilt.
Datum, Vertragspartner und Inhalt städtebaulicher oder ähnlicher Verträge	Ein städtebaulicher Vertrag wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht geschlossen.
Datum und Verfasser der Netzanschlusszusage	Eine Netzanschlusszusage liegt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vor.
zugesagter Zeitpunkt der Fertigstellung	Eine Zusage zum Zeitpunkt der Fertigstellung liegt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vor. Es wird damit gerechnet, dass mit den Bauarbeiten im Jahre 2013 begonnen wird und die Inbetriebnahme des Windparks im Jahre 2014 erfolgen kann.
erforderliche Baumaßnahmen (Fundament, Zuwegungen, Energietransporte und Netzanbindung)	Zur Inbetriebnahme des Windparks ist es erforderlich Fundamente, Zuwegungen, sowie Einrichtungen für den Energietransport und die Netzanbindung zu errichten.

	Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde mit diesen Arbeiten noch nicht begonnen. Dazu sind entsprechende Genehmigungen erforderlich, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorliegen.

2.1. Die Projektstandorte im Einzelnen

Standortfaktoren
Wichtiger Faktor für das Windenergiepotenzial am Standort ist die Geländerauigkeit. Diese ist abhängig von der Beschaffenheit der Umgebung und sollte möglichst gering sein. Siedlungen, Wälder und andere Windhindernisse erhöhen die Rauhigkeit und bremsen dadurch die Windgeschwindigkeit. Die Landschaft am Standort Albersdorf ist charakterisiert durch ausgedehnte, offene landwirtschaftliche Flächen. Die Landschaft am Standort ist frei von Wäldern. In der Umgebung überwiegen deutlich die Freiflächen. Das Gelände verfügt deshalb über eine niedrige Rauhigkeit, wie sie für einen Windenergiestandort günstig ist. In einem Windpark muss zudem der Windparkeffekt berücksichtigt werden, der durch die gegenseitige Abschattung der einzelnen Windenergieanlagen untereinander entsteht. Um die Abschattung gering zu halten, werden die Anlagen in einem Abstand von 300 bis 400 m gebaut.

Netzanschluss und Netznutzung
Verträge über den Anschluss der geplanten Windkraftanlagen an das Stromnetz sowie über die Nutzung dieses Netzes wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem zuständigen Netzbetreiber noch nicht geschlossen. Es wird aber davon ausgegangen, dass mit Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ein Anschluss an das Stromnetz gegeben sein wird und der zuständige Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht.

Standorterschließung
Der Standort ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erschlossen. Für die Errichtung der Windkraftanlagen und damit auch für die Erschließung des Standortes liegen die erforderlichen behördlichen Genehmigungen noch nicht vor. Sobald alle behördlichen Genehmigungen vorliegen, wird mit den Erschließungsmaßnahmen und der Errichtung der Windkraftanlagen begonnen. Es besteht daher lediglich eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Vorhaben umgesetzt wird. Es ist geplant mit den Bau- und Erschließungsmaßnahmen im Jahre 2013 zu beginnen. Die Inbetriebnahme soll dann im Jahre 2014 erfolgen.

Nutzungsverträge
Die Komplementärin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Pacht-/Nutzungsverträge mit den Eigentümern der Grundstücke geschlossen, die für die Errichtung der Anlagen des Windparks vorgesehen sind. Die Verträge werden von der Komplementärin auf die Emittentin übertragen, so dass die Emittentin die Rechte aus diesen Nutzungsverträgen wahrnehmen kann. Die Verträge geben der Emittentin die Möglichkeit, auf den vorgesehenen Flächen die Anlagen und Einrichtungen, die für den Betrieb des Windparks erforderlich sind, zu errichten. Dabei gehen die errichteten Anlagen und Einrichtungen nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.

Der wesentliche Inhalt der Nutzungsverträge stellt wie folgt dar:

Unter Windparkfläche ist die Fläche zu verstehen, für die die Emittentin mit den jeweiligen Flurstückseigentümern dergestalt vertraglich verbunden ist, dass ein Nutzungsentgelt wie im gegenständlichen Vertrag bestimmt ist. Im Falle der vorzeitigen Beendigung eines Vertragsverhältnisses (z.B. durch Kündigung) reduziert sich die für die Berechnung maßgebliche Windparkgebietsfläche um die durch die Beendigung des Vertrages betroffene Flurstücksfläche.

Die Nutzung umfasst:
a. die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von einer/mehrerer Windenergieanlage/n einschließlich des Fundamentes und der Kranstellfläche,
b. die Errichtung der erforderlichen Schalt-, Mess- und Transformatorenstationen,
c. die Herstellung der notwendigen Zuwegungen,
d. die Verlegung von erforderlichen Anschlussleitungen,
e. die Durchführung aller Arbeiten, die für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind,
f. die Inanspruchnahme des Luftraums über dem Flurstück in einer Höhe von bis zu 200 m durch die überstreichenden Rotorblätter der auf dem Flurstück des Flurstückseigentümers oder benachbarten Flurstück errichteten Windenergieanlagen,

g. die Übernahme einer erforderlichen Abstandsfläche nach der Maßgabe der öffentlichen-rechtlichen Vorschriften für auf benachbarten Flurstücken errichtete Windenergieanlagen.

Das Recht der windenergetischen Nutzung des Flurstücks steht ausschließlich der Emittentin zu. Der Flurstückseigentümer verpflichtet sich, auf dem Flurstück im Abstand von 300 Metern zu den Windenergieanlagen keine Bauwerke, Bäume, Pflanzen oder ähnliche Hindernisse mit einer Höhe von über 5 Meter über dem Boden zu errichten. Ferner verpflichtet er sich, auf den vertragsgegenständlichen Flurstücke im Abstand von 500 m von dem jeweiligen Standort keine Windenergieanlagen eines anderen Betreibers ohne Genehmigung des Nutzungsnehmers zu errichten oder deren Errichtung durch Gewährung etwaiger Rechte zuzustimmen. Sofern der Flurstückseigentümer Kenntnis von einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung für Windenergieanlagen auf dem Flurstück oder benachbarten Flurstücken erlangt, ist er verpflichtet, der Emittentin dies unverzüglich mitzuteilen. Sofern die Emittentin den Flurstückseigentümer auffordert und die Kosten übernimmt, ist der Flurstückseigentümer verpflichtet, gegen die Genehmigung per Klage oder Widerspruch vorzugehen.

Soweit notwendig, wird der Flurstückseigentümer Anträgen usw. - z. B. Bau/BImSchG-Antrag - schriftlich zustimmen. Er akzeptiert alle in der Bau/BImSchG-Genehmigung enthaltenen Auflagen, soweit sie das Grundstück betreffen. Der Flurstückseigentümer erlaubt die erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Anlagen und die jederzeitige Benutzung der vorgesehenen Zuwegungen durch den Nutzungsnehmer und seine Beauftragten. Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen hat der Flurstückseigentümer auch die in Anlage 7 zum Nutzungsvertrag näher bezeichneten Pflichten zu erfüllen. Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erteilt der Flurstückseigentümer der Emittentin die in Anlage 9 des Nutzungsvertrages beigefügte Vollmacht, die Grundbücher und Baulastenverzeichnisse für seine Flurstücke einzusehen und sich entsprechende Grundbuch- und Verzeichnisauszüge aushändigen zu lassen.

Die Laufzeit der Verträge beginnt mit dem Tage der Unterzeichnung. Die Laufzeit beträgt vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen an gerechnet 25 Jahre. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für die Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Die Nutzungsverträge sind nur im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen. Sollte jedoch keine substantielle Bedingung zum Bau der Windenergieanlagen nach 5 Jahren vorliegen (z. B. Bauvorbescheid, Einspeisungsgenehmigung, genehmigte Planungen, Vertrag mit der Gemeinde,...) steht beiden Vertragsparteien ein Kündigungsrecht dieses Vertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende des folgenden Monats zu.

Die Emittentin hat das Recht, durch einseitige Erklärung gegenüber dem Flurstückseigentümer eine Verlängerung der Vertragslaufzeit um einmal 5 Jahre zu bewirken (Verlängerungsoption). Die Ausübung der Option ist schriftlich, spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gegenüber dem Flurstückseigentümer zu erklären. Sollten Windenergieanlagen entgegen der über die Laufzeit dieses Vertrages hinausgehenden zu erwarteten technischen Lebensdauer vor Ende der Laufzeit dieses Nutzungsvertrages von 25 Jahren zzgl. der Option von 5 Jahren wider Erwarten stillgelegt und nicht durch neue Anlagen ersetzt werden, sind für diese Anlagen bis zum Ende der Vertragslaufzeit keine Nutzungsentgelte mehr zu zahlen. Gleiches gilt, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen nicht mehr möglich ist. Diese Anlagen sind dann im Sinne von § 6 des Nutzungsvertrages zu entfernen, wobei es hierfür der Zustimmung der finanzierenden Bank bedarf, wenn zu diesem Zeitpunkt die Kredite zur Finanzierung der Windenergieanlagen bei der Bank noch nicht vollständig zurückgeführt worden sind.

Der Grundstückseigentümer erhält für die in dem Nutzungsvertrag eingeräumten Rechte eine jährliche Gesamtnutzungsentschädigung pro in der Windparkfläche gelegenen Windenergieanlage von:

1. bis 10. Betriebsjahr:	6 % der Nettoeinspeiseerlöse
11. bis 15. Betriebsjahr:	7 % der Nettoeinspeiseerlöse
ab dem 16. Betriebsjahr:	8 % der Nettoeinspeiseerlöse.

Abweichend von der obigen Regelung ist für das Jahr des Baubeginns eine Gesamt-Nutzungsentschädigung von pauschal EUR 30.000,00 je WEA geschuldet.

Berechnungsgrundlage hiefür sind die Netto-Stromeinspeiseerlöse der WEA zuzüglich etwaiger Mehrerlöse bzw. Ersatzleistungen, z. B. aus der Betriebsunterbrechungsversicherung sowie Garantieleistungen des Herstellers für Ertragsausfälle. Für den Fall, dass zukünftig eine Umsatzsteuerpflicht besteht, versteht sich die Nutzungsentschädigung zuzüglich der Umsatzsteuer.

Die Vergütung beinhaltet das Entgelt für die Inanspruchnahme der WEA-Standfläche, der Kranstellfläche, der Fläche für die Zuwegung und die Trafostation sowie der Fläche für die unterirdische Kabelführung und der übernommenen Abstandsfläche/n auf dem jeweiligen WEA-Flurstück.

Wegeflächen zur Erschließung der WEA, die statt der Ertüchtigung von Gemeindewegen auf privaten Flurstücken errichtet werden können, werden zusätzlich zum oben genannten Nutzungsentgelt vergütet. Flächen, deren Bewirtschaftung durch die Errichtung von Zuwegungen eingeschränkt wird, werden mit 2.500€ /ha und Jahr vergütet.

Die Vergütung wird nach Ablauf des 2. vollen Kalenderjahres auf der Grundlage der Entwicklung der Einspeisevergütung angepasst. Der Durchschnittswert des ersten vollen Kalenderjahres wird mit 100 % in Ansatz gebracht. Die Anpassung erfolgt im 1-Jahresabstand in der Form, als dass die vereinbarte Vergütung um den Betrag erhöht wird, der der prozentualen Differenz aus dem Durchschnittswert des Basisjahres und dem Durchschnittswert des dem Ermittlungszeitpunkt vorausgegangenen vollen Kalenderjahres entspricht.

Die Rechte der Emittentin als „Nutzungsnehmer“ werden durch Dienstbarkeiten, Vormerkungen und Baulasten gesichert. Das Eigentum der zum Windpark gehörenden Bestandteile (Windenergieanlagen, Wege, Transformatoren, Kabel, etc.) verbleibt bei der Emittentin. Die in ihrer Gesamtheit zum Windpark gehörenden Bestandteile werden nur befristet, zu einem vorübergehenden Zweck und in Ausübung eines Rechtes an dem/den in Rede stehenden Flurstücken in der Form der persönlich beschränkten Dienstbarkeit für die Emittentin errichtet und gelten daher als Scheinbestandteil. Zur Sicherung der Nutzungsrechte sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, für entsprechende Verträge (z. B. Eintrittsverträge der Banken und/oder sonstiger Dritter) zuzustimmen, wenn dies zur weiteren Nutzung des Windparks erforderlich sein sollte. Die Emittentin hat auf die Bedürfnisse der Grundstückseigentümer wegen der weiterhin möglichen landwirtschaftlichen Nutzung Rücksicht zu nehmen, etwaige Schäden an den Grundstücken, den wesentlichen Bestandteilen (z. B. Drainagen etc.) und dem Feldinventar zu ersetzen. Die Emittentin übernimmt im Verhältnis zum Grundstückseigentümer die Haftung aus dem Betrieb des Bürgerwindparks.

Bei der Beendigung des Vertrages ist die Emittentin verpflichtet, die Windenergieanlage(n) abzubauen und vom Flurstück zu entfernen. Es steht ihr frei, die Anschlussleitungen und die im Boden vorgenommenen Installationen dort zu belassen. Die Windenergieanlage(n) und das Zubehör (insbesondere Fundament sowie feste Zuwegungen) sind jedoch mindestens bis zu einer Tiefe von 2,0 m von der Erdoberfläche vollständig, unter Berücksichtigung der dann geltenden baurechtlichen Bestimmungen zu entfernen und der entstehende Hohlraum ist aufzufüllen, so dass die landwirtschaftliche Nutzung des Flurstücks wieder gewährleistet ist.

Zur Sicherstellung der Ansprüche des Flurstückseigentümers auf Rückbau der Windenergieanlagen nach Beendigung dieses Vertrages wird die Emittentin dem Flurstückseigentümer bei Baubeginn eine Rückbaubürgschaft in Höhe von 40.000 Euro je Windenergieanlage aushändigen, sofern auf seinen Flurstücken eine Windenergieanlage errichtet wird.

Wird im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigung des Vorhabens die Hinterlegung einer Rückbaubürgschaft gegenüber dem Kreis Dithmarschen festgesetzt, so verringert sich die dem Eigentümer aufgrund dieses Vertrages zu stellende Rückbaubürgschaft um die Höhe der in der Genehmigung festgesetzten Bürgschaftssumme. Erfolgt die Festsetzung der Rückbaubürgschaft in gleicher Höhe oder darüber hinaus, so wird im Hinblick auf eine redundante Absicherung auf die o. g. Sicherheitsleistung verzichtet. Die Gestellung der Rückbaubürgschaft gegenüber dem Kreis Dithmarschen. Bei Beendigung des Vertrages muss die Emittentin auf ihre Kosten die Löschung der Dienstbarkeit beantragen. Dabei besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass es hierfür der Zustimmung der finanzierenden Bank bedarf, solange die von ihm heraus gelegten Kredite zur Finanzierung der Windenergieanlagen nicht vollständig zurückgeführt worden sind.

Zur Rechtsnachfolge gilt Folgendes: Alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gelten zu Gunsten oder zu Lasten etwaiger Rechtsnachfolger, d.h. die Vertragsparteien verpflichten sich, diese jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen. Der Flurstückseigentümer willigt in den Eintritt eines Dritten als Pächter mit allen Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bereits jetzt unwiderruflich ein.

Der Flurstückseigentümer gestattet eine Unterverpachtung, sofern hierdurch nicht die Zahlung des Pachtzinses gefährdet wird. Rechtsnachfolge oder Unterverpachtung sind dem Flurstückseigentümer schriftlich anzuzeigen.

Ein von den Parteien mit einem Dritten geschlossener Vertrag zwecks Eintritts in den Nutzungsvertrag bedarf bei noch laufender Finanzierung der Windenergieanlage(n) zur Wirksamkeit der Zustimmung des finanzierenden Kreditinstituts. Die finanzierende Bank ist berechtigt, auch selbst an die Stelle der Emittentin zu treten. Ihr Eintritt wird wirksam, wenn die finanzierende Bank eine entsprechende schriftliche Erklärung dem Flurstückseigentümer zugehen lässt.

Der Flurstückseigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er das Grundstück überträgt, insbesondere veräußert, in dem Übertragungs-/Kaufvertrag folgende Klausel aufzunehmen: „Der ..... (Erwerber/Käufer) tritt in alle Verpflichtungen ein, die sich aus dem Nutzungsvertrag vom ..... sowie der im Grundbuch eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und Vormerkungen gegenüber dem Berechtigten, insbesondere der Nutzungsnehmer und der finanzierenden Bank als finanzierendem Kreditinstitut gegenüber ergeben.“ Kommt der Flurstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, so übernimmt er hiermit ausdrücklich die Haftung für daraus entstehende Schäden dem jeweiligen Berechtigten gegenüber, insbesondere sowohl gegenüber der Emittentin als auch gegenüber der finanzierenden Bank. Der Flurstückseigentümer ist verpflichtet, der Emittentin die Übertragung, insbesondere die Veräußerung, des Grundstücks anzuzeigen.

Es gelten folgende besondere Vertragsvoraussetzungen: Die Verpflichtungen der Emittentin werden nur wirksam, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a. die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten nebst Vormerkung gemäß § 4 des Nutzungsvertrages ins Grundbuch eingetragen ist,
b. die zum Betrieb und Bau der Anlagen erforderlichen Genehmigungen erteilt sind,
c. die Einspeisemöglichkeit in das öffentliche Stromversorgungsnetz gegeben ist.

Die Windverhältnisse

Maßgebend für den wirtschaftlichen Erfolg des Errichtens und des Betreibens von Windenergieanlagen sind die an dem Standort anzutreffenden Windverhältnisse. Um die Wirtschaftlichkeit des Bürgerwindparks festzustellen, sind entsprechende Gutachten einzuholen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin noch keinen Auftrag erteilt zur Beurteilung des Standortes Albersdorf in Schleswig-Holstein hinsichtlich der Ermittlung des Energieertrages der geplanten Windenergieanlagen sowie der natürlichen Umgebungsturbulenz für die zu errichtenden Windenergieanlagen. Weiterhin soll mit diesem Gutachten der vom EEG geforderte 60%-Referenzertrag-Nachweis geführt werden. Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin nach Einwerbung des Eigenkapitals die erforderlichen Windgutachten in Auftrag gibt zur Bestimmung des Windpotenzials für die in den oben genannten Teilgebieten zu errichtenden Windenergieanlagen.

Unabhängig von dem Vorliegen eines Windgutachtens liegen entsprechende Aussagen über die Windverhältnisse am Standort Albersdorf vor. Eine Plausibilisierung des Windpotenzials am Standort Albersdorf kann erfolgen anhand von Betriebsdaten bestehender Windenergieanlagen in der Nähe der zu begutachtenden Standorte. Da sich die Standorte der Vergleichs-Windenergieanlagen in näherer Umgebung der geplanten Windenergieanlagen befinden, sind die Standorte hinsichtlich der Orografie, der Rauigkeit und der vorhandenen Hindernisse bzw. weiterer Windenergieanlagen sehr gut vergleichbar.

Für die in dem Verkaufsprospekt enthaltene Wirtschaftlichkeitsberechnung sind die der Emittentin bekannten Ergebnisse verschiedener Windenergieanlagen berücksichtigt worden. Zur Darstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung wurden entsprechende weitergehende Sicherheitsabschläge durchgeführt, um so eine konservative Prognoseberechnung vorzulegen.

3. Anlagentechnik der in Betracht kommenden Windenergieanlagen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht abschließend entschieden, welcher Typ der auf dem Markt angebotenen Windenergieanlagen für den Standort Albersdorf käuflich erworben, errichtet und betrieben werden soll. Daher steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch nicht fest, welcher Hersteller die Windenergieanlagen liefert, aufbaut und warten wird. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung befindet sich die Emittentin in der Auswertung der am Markt angebotenen Windenergieanlagen der Hersteller ENERCON GmbH, Siemens AG, REpower Systems AG und VESTAS Deutschland GmbH.

Die Anlagentechnik wird anhand verschiedener technischer Daten (z. B. Anlagenkonzept, Nennleistung, Rotor-Durchmesser, Nabenhöhe etc.) und anhand wirtschaftlicher Daten (z. B. Kaufpreis, Wartungskosten, Betriebskosten etc.) entschieden. Zudem muss der in Betracht kommende Windenergieanlagentyp auch für den Standort Albersdorf geeignet sein. Insbesondere ist auch entscheidend, ob sich der in Betracht kommende Typ der Windenergieanlage in das allgemeine Landschaftsbild an den Standorten einfügt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Entscheidung für einen Windanlagentyp und damit auch für einen Windenergieanlagen-Hersteller noch nicht abschließend getroffen. Die Entscheidung befindet sich in der Vorbereitung. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kann nicht der Termin festgelegt werden, zu dem eine Entscheidung über den Windenergieanlagentyp erfolgen wird.

4. Prognose: Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin

Prognose der Mittelverwendung Prognose der Investition		in Euro	in % des Investitionsvolumens	in % des Eigenkapitals
1	Windenergieanlagen/Infrastruktur	23.300.000	96,18%	480,91%
2	Gutachten/Genehmigung/Planung	0	0,00%	0,00%
3	Bauzeitzinsen	393.188	1,62%	8,12%
4	Kosten Fremdkapitalbeschaffung	155.040	0,64%	3,20%
5	Kosten Eigenkapitalbeschaffung	100.000	0,41%	2,06%
6	Rechts- und Beratungskosten	50.000	0,21%	1,03%
7	Vorfinanzierungskosten	151.679	0,63%	3,13%
8	Sonstige Gründungskosten	50.000	0,21%	1,03%
9	Disagio	0	0,00%	0,00%
10	Liquiditätsreserve	25.094	0,10%	0,52%
	Summe	**24.225.000**	**100,00**	**500,00**

Prognose der Mittelherkunft Prognose der Finanzierung		in Euro	in % des Investitionsvolumens	in % des Eigenkapitals
Eigenkapital				
11	Kommanditkapital	4.845.000	20,00%	100,00%
Fremdkapital				
12	Darlehen (KfW, LR)*	19.380.000	80,00%	400,00%
13	Kapitalmarktdarlehen	0	0,00%	0,00%
14	Kontokorrentkredit	0	0,00%	0,00%
	Summe	**24.225.000**	**100,00**	**500,00**

*** KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau, LR = Landwirtschaftliche Rentenbank**

I. Erläuterungen der Prognose der Mittelverwendung

Das Investitionsvolumen der Anbieterin entfällt auf die Windenergieanlagen inkl. Transport, Fundament, Montage, Transformatoren, Inbetriebnahme, Verkehrserschließung, interner Parkverkabelung, Netzanbindung, Umspannwerk und elektrischer Infrastruktur sowie die Kosten für die Projektierung, Gutachten, Genehmigungen, den Projektrechterwerb und die sonstigen Planungen. Die Summe der Anschaffungs-/Herstellungskosten des Windparks (Positionen 1 und 2) beträgt gem. Investitionsplan voraussichtlich 23.300.000,00 Euro.

An Gründungskosten (Positionen 3 bis 9) in Höhe von voraussichtlich 925.000,00 Euro fallen an Kosten für die Bauzeitzinsen, die Einwerbung des Fremd- und Eigenkapitals, Rechts- und Beratungskosten, Kosten der Vorfinanzierung, Disagio und sonstige Gründungskosten. Es wird eine Liquiditätsreserve gebildet, die ebenfalls zu den Gründungskosten zählt.

Die Investitionskosten für den Windpark sind nicht durch Verträge oder verbindliche Angebote oder Festpreise abgesichert. Sie wurden anhand der Erfahrungswerte der beauftragten Planer und der unverbindlichen Angaben der Hersteller und Unternehmer ermittelt. Die verbleibenden Positionen wurden anhand gesetzlicher Gebührenordnungen und von Erfahrungswerten kalkuliert und im Übrigen vorsichtig geschätzt.

Die Tabelle zeigt die aus Sicht der Anbieterin erwartete gesamte Mittelverwendung dar; die Mittelverwendung verteilt sich auf die Jahre, 2012, 2013 und 2014, wobei das Gros der Mittelverwendung in 2014 erfolgen wird.

1. Windenergieanlagen/Infrastruktur

Der Windpark wird in seiner Gesamtheit schlüsselfertig von einem Generalübernehmer auf der Grundlage eines Generalübernehmervertrages geliefert. Dieser Generalübernehmer schließt mit anderen Unternehmen wiederum Verträge zur Lieferung der einzelnen Bestandteile des Windparks ab. Die Windenergieanlagen werden von einem Hersteller aus Deutschland geliefert und aufgestellt. Die verkehrstechnischen Wege, Kranstellplätze, etc. werden von Bauunternehmen, die diese Tätigkeit bereits bei anderen Windparkprojekten ausgeübt haben, ausgeführt. Gleiches gilt für die interne und externe Parkverkabelung und die elektrischen Infrastruktur zum Transport des erzeugten Stroms. Die Netzanbindung für die Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz des

örtlichen Energieversorgungsunternehmens (EVU) wird zu Festpreisen erfolgen. Bei den Ansätzen handelt sich um eine Angabe des Generalübernehmers.

2. Gutachten, Genehmigungen, Planung

Dies sind Aufwendungen, die sich aus der Bauplanung der Standortgemeinde(n), Gutachten wie Wind- und Bodengutachten, der Eintragung von Grunddienstbarkeiten und Baulasten sowie den Genehmigungsgebühren wie Bauvoranfragen und die Genehmigungen nach dem Bundesemissionsschutzgesetz ergeben. Diese Kosten übernimmt der Generalübernehmer.

3. Bauzeitzinsen

Für die Dauer der Bauphase entstehen voraussichtlich die in der Tabelle genannten Kosten der Vorfinanzierung der Abschlagsrechnungen des Bauunternehmers und der weiteren Kosten der Bauphase, soweit diese nicht Gegenstand des Generalübernehmervertrages sind.

4. Kosten Fremdkapitalbeschaffung

Mit den finanzierenden Banken werden für die Strukturierung der Darlehen, die Ausarbeitung und Dokumentation des Sicherheitenkonzeptes und der Verträge sowie zur Erstattung sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Kosten eine einmalige Bankbearbeitungsgebühr vereinbart, die grundsätzlich bei der ersten Teilauszahlung der Fremdmittel fällig wird. Die Kosten wurden geschätzt.

5. Kosten Eigenkapitalbeschaffung

Diese Position umfasst die Aufwendungen für die Erstellung und die Gestaltung dieses Prospektes und die Summe aller sonstigen Kosten, die erforderlich sind, um das Eigenkapital der Gesellschafter einzuwerben. Es handelt sich um eine Schätzung.

6. Rechts- und Beratungskosten

Die Rechts- und Beratungskosten enthalten Aufwendungen der Gesellschaftsgründung, der Handelsregisteranmeldung sowie der steuerlichen und rechtlichen Beratung in der Gründungsphase der Gesellschaft. Die Positionen wurden konservativ angesetzt und richten sich nach der jeweiligen Kosten- und Gebührenordnung.

7. Vorfinanzierungskosten

Diese Kosten fallen an für die Vorfinanzierung der Umsatzsteuer auf die Abschlagsrechnungen des Generalübernehmers bis zur Erstattung durch das örtlich zuständige Finanzamt. Im Weiteren fallen hierunter die Kosten der Stellung von Bürgschaften durch die finanzierenden Banken und weitere Finanzierungskosten (z. B. Kosten der Zwischenfinanzierung, Bereitstellungszinsen, Strukturierungsgebühren, etc.). Die Verzinsung des Fremdkapitals und die Avalentgelte ergeben sich auf Grundlage der aktuellen Finanzierungskonditionen der finanzierenden Banken zzgl. eines angemessenen Zuschlags.

8. Sonstige Gründungskosten

Es handelt sich um die Summe kleinerer Kostenpositionen, die keiner der anderen Kostenpositionen zugeordnet werden können. Es handelt sich um eine Schätzung.

9. Disagio

Die Auszahlungen der zinsgünstigen KfW- und LR-Darlehen der KfW-/LR-Bank werden voraussichtlich zu 100 % erfolgen. Ein Disagio wird bei der Auszahlung dieser Darlehen voraussichtlich nicht in Abzug gebracht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, das im Falle der anderer, weiterer Darlehen, insbesondere bei Kapitalmarktdarlehen, durch die darlehensgewährenden Banken ein Disagio vereinbart und in Abzug gebracht werden könnte.

10. Liquiditätsreserve

Es wird eine Liquiditätsreserve in Höhe von 25.094,00 Euro gebildet, um unvorhergesehene Aufwendungen abdecken zu können.

II. Erläuterungen der Prognose der Mittelherkunft

Das Investitionsvolumen der Emittentin beträgt voraussichtlich insgesamt 24.225.000,00 Euro. Dafür wird neben der Einwerbung von Eigenkapital auch Fremdkapital aufgenommen. Die Finanzierungsmittel bestehen aus Eigenkapital in Höhe von bis zu 30,00 % sowie Fremdkapital in Höhe von 70,00 %. Auf der Grundlage der vorläufigen Kalkulation geht die Emittentin davon aus, dass Kommanditkapital in Höhe von 20,00 der Gesamtinvestiti-

onskosten und dementsprechend eine Fremdkapitalquote von 80,00% der Gesamtinvestitionskosten ausreichend sind.

11. Kommanditkapital

Das Eigenkapital der Emittentin ist durch Kommanditeinlagen in Höhe von insgesamt 4.845.000,00 Euro zu erbringen. Davon sind von den Gründungskommanditisten 550.000,00 Euro gezeichnet. Dieses restliche Eigenkapital in Höhe von 4.295.000,00 Euro soll durch den Verkaufsprospekt eingeworben werden. Das Eigenkapital ist in Höhe dieses noch einzuwerbenden Teils nicht verbindlich zugesagt.

12. Fremdkapital - Darlehen der KfW und LR

Für die Fremdfinanzierung der Emittentin sollen Darlehen aus dem Programm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) „Erneuerbare Energien“ und/oder aus dem Programm „Energie vom Land“ der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) in Anspruch genommen werden. Zudem wird über einen Kontokorrentkredit die Zwischenfinanzierung der Abschlagsrechnungen des Generalübernehmers des Windparks Albersdorf und der fälligen Umsatzsteuer vorgenommen.

Die Darlehen zur Finanzierung des Windparks, der Gründungskosten und der fälligen Umsatzsteuer sind nicht verbindlich zugesagt. Die genauen Konditionen der Finanzierung stehen daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Sie werden erst bei Inanspruchnahme oder Vertragsabschluss fixiert. Dadurch wird vermieden, dass unnötige Bereitstellungskosten bzw. -zinsen anfallen. Die Anträge für die KfW-/LR-Darlehen werden in enger Abstimmung mit der finanzierenden Bank und in Abhängigkeit vom Projektstand gestellt. Die Besicherung der langfristigen Verbindlichkeiten erfolgt durch Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen, die Abtretung der Einspeisevergütung und etwaige Versicherungsleistungen sowie die Abtretung der Rechte und Ansprüche aus allen für den Windenergieanlagenbetrieb und die Energiefortleitung notwendigen Pacht- und Gestattungsverträgen an das bzw. die betreuenden Kreditinstitute.

In den Prognoseberechnungen wird im Hinblick auf die Konditionen zur Aufnahme des Fremdkapitals, die erst zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme fixiert werden, von folgenden Annahmen ausgegangen:

Hinsichtlich der KfW-/LR-Mittel wurde mit folgenden Daten gerechnet: Auszahlungen 100,00 %, ein tilgungsfreies Jahr, danach erfolgen die Tilgungsraten vierteljährlich nachträglich jeweils zum 30.03., 30.06, 30.06. und zum 30.12. eines Jahres, Laufzeit des Darlehens 15 Jahre, kalkulierter nominaler Zinssatz 6,00 % p. a.

In den Prognoserechnungen wird der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Zinssatz zzgl. eines Sicherungsaufschlages zugrunde gelegt. Der Zinssatz kann sich bis zur Bestätigung der Darlehen durch die KfW-Bank bzw. der Valutierung der Bankdarlehen noch verändern. Die Zinssätze werden voraussichtlich über einen Zeitraum von jeweils 10 Jahren fest vereinbart.

13. Fremdkapital - Kapitalmarktdarlehen

Es wird in der Kalkulation unterstellt, dass die Finanzierung des Windparks ausschließlich mit Hilfe der KfW-Mittel dargestellt werden kann. Es werden daher voraussichtlich keine Kapitalmarktdarlehen aufgenommen.

14. Fremdkapital - Kontokorrentkredit

Hinsichtlich des Kontokorrentkredits zur Zwischenfinanzierung der Abschlagsrechnungen des Generalübernehmers und der fälligen Umsatzsteuer wird von folgenden Annahmen ausgegangen: Kreditrahmen 23.300.000,00 Euro für die Anschaffungs-/Herstellungskosten des Windparks Albersdorf und 4.427.000,00 Euro für die vor zu finanzierende Umsatzsteuer, Auszahlung zu 100,00 %, Laufzeit bis Ende 2014, Tilgung vierteljährlich, kalkulierter nominaler Zinssatz 6,75 % p. a.

Darüber hinaus nimmt die Emittentin keine weiteren Fremdmittel (Zwischen- und Endfinanzierungsmittel) auf.

Fremdkapital - Bürgschaften

Für die an den Generalübernehmer ggf. auszureichenden Bürgschaften in Höhe von 20.375.000,00 Euro wird ein Avalentgelt in Höhe von 1,50 % der ausgereichten Bürgschaftssumme und eine Laufzeit von 4,00 Monaten unterstellt. Es handelt sich Annahmen und Schätzungen anhand der Erfahrungen aus anderen Windparkprojekten.

5. Prognose: Ergebnisse und Liquidität der Emittentin

5.1. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgenden Angaben und Daten zur Wirtschaftlichkeit des Windparkprojektes stellen die erwartete zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin dar, die auf der Grundlage der gegenwärtigen Annahmen und Prognosen der Geschäftsführung der Emittentin und anderen zugänglichen Informationen beruhen. Es handelt sich, darauf wird ausdrücklich hingewiesen, um zukunftsgerichtete Aussagen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht fest, wie sich die tatsächlichen Erträge entwickeln. Bezüglich der mit einer Prognose verbundenen Risiken wird auf das Kapital „Darstellung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken“ verwiesen.

In der Ergebnis- und Liquiditätsprognose sind die Entwicklung der (steuerlichen) Ergebnisse und die Liquiditätsentwicklung des Windparks der Emittentin dargestellt.

Nachfolgend wird die **Prognose** der **Ergebnisse** und der **Liquidität** der Emittentin für das Windparkprojekt vorgestellt und erläutert.

Prognose der Ergebnisse der Emittentin

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	Gesamt
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Erträge																								
1 Umsätze																								
Einspeisevergütung	0	0	1.571.470	3.142.941	3.142.941	3.142.941	3.142.941	3.142.941	3.142.941	3.142.941	3.142.941	3.142.941	3.142.941	3.142.941	3.142.941	3.142.941	3.142.941	3.142.941	3.142.941	3.142.941	3.142.941	3.142.941	3.142.941	64.430.287
Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Umsatzerlöse gesamt	**0**	**0**	**1.571.470**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**64.430.287**
Gesamtleistung	**0**	**0**	**1.571.470**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**64.430.287**
Summe betriebliche Erträge	**0**	**0**	**1.571.470**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**3.142.941**	**64.430.287**
2 Materialeinsatz	0	0	8.750	17.850	18.207	18.571	18.943	19.321	19.708	20.102	20.504	20.914	21.332	21.759	22.194	22.638	23.091	23.553	24.024	24.504	24.994	25.494	26.004	442.458
3 Standortpacht	0	0	150.000	188.576	188.576	188.576	188.576	188.576	188.576	188.576	188.576	188.576	220.006	220.006	220.006	220.006	220.006	251.435	251.435	251.435	251.435	251.435	251.435	4.455.829
4 Versicherungen, Beiträge	0	0	13.750	28.050	28.611	29.183	29.767	30.362	30.969	31.589	32.221	32.865	33.522	34.193	34.877	35.574	36.286	37.011	37.752	38.507	39.277	40.062	40.864	695.291
5 Betriebsführung	0	0	59.716	121.820	124.257	126.742	129.277	131.862	134.500	137.190	139.933	142.732	145.587	148.498	151.468	154.498	157.588	160.739	163.954	167.233	170.578	173.990	177.469	3.019.631
6 Rückbau	0	0	6.049	13.141	14.273	15.502	16.838	18.289	19.864	21.576	23.435	25.454	27.647	30.029	32.616	35.426	38.478	41.793	45.393	49.304	53.552	58.166	63.177	650.000
7 Reparatur/Instandhaltungen	0	0	0	0	200.500	409.021	417.201	425.545	434.056	442.737	451.592	460.624	469.836	479.233	488.818	498.594	508.566	518.737	529.112	539.694	550.488	561.498	572.728	8.958.582
8 Sonstige Kosten	50.000	50.000	29.125	29.708	30.302	30.908	31.526	32.156	32.799	33.455	34.125	34.807	35.503	36.213	36.938	37.676	38.430	39.198	39.982	40.782	41.598	42.430	43.278	850.939
9 Gründungsaufwand	137.500	25.000	192.540																					355.040
10 Abschreibungen	0	0	728.125	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	728.125	0	0	0	0	23.300.000
Betriebsergebnis	**-187.500**	**-75.000**	**383.415**	**1.287.546**	**1.081.965**	**868.187**	**854.563**	**840.578**	**826.217**	**811.465**	**796.305**	**780.719**	**733.257**	**716.760**	**699.775**	**682.279**	**664.247**	**614.224**	**1.323.163**	**2.031.481**	**2.011.019**	**1.989.866**	**1.967.985**	**21.702.517**
11 Zinserträge	0	1.813	1.822	3.282	7.093	6.731	5.801	5.195	4.913	4.956	5.323	5.408	5.815	6.232	6.147	5.959	6.152	4.302	6.015	6.068	5.658	5.175	4.619	114.478
12 Zinsen u. ähnlicher Aufwand																								
- Zinsen langfristig	0	0	581.400	1.142.036	1.079.743	996.686	913.629	830.571	747.514	664.457	581.400	498.343	449.893	387.600	290.700	193.800	96.900	24.225	0	0	0	0	0	9.478.896
- Zinsen kurzfristig	0	0	544.866	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	544.866
- Disagioauflösung RAP	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzergebnis	**0**	**1.813**	**-1.124.445**	**-1.138.753**	**-1.072.650**	**-989.954**	**-907.827**	**-825.376**	**-742.601**	**-659.501**	**-576.077**	**-492.935**	**-444.078**	**-381.368**	**-284.553**	**-187.841**	**-90.748**	**-19.923**	**6.015**	**6.068**	**5.658**	**5.175**	**4.619**	**-9.909.284**
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-187.500**	**-73.188**	**-741.029**	**148.793**	**9.315**	**-121.767**	**-53.264**	**15.202**	**83.617**	**151.964**	**220.228**	**287.784**	**289.180**	**335.392**	**415.222**	**494.438**	**573.499**	**594.301**	**1.329.178**	**2.037.548**	**2.016.676**	**1.995.041**	**1.972.604**	**11.793.232**
13 Steuern vom Einkommen/Ertrag																								
- Gewerbesteuer	0	0	0	41.982	44.857	28.850	34.072	39.292	44.510	49.723	54.931	60.067	61.706	65.131	71.213	77.234	83.242	87.561	167.075	243.773	241.745	239.638	237.451	1.974.054
Jahresüberschuss Handelsbilanz	**-187.500**	**-73.188**	**-741.029**	**106.810**	**-35.542**	**-150.618**	**-87.336**	**-24.090**	**39.107**	**102.241**	**165.297**	**227.717**	**227.474**	**270.261**	**344.008**	**417.204**	**490.257**	**506.740**	**1.162.103**	**1.793.775**	**1.774.932**	**1.755.403**	**1.735.154**	**9.819.179**
Ergebnis in % des EK	-3,87%	-1,51%	-15,29%	2,20%	-0,73%	-3,11%	-1,80%	-0,50%	0,81%	2,11%	3,41%	4,70%	4,70%	5,58%	7,10%	8,61%	10,12%	10,46%	23,99%	37,02%	36,63%	36,23%	35,81%	202,67%
14 Gründungsaufwand	137.500	25.000	192.540	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	355.040
15 Abschreibungen Handelsrecht	0	0	728.125	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	728.125	0	0	0	0	23.300.000
16 Abschreibungen Steuerrecht	0	0	-739.220	-1.478.440	-1.478.440	-1.478.440	-1.478.440	-1.478.440	-1.478.440	-1.478.440	-1.478.440	-1.478.440	-1.478.440	-1.478.440	-1.478.440	-1.478.440	-1.478.440	-1.478.440	-739.220	0	0	0	0	-23.655.040
Jahresüberschuss Steuerbilanz	**-50.000**	**-48.188**	**-559.584**	**84.620**	**-57.732**	**-172.808**	**-109.526**	**-46.280**	**16.917**	**80.051**	**143.107**	**205.527**	**205.284**	**248.071**	**321.818**	**395.014**	**468.067**	**484.550**	**1.151.008**	**1.793.775**	**1.774.932**	**1.755.403**	**1.735.154**	**9.819.179**
17 Gewerbesteuer	0	0	0	41.982	44.857	28.850	34.072	39.292	44.510	49.723	54.931	60.067	61.706	65.131	71.213	77.234	83.242	87.561	167.075	243.773	241.745	239.638	237.451	1.974.054
Steuerrechtliches Ergebnis	**-50.000**	**-48.188**	**-559.584**	**126.603**	**-12.875**	**-143.957**	**-75.454**	**-6.988**	**61.427**	**129.774**	**198.038**	**265.594**	**266.990**	**313.202**	**393.032**	**472.248**	**551.309**	**572.111**	**1.318.083**	**2.037.548**	**2.016.676**	**1.995.041**	**1.972.604**	**11.793.232**
Steuerliches Ergebnis in % des EK	-1,03%	-0,99%	-11,55%	2,61%	-0,27%	-2,97%	-1,56%	-0,14%	1,27%	2,68%	4,09%	5,48%	5,51%	6,46%	8,11%	9,75%	11,38%	11,81%	27,21%	42,05%	41,62%	41,18%	40,71%	243,41%

5.2. Erläuterungen der Prognose der Ergebnisse

1. Einspeisevergütung

Gemäß dem sich am Standort des Windparks gegebenen Windpotenzial ergibt sich für den Windpark eine jährliche Stromerzeugung von voraussichtlich 32.352 MWh. Die auf einer Schätzung beruhende Energieertragsprognose berücksichtigt Abschläge von insgesamt ca. 12,6 % (inkl. Abschläge für Parkwirkungsgrad, Verfügbarkeit der Windenergieanlagen, für interne Leitungsverluste sowie für einen allgemeinen Sicherheitsabschlag). Diese Ertragsprognose wird aufgrund der Auswertung von Ertragswerten von Windenergieanlagen, die am Standort des Windparks betrieben werden könnten, bestätigt. Die Einspeisevergütung wurde auf Basis des Erneuerbaren Energien Gesetzes EEG (Stand: 2012) ermittelt. Sie beträgt durchschnittlich 9,13 ct/kWh für die voraussichtlich ersten 20 Jahre, danach 4,72 ct/kWh bei einer voraussichtlichen Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von jeweils 20 Jahren zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme. Diese Dauer entspricht der Dauer der garantierten EEG-Vergütung nach dem EEG 2012.

Die Windenergieanlagen des Windparks sollen bis Mitte 2014 errichtet und in Betrieb genommen werden. Daher wird im Geschäftsjahr 2014 ab dem Monat Juli mit Erlösen aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie gerechnet.

Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien erhalten für die Dauer von bis zu 20 Jahren einen festen Vergütungssatz pro Kilowattstunde erneuerbaren Stroms. Die Höhe des Vergütungssatzes ist von der eingesetzten Technologie und dem Standort abhängig.

Es ist zu beachten, dass die feste EEG-Vergütung für Windenergieanlagen in Abhängigkeit vom Fertigstellungszeitpunkt der jeweiligen Windenergieanlage für nach dem 31.12.2012 errichtete Windenergieanlagen jährlich um 1,5% sinkt. Dies bedeutet, dass die Einspeisevergütung umso geringer ist, je später eine Anlage ans Netz angeschlossen wird.

Zur Tarifsituation nach dem EEG

Maßgebend ist für die Vergütung des erzeugten und in das Netz eingespeisten Stroms ist das EEG 2012, das mit Wirkung zum 01. Januar 2012 in Kraft trat. Somit ist diese Fassung entscheidend für die Ermittlung des Tarifs. Unter bestimmten technischen Voraussetzungen können neue Anlagen einen Systemdienstleistungs-Bonus, d. h. eine zusätzliche Vergütung, erzielen. Hierzu sind entsprechende Zertifikate bzw. Gutachten notwendig. § 6 EEG 2012 beschreibt die technischen Vorgaben an erneuerbare Energienanlagen.

Für Windenergieanlagen gilt dabei Folgendes: Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von über 100 kW müssen mit technischen Einrichtungen ausgestattet sein, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann. Zudem schreibt § 6 Abs. 5 EEG 2012 vor, dass Windenergieanlagen am Verknüpfungspunkt der Anlage mit dem Netz die Anforderungen der Systemdienstleistungs-Verordnung erfüllen müssen.

Für den Erhalt des Bonus sind im Weiteren zeitliche Restriktionen zu beachten. Die Anfangsvergütung für Strom aus Windenergieanlagen gemäß EEG 2012, die vor dem 01. Januar 2015 in Betrieb genommen werden, erhöht sich um 0,48 Cent pro Kilowattstunde, wenn diese ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Anforderungen der Systemdienstleistungs-Verordnung nachweislich erfüllen. Zweck der Regelung ist, Netzstabilität und Netzsicherheit auch bei steigenden Windstromanteilen sicherzustellen.

Für Repowering-Projekte, bei denen eine oder mehrere alte Bestands-Windenergieanlagen durch neue ersetzt werden, besteht auch die Möglichkeit einen Repowering-Bonus zusätzlich zum regulären EEG-Tarif zu vereinnahmen. Dazu ist es erforderlich, dass der Ersatz der Anlage im selben oder benachbarten Landkreis erfolgt, die ursprüngliche Inbetriebnahme der betreffenden Bestands-Windenergieanlage vor dem 01. Januar 2002 erfolgte und dass die Leistung der Stromproduktion mindestens verdoppelt wird. Des Weiteren darf die Anzahl der Repowering-Anlagen die Anzahl der ersetzen Anlagen nicht übersteigen. Es ist davon auszugehen, dass die Emittentin den Repowering-Bonus voraussichtlich nicht in Anspruch nehmen wird, da sie die Voraussetzungen des Repowering nicht erfüllen wird.

Seit 2012 ermöglicht das EEG auch ein Marktprämienmodell, nach dem allen Betreibern von Windenergieanlagen in Deutschland die Möglichkeit gegeben wird, ihren Strom im Rahmen der Direktvermarktung selbst zu vermark-

ten und somit einen Mehrerlös gegenüber der reinen EEG-Vermarktung zu erzielen. Das EEG 2012 bietet ab dem 01. Januar 2012 mehrere Möglichkeiten einer Direktvermarktung, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen. Hervorzuheben ist insbesondere, dass neben der Stromvergütung, die vom abnehmenden Stromkunden zu zahlen ist, eine sogenannte Marktprämie über § 33g EEG 2012 beansprucht werden kann. Diese errechnet sich wie erfolgt: Marktprämie = EEG-Vergütung minus Börsenstrompreis (rückwirkend berechneter Monatsmittelwert) plus Managementprämie.

Bei der EEG-Vergütung ist der Vergütungssatz anzusetzen, den der Anlagenbetreiber bisher bereits erhalten hat.

Der Börsenstrompreis ist der rückwirkend berechnete, tatsächliche energieträger-spezifische Strompreis im Monatsmittelwert, der am Spot-Markt der Strombörse EPEX Spot SE in Leipzig in Cent pro Kilowattstunde erzielt wurde.

Die Managementprämie wird gemäß § 33g EEG i. V. mit Anlage 4 zum EEG 2012 definiert als „Prämie für die notwendigen Kosten für die Börsenzulassung, für die Handelsanbindung, für die Transaktionen, für die Erfassung der Ist-Werte und die Abrechnung, für die IT-Infrastruktur, das Personal und Dienstleistungen, für die Erstellung der Prognosen und für Abweichungen der tatsächlichen Einspeisung von der Prognose“ und beträgt:

- 2012: 1,20 ct/kWh
- 2013: 1,00 ct/kWh
- 2014: 0,85 ct/kWh
- ab 2015: 0,70 ct/kWh.

Sofern der im Rahmen der Direktvermarktung zu erzielende Stromverkaufspreis letztlich höher ist als der Monatsmittelwert an der Strombörse, besteht die Möglichkeit, mittels der Direktvermarktung eine höhere Vergütung und somit einen höheren Ertrag als durch den regulären EEG-Tarif zu erzielen. Je mehr also der Stromverkaufspreis den Börsenstrompreis (Monatsmittelwert) überschreitet, desto höher ist die zusätzliche Vergütung und somit der Ertrag über dem regulären EEG-Tarif. Die Höhe dieses Vorteils, den die Emittentin im Rahmen der Direktvermarktung gemäß EEG für sich vereinnahmen könnte, hängt somit auch von der Höhe der Kosten ab, die im Rahmen der Zusammenarbeit mit einem Stromhändler entstehen. Diesen garantierten Mehreinnahmen sind mögliche Mehrkosten gegenüberzustellen, die durch die Anforderungen an ein genaueres Reporting und präzisere Einspeiseprognosen erforderlich werden.

Es ergibt sich folgende Tarifübersicht nach dem EEG 2012 (Angaben in ct/kWh):

Jahr der Inbetriebnahme	Anfangsvergütung	Repowering-Bonus	Systemdienstleistungs -Bonus
2012	8,93	0,50	0,48
2013	8,80	0,49	0,47
2014	8,66	0,49	0,47

Dauer der Tarifbegünstigung

Die Dauer der Tarifbegünstigung für Windenergieanlagen setzt sich aus zwei Regelungen zusammen, und zwar der erhöhten **Anfangsvergütung** einschließlich der Fristverlängerung für die Anspruchszeit und der **Grundvergütung**.

Die erhöhte **Anfangsvergütung** wird grundsätzlich auf einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt. Darüber hinaus verlängert sich gemäß § 29 Abs. 2 EEG 2012 der Zeitraum des Anspruchs um zwei Monate je 0,75% des Referenzertrages, um den der Ertrag der Windenergieanlage 150% des Referenzertrages unterschreitet. Der Referenzertrag ist die jedem Typ einer Windenergieanlage einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe bestimmte Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung am Referenz-Standort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in fünf Betriebsjahren erbringen würde.

Nach Auslaufen der Anfangsvergütung und der Fristverlängerung für die Anspruchszeit verringert sich die Vergütung auf die sogenannte **Grundvergütung**. Diese beträgt gemäß § 29 Abs. 1 EEG 2012 4,87 ct/kWh. Auch die Grundvergütung verringert sich für ab dem Jahr 2013 errichtete Windenergieanlagen um jährlich 1,5%.

Es ergibt sich folgende Tabelle der Dauer der Tarifbegünstigung (Angaben in Jahre):

Referenzertrag	Anfangsförderung § 29 Abs. 2 Satz 1 EEG	Verlängerung der Förderung	Gesamtdauer der Förderung
> 150,00%	5,00	0,00	5,00
125,00%	5,00	5,56	10,56
120,00%	5,00	6,67	11,67
100,00%	5,00	11,10	16,10
90,00%	5,00	13,34	18,34
82,50%	5,00	15,00	20,00

2. Materialeinsatz

Die Windenergieanlagen benötigen für den eigenen Betrieb im Standby-Modus elektrische Energie; diese setzt sich aus den Einzelverbräuchen einzelner Komponenten der Windenergieanlagen zusammen. Für den Stromeigenverbrauch wird pro Betriebsjahr und Windenergieanlage ein Betrag von 3.500,00 Euro berücksichtigt. Der Gesamtbetrag beträgt voraussichtlich 17.500,00 Euro p. a. Eine jährliche Preissteigerung von 2,00 % ist berücksichtigt.

3. Standortpacht

Die Windenergieanlagen, die verkehrstechnische und elektrische Infrastruktur werden auf gepachteten Grundstücken errichtet. Nutzungsverträge werden auf die Dauer von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage abgeschlossen. Das jährliche Nutzungsentgelt beträgt anfänglich voraussichtlich insgesamt ca. 217.000,00 Euro, im Jahr der Inbetriebnahme 150.000,00 Euro. Die Pachten sind im Übrigen abhängig von den erzielten Umsätzen aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie zuzüglich der an ihre Stelle tretenden Erträge aus Versicherungsentschädigungen, Ausfallerstattungen etc..

4. Versicherungen, Beiträge

Für etwaige Haftungspflichten aus dem Errichten und Betreiben der Windenergieanlagen des Bürgerwindparks werden eine Haftpflicht- und Umwelthaftpflichtversicherung; im Weiteren wird eine Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen. Weitere Gefahren wie etwa Maschinenbruch sind im Rahmen des Full-Service-Wartungsvertrages des Herstellers abgedeckt. Die Beiträge umfassen Zahlungen an die zuständige Industrie- und Handelskammer. Eine jährliche Preissteigerung von 2,00 % ist berücksichtigt.

5. Betriebsführung

Für die kaufmännische Betriebführung des Windparks erhält die Komplementärin der Emittentin eine jährliche Vergütung von 2,00 % der eingegangenen, periodengerecht abgegrenzten Erträge, die sich aus dem Verkauf der erzeugten Energie, Ausfallerstattungen der Betriebsunterbrechungsversicherung sowie sonstiger Entschädigungen ergeben. Im Geschäftsjahr 2014 wird die kaufmännische Geschäftsführung zeitanteilig berechnet.

Für die technische Betriebführung des Windparks wird eine Vergütung von 1,80 % der eingegangenen, periodengerecht abgegrenzten Erträge, die sich aus dem Verkauf der erzeugten Energie, Ausfallerstattungen der Betriebsunterbrechungsversicherung sowie sonstiger Entschädigungen ergeben, berechnet. Mit der technischen Betriebsführung werden voraussichtlich externe Dienstleister beauftragt werden. Im Geschäftsjahr 2014 wird die technische Geschäftsführung zeitanteilig berechnet.

Eine jährliche Preissteigerung von 2 % ist bei beiden Vergütungen berücksichtigt.

6. Rückbau

Die Emittentin hat sich in den Nutzungsverträgen mit den Grundstückseigentümern verpflichtet, nach Beendigung der Betriebszeit der Windenergieanlagen diese abzubauen und die Standorte der Windenergieanlagen, des Wegebau und der elektrischen Infrastruktur zu renaturieren und in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Es wird mit 130.000,00 Euro Rückbaukosten je Windenergieanlage gerechnet. Der Rückbau der Windenergieanlagen wird in der Ergebnisprognose durch Bildung von Rückstellungen in Höhe von 650.000,00 Euro berücksichtigt. Bei der Ermittlung der steuerlichen Ergebnisse werden die Rückstellungen mit einem Zinssatz von 5,50 % abgezinst.

7. Reparaturen/Instandhaltung

Zur Abdeckung der Aufwendungen für die Reparaturen/Wartung/Instandhaltung der Windenergieanlagen des Windparks wird mit dem Anlagenhersteller ein umfassender Wartungsvertrag abgeschlossen, der auf der Grundlage eines Full-Service-Konzepts beruht. Danach übernimmt der Hersteller die Wartung, Überwachung und Instandhaltung der Windenergieanlagen. Die dafür anfallenden Aufwendungen trägt der Hersteller.

Die Leistungsvergütung für die auf der Grundlage des Wartungsvertrages erbrachten Leistungen beträgt für die Emittentin anfänglich voraussichtlich 1,10 ct/kWh Jahresenergieertrag des Windparks, voraussichtlich mindestens jedoch 75.000,00 Euro p. a. Während der ersten 24 Monate nach Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage beträgt die Vergütung 0,00 % der regulären Vergütung. Eine jährliche Preissteigerung von 2,00 % ist berücksichtigt.

8. Sonstige Kosten

In den sonstigen Kosten sind enthalten die Gebühren für die Verwaltung der Gesellschaft (Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärungen, Jahresabschlussprüfung, Verwaltung, Haftungsvergütung), die Telefongebühren für die Fernüberwachung und die Avalentgelte für die Absicherung der Rückbaubürgschaften zur Absicherung der Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber den Grundstückseigentümern, dass die Anlagen nach Ablauf der Betriebsdauer abgebaut und die Grundstücke renaturiert werden. Die sonstigen Kosten betragen anfänglich ca. 29.125,00 Euro p. a. Eine jährliche Preissteigerung von 2 % ist berücksichtigt.

9. Gründungsaufwand

Die Kosten der Eigen- und Fremdkapitaleinwerbung, die Rechts- und Beratungskosten im Zuge der Errichtung der Gesellschaft, Beratung der Gesellschaft bei den Vertragsabschlüssen etc. sind handelsrechtlich sofort abzugsfähige Betriebsausgaben; sie werden auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes steuerrechtlich als Anschaffungsnebenkosten und/oder Herstellungskosten der Windenergieanlagen, der Wege und der elektrischen Infrastruktur aktiviert.

10. Abschreibungen

Die Anschaffungs-/Herstellungskosten für den Windpark sind im Einzelnen aufzuteilen auf die angeschafften bzw. hergestellten Windenergieanlagen, den Wegebau und die elektrische Infrastruktur. Bei der Ermittlung der Abschreibungsbeträge des jeweiligen Wirtschaftsgutes wurde die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gemäß der amtlichen AfA-Tabelle zugrunde gelegt. Die Abschreibung der Wirtschaftsgüter erfolgt linear und ohne Berücksichtigung etwaiger Sonderabschreibungen. Im Geschäftsjahr 2014 erfolgt die Abschreibung zeitanteilig ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme.

Die handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen unterscheiden sich wegen des Ansatzes unterschiedlicher Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung der Abschreibungsbeträge. Der Unterschied erklärt sich aus der unterschiedlichen Behandlung des Gründungsaufwands im Handels- und im Steuerrecht (Siehe Punkt 9.). In der Ergebnisprognose sind die handelsrechtlichen Abschreibungen zur Ermittlung des Jahresüberschusses laut Handelsbilanz berücksichtigt. Für die steuerliche Gewinnermittlung werden die handelsrechtlichen Abschreibungen zunächst hinzugerechnet und dann die steuerrechtlichen Abschreibungen wieder abgezogen.

11. Zinserträge

Für den Bestand an vorhandener Liquidität des Windparks wird eine Verzinsung von 0,50 % p. a. angenommen. Die Zinserträge unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug. Die von dem jeweiligen Bankinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer wird den Gesellschaftern der Emittentin im Rahmen ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angerechnet. Insoweit handelt es sich bei der Kapitalertragsteuer um Entnahmen der Gesellschafter der Emittentin.

12. Zinsen und ähnlicher Aufwand

Der prospektierte Zinsaufwand enthält die Zinsen für die Vorfinanzierung der Abschlagsrechnungen des Generalunternehmers, der Umsatzsteuer und der Gründungskosten und für die Investitions-Darlehen aus dem Programm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten Konditionen. Bei der Auszahlung der Investitions-Darlehen wird kein Disagio einbehalten, so dass 100,00 % der Darlehensbeträge ausgezahlt werden. Im Weiteren enthält diese Position Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen auf andere zinstragende Darlehen (Kapitalmarkt -, Kontokorrentdarlehen), soweit diese zur Finanzierung erforderlich werden sollten.

13. Steuern vom Einkommen und Ertrag - Gewerbesteuer

Die Emittentin erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Der Windpark unterliegt damit als stehender Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer, die von der Sitz und der/den Standortgemeinde(n) erhoben werden. Bei der Berechnung der Gewerbesteuer wurde ein Gewerbesteuerhebesatz von 340,00 % zugrunde gelegt. Die Gewerbesteuer stellt steuerlich keine abzugsfähige Betriebsausgabe dar; die gezahlte Gewerbesteuer ist allerdings unter bestimmten Voraussetzungen auf die Einkommensteuer der Kommanditisten anrechenbar.

14. Gründungsaufwand

Zur Ermittlung des „Jahresüberschuss Steuerbilanz“ ist der steuerrechtlich nicht sofort als Betriebausgaben abzugsfähige Gründungsaufwand wieder hinzurechnen (siehe Punkt 9.).

15. Abschreibungen Handelsrecht

Zur Ermittlung des „Jahresüberschuss Steuerbilanz“ ist der Betrag der handelsrechtlich zulässigen Abschreibungen wieder hinzuzurechnen (siehe Punkt 10.).

16. Abschreibungen Steuerrecht

Zur Ermittlung des „Jahresüberschuss Steuerbilanz“ ist der Betrag der steuerrechtlich zulässigen Abschreibungen wieder abzuziehen (siehe Punkt 10.). Die Summe der handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen stimmt betragsmäßig überein; die Beträge der Abschreibungen unterscheiden sich hinsichtlich der zeitlichen Verteilung auf die einzelnen Geschäftsjahre.

17. Gewerbesteuer

Zur Ermittlung des steuerrechtlichen Ergebnisses ist der Betrag dem „Jahresüberschuss Steuerbilanz“ wieder hinzuzurechnen (siehe Punkt 13.).

Das steuerrechtliche Ergebnis ist maßgebend für die Ermittlung der von dem Anleger anteilig zu versteuernden Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Summe des steuerlichen Ergebnisses in % des Eigenkapitals während der Anfangs-(Gründungs-)phase bestimmt über die Anwendung des § 15b Einkommensteuergesetz (EStG). Übersteigt die Summe der prognostizierten Verluste 10,00% des nach dem Konzept aufzubringenden Eigenkapitals, sind diese Verluste nur mit Gewinnen aus der Beteiligung aus der Emittentin auszugleichen.

Prognose der Liquidität der Emittentin

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	Gesamt
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
18 Jahresüberschuss Handelsbilan	-187.500	-73.188	-741.029	106.810	-35.542	-150.618	-87.336	-24.090	39.107	102.241	165.297	227.717	227.474	270.261	344.008	417.204	490.257	506.740	1.162.103	1.793.775	1.774.932	1.755.403	1.735.154	9.819.179
19 Abschreibungen Handelsbilanz	0	0	728.125	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	1.456.250	728.125	0	0	0	0	23.300.000
20 Rückstellung für Rückbau	0	0	6.049	13.141	14.273	15.502	16.838	18.289	19.864	21.576	23.435	25.454	27.647	30.029	32.616	35.426	38.478	41.793	45.393	49.304	53.552	58.166	-586.823	0
21 Zinsabschlagsteuer	0	-478	-480	-866	-1.871	-1.775	-1.530	-1.370	-1.296	-1.307	-1.404	-1.426	-1.534	-1.644	-1.621	-1.572	-1.623	-1.135	-1.586	-1.600	-1.492	-1.365	-1.218	-30.194
22 Einzahlung Eigenkapital	550.000	2.500.000	1.795.000																					4.845.000
23 Einzahlung Fremdkapital	0	0	19.380.000																					19.380.000
24 Auszahlung Investitionen	0	-2.424.522	-20.875.478																					-23.300.000
25 Tilgung			0	-692.143	-1.384.286	-1.384.286	-1.384.286	-1.384.286	-1.384.286	-1.384.286	-1.384.286	-1.384.286	-1.384.286	-1.384.286	-1.384.286	-1.384.286	-1.384.286	-692.143	0	0	0	0	0	-19.380.000
Cashflow	**362.500**	**1.813**	**292.186**	**883.192**	**48.824**	**-64.926**	**-64**	**64.793**	**129.640**	**194.474**	**259.292**	**323.708**	**325.551**	**370.610**	**446.967**	**523.022**	**599.077**	**1.311.505**	**1.934.035**	**1.841.479**	**1.826.992**	**1.812.204**	**1.147.112**	**14.633.985**
26 Zuführung Liqiditätsrücklage	0	0	-917.089	-314.925	41.529	41.529	41.529	41.529	41.529	41.529	41.529	24.225	31.146	48.450	48.450	48.450	382.409	358.184	0	0	0	0	0	0
27 Zuführung Rückbaurücklage	0	0	-32.500	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000	-32.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	650.000	0
Ausschüttung in % des EK	0,00%	0,00%	0,00%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	5,00%	5,00%	5,00%	8,00%	10,00%	10,00%	20,00%	20,00%	39,70%	39,70%	39,70%	39,70%	39,65%	298,95%
28 Ausschüttung	0	0	0	-121.125	-121.125	-121.125	-121.125	-121.125	-121.125	-121.125	-242.250	-242.250	-242.250	-387.600	-484.500	-484.500	-969.000	-969.000	-1.923.465	-1.923.465	-1.923.465	-1.923.465	-1.920.900	-14.483.985
Liquidität	**362.500**	**1.813**	**-657.403**	**382.142**	**-95.772**	**-209.523**	**-144.660**	**-79.804**	**-14.957**	**49.877**	**-6.430**	**40.683**	**81.947**	**31.460**	**10.917**	**86.972**	**12.486**	**700.689**	**10.570**	**-81.986**	**-96.473**	**-111.261**	**-123.788**	**150.000**
29 Rücklagenkonto	0	0	949.589	1.329.514	1.352.986	1.376.457	1.399.929	1.423.400	1.446.871	1.470.343	1.493.814	1.534.589	1.535.943	1.487.493	1.439.043	1.390.593	1.008.184	650.000	650.000	650.000	650.000	650.000	0	0
Liquidität kumuliert	**362.500**	**364.313**	**656.499**	**1.418.566**	**1.346.266**	**1.160.214**	**1.039.026**	**982.693**	**991.208**	**1.064.557**	**1.081.598**	**1.163.057**	**1.246.357**	**1.229.368**	**1.191.835**	**1.230.357**	**860.433**	**1.202.938**	**1.213.508**	**1.131.522**	**1.035.049**	**923.788**	**150.000**	**0**

5.3. Erläuterung der Prognose der Liquidität

18. Jahresüberschuss Handelsbilanz
Ausgehend vom Jahresüberschuss wird die Liquiditätslage der Emittentin ermittelt. Der Jahresüberschuss ergibt sich als Saldo der Summe der betrieblichen Erträge und der Summe der betrieblichen Aufwendungen.

19. Abschreibungen Handelsbilanz
Zur Ermittlung der Liquidität der Emittentin sind die Abschreibungen als nicht finanzwirksame Aufwendungen wieder dem Jahresüberschuss hinzuzurechnen.

20. Rückstellung für Rückbau
Der in der Ergebnisrechnung erhaltene Aufwand für den Rückbau der Windenergieanlagen ist bis zum Zeitpunkt des Abbaus der Windenergieanlagen nicht finanzwirksam und daher dem Jahresüberschuss wieder hinzuzurechnen. Im Jahr des Abbaus wird ein entsprechender Aufwand finanzwirksam. Dies ist bei der Ermittlung der Liquiditätssituation zu berücksichtigen.

21. Zinsabschlagsteuer
Die von der Emittentin durch die Anlage der kumulierten Liquidität erzielten Zinserträge unterliegen der Zinsabschlag- bzw. der Kapitalertragsteuer. Diese Beträge werden im Rahmen der Ergebnisprognose nicht abgezogen, so dass bei der Ermittlung der Liquidität der Emittentin der Kapitalertragsteuerabzug in jedem Geschäftsjahr ais finanzwirksame Ausgabe zu berücksichtigen ist.

22. Einzahlung Eigenkapital
Die Gesellschafter der Emittentin beteiligen sich mit Eigenkapital in Höhe von 4.8745.000,00 Euro, das in Höhe von 550.000,00 Euro von den Gründungskommanditisten im Geschäftsjahr 2012, im Übrigen von den neu beitretenden Kommanditisten in den Geschäftsjahren 2013 und abschließend in 2014 eingezahlt wird.

23. Einzahlung Fremdkapital
Seitens der finanzierenden Banken wird Fremdkapital ausgezahlt in Höhe von 19.380.000,00 Euro.

24. Auszahlung Investitionen
Eigenkapital- und Fremdkapitalbeträge dienen der Finanzierung der Investitionen in Höhe von 23.300.000,00 Euro.

25. Tilgung
Die Tilgung ergibt sich aus den Konditionen der abzuschließenden Verträge für die Darlehen.

26. Zuführung Liquiditätsrücklage
Für die Sicherung zur Rückführung der Darlehen wird von der Bank eine Liquiditätsrücklage gefordert. Diese ist kalkuliert für das laufende Kalenderjahr in Höhe von 50,00 % des Kapitaldienstes des jeweiligen Folgejahres. Die Mindesthöhe der zusätzlich vorzuhaltenden Liquidität auf dem Bankkonto ist mit 150.000,00 Euro kalkuliert. Es handelt sich bei diesen um Schätzungen.

27. Zuführung Rückbaurücklage
Zur Absicherung der in den Nutzungsverträgen vereinbarten Verpflichtung, die Windenergieanlagen, die verkehrstechnische und die elektrische Infrastruktur nach Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen abzubauen sowie die Grundstücke wieder zu renaturieren, wird eine Rücklage gebildet. Diese wird in jährlich gleichbleibenden Beträgen à 65.000,00 Euro, insgesamt 650.000,00 Euro angespart, damit die Rückbauverpflichtung abgesichert ist.

28. Ausschüttung
Die Kommanditisten des Windparks erhalten gemäß Prognose ab dem Geschäftsjahr 2015 Liquiditätsausschüttungen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gesellschaft eine ausreichende Liquidität besitzt und die darlehensgewährenden Banken der jeweiligen Ausschüttung zustimmen. Die Ausschüttungen werden auf der Grundlage von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung eines Geschäftsjahres für das vorhergehende Geschäftsjahr beschlossen. Die Fälligkeit der Ausschüttungen bestimmt sich nach den Einzelheiten der Beschlüsse der Gesellschaft.

29. Rücklagenkonto

Die Liquidität der Gesellschaft zum Ende eines jeweiligen Geschäftsjahres erhöht sich um den Bestand an Liquidität auf dem Rücklagenkonto, das gespeist wird aus der Liquiditäts- und Rückbaurücklage. Die Liquidität zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zzgl. des Bestandes des Rücklagenkontos ergibt die kumulierte Liquidität zum Ende eines Geschäftsjahres.

6. Prognose: Ergebnisrechnung für den Anleger

6.1. Allgemeine Hinweise

Die abgebildete Übersicht zur Ergebnisprognose für den einzelnen Investor/Anleger stellt exemplarisch die aus Sicht eines Anlegers ergebenden Zahlungsströme für eine Beteiligung in Höhe von EUR 10.000,00 dar. Vorausgesetzt wird, dass sich die Beteiligung exakt wie in der Prognoserechnung dargestellt entwickelt. Diese stützt sich überwiegend auf Prognosen und Erwartungen hinsichtlich künftiger wirtschaftlicher Entwicklungen, weshalb die Ergebnisprognose mit entsprechenden Unsicherheiten behaftet ist.

Grundlage der nachfolgend dargestellten Ergebnisprognose für den Investor/Anleger ist die im vorstehenden Abschnitt „5. Ergebnis- und Liquiditätsprognose“ erläuterte prognostizierte wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin.

Im Rahmen der Darstellung der Ergebnisprognose für den Investor/Anleger werden folgende Prämissen unterstellt:

- Unverheirateter Anleger,
- Einkommensteuersatz 30,00%,
- 5,50% Solidaritätszuschlag,
- Keine Kirchensteuer,
- Steuerzahlungen jeweils im Jahr der Entstehung und
- Auszahlungen an den Anleger jeweils im laufenden Jahr.

Prognose: Aufstellung des Zahlungsflusses für eine Einlage in Höhe von 10.000,00 Euro:

Jahr	Einlage EUR	EK-Rück-zahlung EUR	Gewinn-aus-schüttung EUR	Steuern EUR	Saldo n. Steuern EUR	Kapital gebunden n. Steuern EUR	Haftungs-volumen EUR	anteiliges Fremd-kapital EUR
2012	0	0	0	0	0	0	1.000	0
2013	-5.821	1	0	0	-5.820	-5.820	0	0
2014	-4.179	1	0	0	-4.178	-9.998	0	45.122
2015	0	138	0	0	138	-9.860	0	43.511
2016	0	140	0	0	140	-9.719	0	40.288
2017	0	140	0	0	140	-9.579	0	37.065
2018	0	140	0	0	140	-9.440	0	33.842
2019	0	139	0	0	139	-9.300	0	30.619
2020	0	139	0	0	139	-9.161	0	27.396
2021	0	139	0	0	139	-9.022	0	24.173
2022	0	389	0	0	389	-8.633	0	20.950
2023	0	389	0	0	389	-8.243	0	17.727
2024	0	390	0	0	390	-7.854	0	14.504
2025	0	803	0	0	803	-7.050	0	11.281
2026	0	1.003	0	-128	875	-6.175	0	8.058
2027	0	500	503	-201	803	-5.372	0	4.835
2028	0	991	1.012	-248	1.755	-3.617	0	1.612
2029	0	956	1.046	-255	1.747	-1.870	1.000	0
2030	0	1.575	2.399	-660	3.314	1.443	1.000	0
2031	0	271	3.702	-1.050	2.924	4.367	1.000	0
2032	0	310	3.663	-1.038	2.935	7.302	1.000	0
2033	0	350	3.623	-1.026	2.947	10.249	1.000	0
2034	0	386	3.581	-1.013	2.954	13.203	1.000	0
Summe	**-10.000**	**9.292**	**19.530**	**-5.619**	**13.203**			

Die steuerlichen Auswirkungen für den einzelnen Kommanditisten können mit den Beispielsberechnungen nur exemplarisch dargestellt werden. Eine Abweichung bei den persönlichen Grundlagen führt automatisch zu einem

abweichenden Ergebnis und ist daher von diesen abhängig. Weitere Hinweise zur Besteuerung der Ergebnisse der Beteiligung finden Sie auch im Kapitel „Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage“ (Seite 76 ff). Die unten dargestellte Berechnung soll dem Anleger als Richtwert für die Bewertung einer Beteiligung dienen. Sie ersetzen nicht die individuelle Beratung durch einen Steuerberater.

6.2. Erläuterungen zu der Prognose aus Sicht des Anlegers

Einlage
Die Kommanditeinlage ist zusammen mit den Kosten für die Eintragung der Beteiligung in das Handelsregister nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist zu leisten. Die Einzahlung der Einlage ist in der Spalte „Einlage“ mit einem negativen Vorzeichen versehen.

Entnahmen - EK-Rückzahlung, Gewinnausschüttung
Die Ausschüttungen (Entnahmen) ergeben sich aus der Ergebnis- und Liquiditätsprognose bezogen auf die Höhe der Kommanditeinlagen. Mit der ersten Ausschüttung ist in 2015 nach Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2014 zu rechnen. Die nächsten Ausschüttungen sind in den darauffolgenden Jahren für das vorhergehende Geschäftsjahr vorgesehen.

Die prognostizierten Auszahlungen an den Anleger setzen sich aus den Rückzahlungen des Eigenkapitals (EK) sowie Ausschüttungen von Gewinnen laut dem handelsrechtlichen Jahresabschluss zusammen. Die Auszahlungen sind getrennt in zwei Spalten aufgeführt.

Rückzahlungen des Eigenkapitals führen zum Wiederaufleben der Haftung des Anlegers (§ 172 Abs. 4 HGB).

Die Summe der Entnahmen beträgt während der Laufzeit der Beteiligung ca. 288,22 % des eingezahlten Eigenkapitals des Anlegers.

Steuern
Bei der Steuerwirkung wird die Versteuerung der jährlich prognostizierten Ergebnisse dargestellt. Berücksichtigt ist hierbei ein Einkommensteuersatz von 30,00% zzgl. dem Solidaritätszuschlag mit durchgehend 5,50 %. Eine gegebenenfalls anfallende Kirchensteuer ist nicht berücksichtigt. Die Berechnungen erfolgten auf Grundlage der bei Erstellung des Prospekts gültigen Steuertabellen. Eine Anrechnung der anteiligen Kapitalertragsteuer zzgl. des Solidaritätszuschlags auf die Zinserträge der Emittentin und sowie der anrechenbaren Gewerbesteuer wurde berücksichtigt. Zur Betrachtung der individuellen steuerlichen Situation empfiehlt es sich, einen Steuerberater hinzuzuziehen.

Saldo nach Steuern
Der jährliche Geldfluss als Saldo ergibt sich als Summe aus den Einlagen, der EK-Rückzahlungen und den Gewinnausschüttungen (Entnahmen) und der Steuerwirkung.

Kapital gebunden nach Steuern
Hier wird der kumulierte Geldfluss für das jeweilige Jahr dargestellt. Das ursprünglich eingesetzte Kapital fließt im Verlauf der Beteiligung an der Emittentin zurück.

Haftungsvolumen
Der Anleger wird mit 10,00% seiner Kommanditeinlage als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Auf diesen Betrag ist die Haftung des Anlegers beschränkt. Im Laufe der Beteiligung des Anlegers an der Emittentin wird das Eigenkapital des Anlegers wieder an ihn zurückgezahlt, so dass dessen Haftung insoweit wieder auflebt. In der Spalte „Haftungsvolumen“ wird die Höhe der Haftung des Anlegers für die Verbindlichkeiten der Emittentin dargestellt.

Anteiliges Fremdkapital
Die Emittentin nimmt zur Finanzierung des Anlageobjekts Fremdkapital auf. Dem Anleger wird gemäß den Angaben in der Tabelle zum Ende eines Geschäftsjahres ein Anteil am Fremdkapital, entsprechend der Höhe seiner Einlage, zugeordnet.

7. Prognose: Abweichungsanalyse des Ergebnisses der Emittentin

Der wirtschaftliche Erfolg dieser Beteiligung hängt von verschiedenen Einflussfaktoren ab. Die Entwicklung dieser Faktoren im Laufe der nächsten Jahre kann heute nur schwer abgeschätzt werden. Der tatsächliche Erfolg einer Beteiligung kann deshalb von den in der Ergebnis- und Liquiditätsprognose dargestellten Werten erheblich nach oben oder unten abweichen.

Im Rahmen dieses Beteiligungsangebots sind wesentliche Abweichungen von den prognostizierten Werten zurückzuführen auf:

1. Die Unterschreitung bzw. die Überschreitung der erzielten Einspeiseerlöse,
2. ein variierendes Zinsniveau zum Zeitpunkt des Abschlusses der Darlehensverträge zur Finanzierung des Windparks und
3. ein variierendes Inflationsniveau.

In den Szenario-Berechnungen wurde jeweils nur ein Parameter geändert, die anderen Berechnungsgrundlagen wurden unverändert gelassen.

Wirtschaftliche Auswirkungen dieser wesentlichen Einflussfaktoren werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Parameter der Änderung			**Prognose**		
Energieertrag MWh	15,00%	10,00%	**34.352**	-10,00%	-15,00%
Ausschüttungen inkl. Einlage	354,07%	338,83%	**288,22%**	199,65%	142,03%
Zinssatz	4,00%	5,00%	**6,00%**	7,00%	8,00%
Ausschüttungen inkl. Einlage	347,40%	318,01%	**288,22%**	258,65%	226,72%
Inflation	1,00%	1,50%	**2,00%**	3,00%	4,00%
Ausschüttungen inkl. Einlage	317,43%	303,49%	**288,22%**	255,59%	217,79%

Die in der Tabelle fett markierten Beträge sind die Grundlagen der Berechnungen der Prognose der Ergebnisse und der Liquidität.

Vergleichsgrundlage sind die insgesamt während der Laufzeit des Windparks prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger.

8. Prognose: Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Eröffnungsbilanz auf den 02.05.2012

AKTIVA	EUR
A. Umlaufvermögen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	550.000,00
- davon Einzahlungsverpflich tungen Kommanditisten EUR 550.000,00	
Bilanzsumme	**550.000,00**

PASSIVA	EUR
A. Eigenkapital	
I. Kapitalanteile Kommanditisten	550.000,00
Bilanzsumme	**550.000,00**

Zwischen-Bilanz auf den 21.05.2012

AKTIVA	EUR
A. Umlaufvermögen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	550.000,00
- davon Einzahlungsverpflich-tungen Kommanditisten EUR 550.000,00	
Bilanzsumme	**550.000,00**

PASSIVA	EUR
A. Eigenkapital	
I. Kapitalanteile Kommanditisten	550.000,00
II. Jahresfehlbetrag	1.281,00-
B. Rückstellungen	1.281,00
Bilanzsumme	**550.000,00**

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 02.05.2012 bis zum 21.05.2012

	EUR
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.281,00
2. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.281,00-
3. Jahresfehlbetrag	**1.281,00**

Erläuterung der Prognose der Vermögens- und Finanzlage

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge
Nachfolgend dargestellte Prognosen zu künftigen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beruhen auf den Annahmen, die in Kapiteln „Investitionsplan/ Mittelverwendung“ auf Seite 33, „Finanzierungsplan/ Mittelherkunft“ auf Seite 33 getroffen wurden sowie auf der Ergebnis- und Liquiditätsprognose für die Emittentin auf Seiten 37 ff nebst Erläuterungen. Die Prognose hinsichtlich der Vermögenslage wird im Rahmen der dargestellten Planbilanz für die Jahre 2012 bis 2014 dargestellt. Aus der Ergebnis- und Liquiditätsprognose wird die Prognose der Finanzlage für denselben Zeitraum in Kurzform wiedergegeben, die prognostizierte Ertragslage geht aus der Prognose der Gewinn- und Verlustrechnung hervor.

Über die für 2012, 2013, 2014 dargestellte Investition hinaus sind im Planungszeitraum keine weiteren Investitionen geplant. Die Prognoserechnung beruht auf die Annahme, dass die Gesamtinvestition im Zeitraum der Geschäftsjahre 2013 und 2014 vollständig erfolgt. Entsprechend entwickelt sich das Anlagevermögen in der Bilanz. Ferner wurde davon ausgegangen, dass die zu errichtenden Windenergieanlagen planmäßig im 3. Quartal 2014 ans Netz gehen und betrieben werden können, so dass der Emittentin ab dann Geldmittel laufend zufließen. Die Liquiditätsprognose weist in den jeweiligen Jahren unabhängig vom handelsrechtlichen Erfolg den Zahlungsfluss der Gesellschaft sowie die jährlich gehaltene Liquidität aus.

Prognose der Plan-Bilanzen der Emittentin in Euro

Aktivseite	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen	0	2.424.522	22.571.875
Anlagevermögen	**0**	**2.424.522**	**22.571.875**
B. Umlaufvermögen			
I. Kasse, Bankguthaben	362.500	364.313	656.499
AKTIVA	**362.500**	**2.788.834**	**23.228.374**

Passivseite	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
A. Eigenkapital			
I. Kapital Komplementär	0	0	0
II. Kapitalkonto Kommanditisten	550.000	3.050.000	4.845.000
III. Verrechnungskonto	0	-478	-958
V. Verlustvortragskonto	-187.500	-260.688	-1.001.717
Eigenkapital	**362.500**	**2.788.834**	**3.842.325**
B. Rückstellungen			
1. Sonstige Rückstellungen	0	0	6.049
C. Verbindlichkeiten			
I. Verbindlichkeiten			
1. Langfristige Verbindlichkeiten	0	0	19.380.000
PASSIVA	**362.500**	**2.788.834**	**23.228.374**

Aktivseite

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

Es handelt sich um die Buchwerte der den Windpark ausmachenden Vermögensgegenstände wie Windenergieanlagen, technische und verkehrstechnische Infrastruktur. In den Geschäftsjahren 2013 und 2014 entfällt der ausgewiesene Wert auf Anzahlungen für im Bau befindliche Anlagen, ab dem Geschäftsjahr 2015 werden die Anlagengüter abgeschrieben.

B. Umlaufvermögen

I. Kasse, Bank

Diese Position weist die zum jeweiligen Geschäftsjahresende vorhandene Kassen- und Bankbestände aus.

Passiva

A. Eigenkapital

I. Kapital Komplementär

Der persönlich haftende Gesellschafter beteiligt sich nicht mit einer Vermögenseinlage an der Gesellschaft.

II. Kapitalkonto Kommanditisten

Die von Kommanditisten zu leistende Einlage wird gemäß Gesellschaftsvertrag auf dem jeweiligen Kapitalkonto der Kommanditisten gutgeschrieben.

III. Verrechnungskonto

Das Verrechnungskonto weist im Saldo alle Gutschriften und Belastungen auf, die nicht auf einem anderen Konto des Eigenkapitals zu verbuchen sind. Hier werden insbesondere Ausschüttungen und die anrechenbaren Steuerabzugsbeträge (Zinsabschlag, Kapitalertragsteuer) gebucht.

IV. Gewinn-/Verlustvortragskonto

Auf dem Verlustvortagskonto, das Unterkonto des Kapitalkontos des jeweiligen Kommanditisten ist, werden die Verlustanteile des jeweiligen Kommanditisten gebucht. Gewinnanteile der Kommanditisten sind den Verlustvortragskonten so lange gutzuschreiben, bis diese ausgeglichen sind.

B. Rückstellungen

Für den vertraglich oder gesetzlich vorgeschriebenen Rückbau der Windenergieanlagen nebst technischer und verkehrstechnischer Infrastruktur ist eine Rückstellung zu bilden.

C. Verbindlichkeiten

Zur Finanzierung des Vorhabens wird die Gesellschaft Fremdkapital aufnehmen. In dem Geschäftsjahr 2014 werden dafür kurzfristige Darlehen aufgenommen, die später, aber noch im Laufe des Geschäftsjahres 2014, durch langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten abgelöst werden.

Prognose der Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen der Emittentin in Euro

		2012 02.05.-31.12	2013 01.01.-31.12	2014 01.01.-31.12
	Erträge			
1	Umsätze			
	Einspeisevergütung	0	0	1.571.470
	Umsatzerlöse gesamt	**0**	**0**	**1.571.470**
	Gesamtleistung	**0**	**0**	**1.571.470**
	Summe betriebliche Erträge	**0**	**0**	**1.571.470**
2	Materialeinsatz	0	0	8.750
3	Standortpacht	0	0	150.000
4	Versicherungen, Beiträge	0	0	13.750
5	Betriebsführung	0	0	59.716
6	Rückbau	0	0	6.049
7	Reparatur/Instandhaltungen	0	0	0
8	Sonstige Kosten	50.000	50.000	29.125
9	Gründungsaufwand	137.500	25.000	192.540
10	Abschreibungen	0	0	728.125
	Betriebsergebnis	**-187.500**	**-75.000**	**383.415**
11	Zinserträge	0	1.813	1.822
12	Zinsen u. ähnlicher Aufwand			
	- Zinsen langfristig	0	0	581.400
	- Zinsen kurzfristig	0	0	544.866
	Finanzergebnis	**0**	**1.813**	**-1.124.445**
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-187.500**	**-73.188**	**-741.029**
13	Steuern vom Einkommen/Ertrag			
	- Gewerbesteuer	0	0	0
	Jahresüberschuss Handelsbilanz	**-187.500**	**-73.188**	**-741.029**

1. Umsatzerlöse
Es werden hier die Erlöse aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie ausgewiesen.

2. Materialeinsatz
Hier wird der Einkauf von elektrischer Energie zum Betreiben der Windenergieanlagen ausgewiesen.

3. Standortpacht
Die für die Standorte der Windenergieanlagen, der verkehrstechnischen und technischen Infrastruktur gezahlten Pachten werden hier ausgewiesen.

4. Versicherung, Beiträge
Der von der Gesellschaft gezahlte Aufwand für Versicherungen und Beiträge wird hier ausgewiesen.

5. Betriebsführung
Die Position enthält Kosten der technischen und kaufmännischen Betriebsführung.

6. Rückbau
Voraussichtliche Kosten für den Rückbau der Windenergieanlagen, der verkehrstechnischen und technischen Infrastruktur sind hier ausgewiesen.

7. Reparaturen
Aufwendungen für die Wartung, Instandhaltung und -setzung der Windenergieanlagen, der verkehrstechnischen und technischen Infrastruktur fallen unter diese Position.

8. Sonstige Kosten
Zu den sonstigen Kosten gehören Kosten der Gesellschaft (z. B. Jahresabschluss, betriebliche Steuererklärungen, Beirat), Telefon, Avale und sonstige Kleinbeträge.

9. Gründungsaufwand
Zum Gründungsaufwand gehört der Zinsaufwand zur Vorfinanzierung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Windparks.

10. Abschreibungen
Hier sind Abschreibungen für die Anlagengüter erfasst.

11. Zinserträge
Es sind hier Einnahmen der Gesellschaft aus der Anlage der liquiden Mittel der Gesellschaft erfasst.

12. Zinsen und ähnlicher Aufwand
Hier sind Aufwendungen für Zahlungen für die Darlehen der Gesellschaft erfasst.

13. Steuern vom Einkommen und Ertrag
Es werden hier die Zahlungen für die Gewerbesteuer erfasst.

Jahresüberschuss Handelsbilanz
Der Jahresüberschuss ist der Saldo der betrieblichen Erträge abzüglich der betrieblichen Aufwendungen.

Prognose der Liquiditätsrechnung der Emittentin in Euro

Die voraussichtliche Finanzlage für Geschäftsjahre 2012 bis 2014 ergibt sich aus folgender Tabelle.

		2012 02.05.-31.12	2013 01.01.-31.12	2014 01.01.-31.12
18	Jahresüberschuss Handelsbilanz	-187.500	-73.188	-741.029
19	Abschreibungen Handelsbilanz	0	0	728.125
20	Rückstellung für Rückbau	0	0	6.049
21	Zinsabschlagsteuer	0	-478	-480
22	Einzahlung Eigenkapital	550.000	2.500.000	1.795.000
23	Einzahlung Fremdkapital	0	0	19.380.000
24	Auszahlung Investitionen	0	-2.424.522	-20.875.478
25	Tilgung			0
	Cashflow	**362.500**	**1.813**	**292.186**
26	Zuführung Liquiditätsrücklage	0	0	-917.089
27	Zuführung Rückbaurücklage	0	0	-32.500
28	Ausschüttung	0	0	0
	Liquidität	**362.500**	**1.813**	**-657.403**
29	Rücklagenkonto	0	0	949.589
	Liquidität kumuliert	**362.500**	**364.313**	**656.499**

18. Jahresüberschuss Handelsbilanz
Ausgangspunkt der Ermittlung des Cashflow und der Liquidität ist der Jahresüberschuss laut Handelsbilanz als Saldo der betrieblichen Erträge und Aufwendungen.

19. Abschreibungen Handelsbilanz
Die nicht finanzwirksamen Abschreibungen sind dem Jahresüberschuss wieder hinzuzurechnen.

20. Rückstellung für Rückbau
Die nicht finanzwirksamen Aufwendungen für die Kosten des Rückbaus des Windparks sind dem Jahresüberschuss wieder hinzuzurechnen.

21. Zinsabschlagsteuer
Die Zinserträge werden bei der Ermittlung des Jahresüberschuss brutto verbuch, d. h. vor Abzug der Zinsabschlagsteuer. Diese ist bei der Ermittlung des Cashflows abzuziehen.

22. Einzahlung Eigenkapital
Das eingeworbene Kommanditkapital wird als finanzwirksamer Zufluss behandelt.

23. Einzahlung Fremdkapital
Das von den finanzierenden Banken zur Finanzierung der Investitionen ausgezahlte Fremdkapital wird als finanzwirksamer Zufluss von Zahlungsmitteln behandelt.

24. Auszahlung Investitionen
Die für die in den Geschäftsjahren erfolgenden Investitionen werden als finanzwirksamer Abfluss von Zahlungsmitteln behandelt.

25. Tilgung
Die an die finanzierenden Banken zu leistende Tilgung ist finanzwirksam und als Abfluss von Zahlungsmitteln zu behandeln.

Cashflow
Der Cashflow gibt den Zahlungsmittelüberschuss an, der in dem jeweiligen Geschäftsjahr erzielt wird.

26. Zuführung Liquiditätsrücklage

Zur Sicherung der Rückführung der Darlehen ist eine Liquiditätsrücklage gefordert, die in den ersten Geschäftsjahren anzusammeln ist. Die Höhe der Liquiditätsrücklage bestimmt sich nach den Anforderungen der finanzierenden Banken.

27. Zuführung Rückbaurücklage

Zur Sicherung der Verpflichtung, die Bestandteile des Windparks nach Außerbetriebnahme wieder abzubauen, ist eine Rücklage zu bilden.

28. Ausschüttung

Die Kommanditisten erhalten nach Berücksichtigung der zu bildenden Rücklagen Liquiditätsausschüttungen aus dem Zahlungsmittelüberschuss und der aufgebauten Liquidität.

Liquidität

Der Bestand an Zahlungsmitteln ergibt sich nach Abzug der Bildung der Rücklagen und der Ausschüttung vom Cashflow. Der Bestand der Zahlungsmittel „Liquidität“ wird auf einem gesonderten Bankkonto bei den finanzierenden Banken vorgehalten.

29. **Rücklagenkonto**

Der Bestand der Zahlungsmittel auf den Konten der Liquiditäts- und Rückbaurücklage wird in Summe auf dem „Rücklagenkonto“ ausgewiesen.

Liquidität kumuliert

Die Summe der Zahlungsmittel des Liquiditätskontos und des Rücklagenkontos bildet die „Liquidität kumuliert“.

Prognose der Planzahlen der Emittentin

	Geschäftsjahr	2012	2013	2014	2015
1	Investition (€)	0	2.424.522	20.875.478	0
2	Produktion in MWh	0	0	17.176	34.352
3	Umsatz (€)	0	0	1.571.470	3.142.941
4	Ergebnis (€)	-187.500	-73.188	-741.029	106.810

1. Investitionen (€)

Hier wird die Mittelverwendung gemäß dem auf Seite 33 dargestellten Finanz- und Investitionsplan abgebildet. In der Prognosebetrachtung werden die Investitionsausgaben in den Geschäftsjahren 2013 bis 2014 der Emittentin getätigt.

2. Produktion (MWh)

Die geplante jährliche Stromproduktion in Megawattstunden ist hier dargestellt. Eine weitere Produktion außer Stromproduktion ist nicht geplant.

3. Umsatz (€)

Gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der durch die Windenergieanlagen produzierte Strom zu festen Konditionen vergütet. Aus der Veräußerung von Strom entsteht für die Gesellschaft der dargestellte jährliche Umsatz.

4. Ergebnis (€)

Das prognostizierte jährliche Ergebnis der Emittentin nach Steuern gemäß Handelsbilanz wird hier ausgewiesen.

D. Recht- und steuerrechtliche Grundlagen

1. Angaben über die Vermögensanlage

Die folgenden Ausführungen beschreiben die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen einer Beteiligung an der Emittentin und der von ihr emittierten Vermögensanlage. Das Durchlesen des folgenden Abschnitts ersetzt daher keinesfalls eine aufmerksame Lektüre des auf den Seiten 84 ff abgedruckten Gesellschaftsvertrages.

1.1. Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Kommanditanteile an der Emittentin.

Die Mindesteinlage je Gesellschafter beträgt 1.000,00 Euro. Höhere Beträge sollen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Die Höchsteinlage je Gesellschafter beträgt 100.000,00 Euro. Die Einlage eines Gesellschafters darf insgesamt nicht mehr als 25,00% der Stimmrechte ausmachen.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt 4.295.000,00 Euro. Die maximale Anzahl der zu begebenden Anteile beträgt 4.295 Stück.

Es dürfen folgende Personengruppen die angebotene Vermögensanlage zeichnen:

1. Natürliche Personen, die am Stichtag 01.01.2012 ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Albersdorf hatten und am Tag des Zeichnungsbeginns das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
2. Landeigentümer mit Grundeigentum innerhalb der Flächen, die zur Windenergienutzung für den Bürgerwindpark Albersdorf gemeldet sind, unabhängig davon, ob der Landeigentümer am Stichtag 01.01.2012 seinen ersten Wohnsitz in der Gemeinde Albersdorf hatte.
   Diese Personen haben ein vorrangiges Zeichnungsrecht, indem dieser Personenkreis mindestens 30% des nach dem Gesellschaftsvertrag einzuwerbenden Eigenkapitals in einer ersten Zeichnungsrunde zeichnen kann (Zeichnungskontingent). Die Höchstsumme des Zeichnungskontingents beträgt EUR 1.000,00 je wahlberechtigten Bürger der Gemeinde Albersdorf. Sollte das vorrangige Zeichnungsrecht unter Berücksichtigung der Höchsteinlage von 100.000,00 Euro nicht ausgeschöpft werden, wird der freibleibende Teil des Zeichnungskontingents innerhalb der Gemeinde Albersdorf (Standortgemeinde) erneut zur Zeichnung gestellt. Sofern sich danach ein nicht gezeichnetes Kontingent ergeben sollte, kann dieser Teil des Kontingents von den anderen in Absatz 5 genannten Personen gezeichnet werden.
3. Im Weiteren können nach Abschluss der ersten Zeichnungsrunde nach Absatz 4, unter Ausschluss des Personenkreises nach Abs. 4, natürliche volljährige Personen mit dem ersten Wohnsitz am 01.01.2012 im Verwaltungsbezirk Mitteldithmarschen als weitere Kommanditisten aufgenommen werden.

Die Pflichteinlagen der Gesellschafter sind in Höhe von 10,00 % ihres Nominalbetrages als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.

Die Einlagen bestimmen die Kapitalanteile. Die Kapitalanteile sind fest; sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin geändert werden. Sie bilden das Festkapital der Gesellschaft im Sinne des Gesellschaftsvertrags.

1.2. Die mit der Vermögensanlage verbundenen Rechte

Nach den festgelegten Kapitalanteilen der Gesellschafter richten sich die Rechte der Gesellschafter, so vor allem die Beteiligung am Unternehmen, die Gewinnbeteiligung und das Stimmrecht. Diese Rechte ermöglichen es dem Anleger, sich über die Tätigkeit seiner Gesellschaft zu informieren, deren Geschäftsführung zu kontrollieren sowie an wichtigen Entscheidungen im Rahmen der Gesellschafterversammlungen mitzuwirken. Diese Rechte haben ihre Grundlage im Handelsgesetzbuch (HGB) und im Gesellschaftsvertrag (GV).

Es handelt sich um folgende Rechte:

- Informations- und Kontrollrechte (§ 6 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrages);

- Widerspruchsrecht (§ 6 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages);
- Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Stimmrecht entsprechend der gezeichneten Kapitaleinlage, je volle 1.000,00 Euro gewähren eine Stimme (§9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages);
- Recht auf Ergebnisbeteiligung (§ 13 des Gesellschaftsvertrages);
- Ausschüttungsanspruch / Gewinnauszahlungsanspruch (§ 14 des Gesellschaftsvertrages);
- Kündigungsrecht (§ 4 des Gesellschaftsvertrag);
- Recht zur Übertragung des Gesellschaftsanteils(§ 15 des Gesellschaftsvertrages).

1.3. Übertragung der Vermögensanlage, Handelbarkeit

Die Übertragung des Kommanditanteils erfolgt im **Wege der Abtretung** entweder entgeltlich oder unentgeltlich. Grundlage der Abtretung ist in der Regel ein **Kaufvertrag**.

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist wie folgt eingeschränkt:

1.3.1. Kündigung/Abtretung

Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die erstmalige Kündigungsmöglichkeit besteht nach Ablauf des 10. Kalenderjahres, welches dem Kalenderjahr der Inbetriebnahme des Bürgerwindparks folgt, sowie zum Ende eines jeden nachfolgenden Geschäftsjahres durch ein an die Komplementärin gerichtetes Einschreiben. Es besteht hierbei eine Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es allein auf den Zugang bei der Komplementärin an.

Für den Fall der Kündigung wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt, wenn diese nicht unverzüglich die Auflösung beschließen. Wird die Gesellschaft fortgesetzt, haben zunächst die anderen Gesellschafter, anschließend die Emittentin, das Recht, diesen Kommanditanteil zu erwerben. Die Komplementärin hat in Abstimmung mit dem veräußerungswilligen Gesellschafter die anderen Gesellschafter schriftlich von dem Veräußerungswillen zu unterrichten und die anderen Gesellschafter zur Abgabe eines Kaufangebotes aufzufordern. Das Kaufangebot ist innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Unterrichtung der Komplementärin vorzulegen, wobei die Frist mit dem Postaufgabedatum des Schreibens an die anderen Gesellschafter beginnt. In dem Schreiben ist auf diese Frist hinzuweisen. Sollte kein Gesellschafter ein Kaufangebot abgeben, kann die Emittentin den Kommanditanteil des veräußerungswilligen Gesellschafters erwerben; für diesen Fall bestimmt sich der Kaufpreis nach § 18 des Gesellschaftsvertrages. Will die Emittentin den Kommanditanteil nicht erwerben, kann der Gesellschafter unter Beachtung der Zustimmungserfordernisse der Komplementärin an andere Personen veräußern.

Jeder Kommanditist kann über seinen Kommanditanteil oder über Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Komplementärin verfügen. Die gilt auch für Verfügungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge, für Verfügungen im Rahmen der Erbauseinandersetzung sowie für Verfügungen von Todes wegen.

Verpfändungen, Sicherungsabtretungen und Abtretung von Gewinnbezugsrechten und sonstigen Rechten aus dem Gesellschaftsverhältnis bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Komplementärin.

Die Zustimmung darf jedoch nur aus wichtigem Grund versagt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,

- wenn der Kommanditist beabsichtigt, seine Kommanditbeteiligung auf eine natürliche volljährige Person zu übertragen, die a) nicht ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Albersdorf hat oder b) nicht Landeigentümer ist mit Grundeigentum innerhalb der Flächen, die zur Windenergienutzung für den Bürgerwindpark Albersdorf gemeldet sind, bzw. der Kommanditist auf eine natürliche Person übertragen möchte, die nicht ihren ersten Wohnsitz im Verwaltungsbezirk Mitteldithmarschen hat
- wenn der Erwerber selbst mittelbar oder unmittelbar in Konkurrenz zur Gesellschaft und/oder den Gründungskommanditisten steht;
- wenn durch die Abtretung des Kommanditanteils an einen Mitgesellschafter dieser über mehr als 25% der vorhandenen Stimmrechte verfügen würde, es sei denn, dass der Mitgesellschafter auf die Ausübung der über 25% der vorhandenen Stimmrechte hinausgehenden Stimmrechte verzichtet.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Komplementärin dem Erwerb innerhalb von zehn Werktagen nach Vorlage des Vertrages, der Grundlage der Abtretung des Anteils ist, schriftlich nicht widerspricht.

Die Verfügung kann nur mit Wirkung zum Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres und nur insoweit erfolgen, als dadurch nicht Kommanditanteile unter dem Betrag der Mindestbeteiligung von 1.000,00 Euro entstehen. Weiterhin hat der Erwerber zu Gunsten der Komplementärin eine Handelsregistervollmacht in der dem Anleger von der Komplementärin zur Verfügung gestellten Form zu erteilen.

1.3.2. Tod eines Gesellschafters

Bei Tod eines Gesellschafters wird die Emittentin nicht aufgelöst, sondern mit seinen Erben bzw. Vermächtnisnehmern fortgeführt. Bei mehreren Erben oder Vermächtnisnehmern ist ein Bevollmächtigter für die Gemeinschaft zu benennen. Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung ist zulässig. Die Geschäftsanteile können mit gesellschaftsrechtlicher Wirkung nur an Verwandte gerader Linie, an den Ehegatten oder an einen anderen Gesellschafter vererbt werden. Vermächtnisnehmer stehen Erben gleich.

Wird der verstorbene Gesellschafter von mehreren Personen beerbt, so haben diese der Gesellschaft innerhalb von drei Monaten einen Bevollmächtigten zur befreienden Entgegennahme von Leistungen und Erklärungen zu benennen, sofern nicht die letztwillige Verfügung des Erblassers einen Erben hierzu bestimmt. Haben die Erben nach Ablauf von drei Monaten einen Bevollmächtigten nicht ernannt, so setzt ihnen die Gesellschaft eine Nachfrist von einem Monat mittels eingeschriebenen Briefes, wobei die Frist mit Absendung des Briefes zu laufen beginnt. Nach fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist stellt die Emittentin mittels eingeschriebenen Briefes an die Erben fest, dass der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters gegen Entgelt eingezogen wird und die entgeltliche Abtretung des Geschäftsanteiles an sie oder eine von ihr zu benennende natürliche Person zu erfolgen hat.

Für den Fall, dass andere Personen als Verwandte in gerader Linie, ein Abkömmling oder ein Mitgesellschafter den Gesellschaftsanteil von Todes wegen erben, kann der Gesellschaftsanteil innerhalb von drei Monaten nach dem Erbfall gegen Entgelt eingezogen oder die entgeltliche Abtretung des Gesellschaftsanteiles an die Emittentin oder an eine von ihr zu benennende natürliche Person verlangt werden, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 und 5 des Gesellschaftsvertrages erfüllt (d. h. natürliche volljährige Personen, die a) ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Albersdorf hat oder b) Landeigentümer mit Grundeigentum innerhalb der Flächen, die zur Windenergienutzung für den Bürgerwindpark Albersdorf gemeldet sind, bzw. natürliche Personen mit ihrem ersten Wohnsitz im Verwaltungsbezirk Mitteldithmarschen)

1.3.3. Weitere Einschränkungen

Weiterhin ist die freie Handelbarkeit durch das Fehlen eines geregelten Zweitmarktes mit öffentlichem Handel von Kommanditanteilen an der Emittentin eingeschränkt.

1.4. Zahlstellen

Die Emittentin, die Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG, Freudenthal 20, 25767 Albersdorf, ist die Zahlstelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt.

Das Amt Mitteldithmarschen (Verwaltungsgebäude Zingelstraße, Info Bürgerbüro, Zingelstraße 2, 25704 Meldorf); (Verwaltungsgebäude Albersdorf, Info Bürgerbüro, Bahnhofstraße 23, 25767 Albersdorf) ist die Stelle, die den Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit hält. Der Verkaufsprospekt liegt unter beiden Adressen zur kostenlosen Ausgabe bereit.

1.5. Erwerbspreis und Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises

Das Kommanditkapital der Emittentin soll durch Aufnahme weiterer Gesellschafter als Direktkommanditisten erhöht werden. Die weiteren Gesellschafter übernehmen die in das Handelsregister einzutragende Einlage nach Maßgabe des Zeichnungsscheins (Beitrittserklärung).

Die Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000,00 Euro. Höhere Zeichnungssummen sollen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Die maximal mögliche Zeichnungssumme je Gesellschafter beträgt 100.000,00 Euro. Der Erwerbspreis für die Vermögensanlage entspricht hierbei der individuellen Zeichnungssumme des jeweiligen Anlegers.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt 4.295.000,00 Euro.

Zusätzlich zu ihrer Einlage sind die neu beitretenden Anleger verpflichtet, die Kosten für die Eintragung ihrer Beteiligung in das Handelsregister zu übernehmen und bei der Einzahlung ihrer Pflichteinlage eine Kostenübernahme von pauschal 50,00 Euro zusätzlich zu leisten.

Die Kapitaleinlage zuzüglich der Kosten für die Eintragung der Kommanditbeteiligung in das Handelsregister wird innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Geschäftsführung fällig. Einzahlungen erfolgen unbar durch Banküberweisung auf folgendes **Bankkonto der Gesellschaft**:

Name der Bank:	**Sparkasse Westholstein**
Kontonummer:	**90013384**
Bankleitzahl (BLZ):	**22250020**
Kontoinhaber:	**Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG**

Die Einlagen der Kommanditisten sind nach Maßgabe der Beitrittserklärung zu erbringen. Die Komplementärin kann abweichend davon in Abhängigkeit von dem Finanzbedarf der Emittentin bestimmen, dass die Pflichteinlage in Teilbeträgen zu bestimmten Zeitpunkten zu leisten ist. Für angeforderte Einzahlungen, die nach den jeweiligen Fälligkeitsterminen geleistet werden, ist die Emittentin berechtigt, den betroffenen Kommanditisten für jeden angefangenen Monat der Säumnis mit Verzugszinsen in Höhe von 1,00% des rückständigen Kapitalbetrages zu belasten. Verzugszinsen werden bei einer Säumnis von bis zu fünf Tagen nicht erhoben. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche durch die Emittentin bleibt davon unberührt. Die Komplementärin wird ermächtigt, die Ansprüche im Namen der Emittentin geltend zu machen und einzuziehen.

Die Komplementärin ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Pflichteinlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringt, durch schriftlichen Bescheid aus der Emittentin auszuschließen, ohne dass es dafür eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf.

Die Kommanditisten sind zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung verpflichtet, der Komplementärin in notariell beglaubigter Form eine Registervollmacht zu erteilen. Das hierbei zu verwendende Formular wird dem beitretenden Kommanditisten mit der Bestätigung über die Annahme seines Beitritts (Annahmebestätigung) zugesandt. Wird innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Annahmebestätigung keine oder eine inhaltlich nicht mit den Vorgaben des Formulars übereinstimmende Registervollmacht vorgelegt, ist die Komplementärin zum Rücktritt vom Beteiligungsvertrag berechtigt. Die Kosten der Beschaffung der Registervollmacht trägt der beitretende Kommanditist.

1.6. Empfangsberechtigte für den Zeichnungsschein

Der unterschriebene Zeichnungsschein ist an die von der Emittentin zum Empfang bevollmächtigte

Windpark Albersdorf Verwaltungs GmbH
Freudenthal 20
25767 Albersdorf

zu senden. Sie ist diejenige Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt.

1.7. Zeichnungsfrist, Bedingungen der Zeichnung

Das öffentliche Angebot der Kommanditanteile beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet mit der Vollplatzierung des einzuwerbenden Eigenkapitals; es ist eine Eigenkapitalquote von bis zu 30 % der Gesamtinvestitionskosten anzustreben. Aufgrund der Ergebnis- und Liquiditätsprognose geht die Emittentin davon aus, dass eine Eigenkapitalquote von 20,00% ausreichen wird, die Investitionen in den Bürgerwindpark zu finanzieren. Die Emittentin wird auf der Grundlage der Regelungen in dem Gesellschaftsvertrag in eigener Zuständigkeit entscheiden, welche Eigenkapitalquote einzuhalten sein wird. Somit entscheidet sie über Höhe des einzuwerbenden Kapitals und kann daher die Zeichnung schon vor Erreichen der gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Eigenkapitalquote schließen. Somit besteht die Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

Es besteht die Möglichkeit, die Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen. Die Komplementärin ist nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages berechtigt und ermächtigt, hinsichtlich der Art und Weise der Zeichnung abweichende Regelungen zuzulassen, insbesondere bezüglich der Zeichnungsrunden, der Höhe der maximal möglichen Zeichnungssumme, der Höhe des einzuwerbenden Eigen-/Kommanditkapitals der Anbieterin in Abhängigkeit von dem Gesamtinvestitionsvolumen der Anbieterin. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht nicht fest, ob die Komplementärin von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird.

1.8. Die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundenen Kosten

Es wird beim Beitritt des Anlegers kein Agio erhoben.

Zusätzlich zu ihrer Pflichteinlage sind die der Anbieterin beitretenden Gesellschafter verpflichtet, die Kosten für die Eintragung ihrer Beteiligung in das Handelsregister zu übernehmen und bei der Einzahlung ihrer Pflichteinlage einen Kostenbeitrag von pauschal 50,00 Euro zusätzlich zu leisten.

Bei dem Erwerb der Vermögensanlage können für den Anleger Überweisungs- und Kommunikationskosten, wie Bankgebühren, Porto und Telefongebühren, anfallen.

Der Anleger trägt die Kosten für die Notargebühren für die Unterschriftsbeglaubigung auf der Vollmacht zur Eintragung ins Handelsregister.

Im Falle einer verspäteten Leistung seiner Einlagen hat der Anleger Verzugszinsen für jeden angefangenen Monat der Säumnis Verzugzinsen in Höhe von 1,00% des rückständigen Kapitalbetrages zu zahlen.

Die Anbieterin ist berechtigt, als pauschalen Kostenersatz je Übertragung (Verkauf, Schenkung usw.) bzw. Erbfall eine Gebühr von 5% des festen Kapitalkontos, mindestens 50,00 Euro, maximal 500,00 Euro, zzgl. Umsatzsteuer von dem Erwerber/Rechtsnachfolger ggf. unter Verrechnung mit der nächsten Ausschüttung zu erheben. Sollte der zu übertragende bzw. zu vererbende Anteil geteilt und auf mehrere Personen verteilt werden, so wird diese Gebühr jeweils gesondert für jeden Teilbetrag erhoben.

Der Anleger trägt im Zeitpunkt der Übertragung bzw. des Erwerbs eines Kommanditanteils zusätzlich die damit ggf. verbundenen Kosten. Im Falle seines Ausscheidens trägt der Erwerber ggf. die Kosten der Ermittelung seiner Abfindung und der Durchsetzung seiner Ansprüche auf die Zahlung der Abfindung (z. B. Kosten des Schiedsgutachters der vom Anleger beauftragten Berater).

Schaltet der Anleger bei der Zeichnung und/oder der Verwaltung Dritte ein oder hat er seine Einzahlung fremdfinanziert, können hierdurch Kosten anfallen. Ob und in welcher Höhe dem Anleger bei dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung Kosten entstehen, hängt von seinem individuellen Informationsbedürfnis und seinem individuellen Anlageverhalten ab. Diese Kosten können von der Anbieterin daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder absolut noch im Verhältnis zur Höhe der Kommanditeinlage beziffert werden.

Darüber hinaus entstehen keine weiteren Kosten für den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung der Vermögensanlage.

1.9. Weitere Leistungen/Haftung

Der Anleger ist verpflichtet, der Anbieterin Änderungen seines Namens, seiner Adresse, seiner Steuernummer sowie seiner Bankverbindung mitzuteilen. Weiter ist der Anleger verpflichtet im Hinblick auf mögliche rechtsgeschäftliche Verfügungen die Anbieterin hiervon zu unterrichten. Es besteht die Verpflichtung des Anlegers und des Erwerbers eines Kommanditanteils, der Komplementärin eine Handelsregistervollmacht in der ihm bereit gestellten Form zu erteilen.

Die Gesellschafter übernehmen über ihre Einzahlungsverpflichtung hinaus keine Haftung, Ausgleichsverpflichtung oder Nachschusspflicht. § 172 HGB bleibt unberührt. Eine Nachschussverpflichtung über die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus kann ohne Zustimmung aller Gesellschafter auch nicht durch einen den Gesellschaftsvertrag ändernden Beschluss begründet werden.

Es besteht gesellschaftsvertraglich keine Nachschusspflicht.

Darüber hinaus ist der Erwerber der Vermögensanlage nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten.

2. Angaben über die Emittentin und die persönlich haftende Gesellschafterin

2.1. Angaben über die Emittentin

Firma	**Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG**
Sitz	Albersdorf
Geschäftsanschrift	Freudenthal 20, 25767 Albersdorf
Datum der Gründung:	02.05.2012
Dauer der Gesellschaft	Die Emittentin ist nicht nur für eine bestimmte Zeit gegründet worden. Die Dauer der Emittentin ist daher unbegrenzt.
Rechtsordnung	Die Emittentin unterliegt der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.
Rechtsform	Die Emittentin ist eine Gesellschaft in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft, an der eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) beteiligt ist. Die Haftung der Kommanditgesellschaft ist auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt.
Gegenstand des Unternehmens	1. Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung einer oder mehrerer Windenergieanlagen in der Gemeinde Albersdorf, Kreis Dithmarschen, sowie die Veräußerung der durch die Windenergieanlage(n) erzeugten elektrischen Energie. 2. Die Gesellschaft hat im Weiteren zum Gegenstand die Entwicklung, die Mitwirkung an der Entwicklung, das Errichten, das Betreiben und das Verwalten von technischen Anlagen aller Art zum Speichern erzeugter regenerativer Energien. 3. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen beteiligen, die zum Unternehmensgegenstand haben die Planung, die Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung von elektrischen Netzen, Netzstrukturen und sonstigen technischen Anlagen, die zum Transport erzeugter regenerativer Energien erforderlich sind. 4. Das Unternehmen darf Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft kann die zur Erreichung ihres Zwecks erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. 5. Im Übrigen ist die Gesellschaft berechtigt, sämtliche Tätigkeiten auszuführen, die zur Durchführung und Umsetzung des Unternehmensgegenstandes erforderlich sind. Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss den Gegenstand des Unternehmens erweitern und beschränken.
Zuständiges Registergericht	Amtsgericht Pinneberg
Handelsregisternummer	Beantragung beim Amtsgericht Pinneberg erfolgte am 03.05.2012
Tag der Eintragung in das HR	Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bekannt.
Stand des Gesellschaftsvertrages:	02.05.2012
Persönlich haftende Gesellschafterin	Windpark Albersdorf Verwaltungs GmbH.

2.2. Angaben über die Struktur des persönlich haftenden Gesellschafters (Komplementärin)

Firma	**Windpark Albersdorf Verwaltungs GmbH**
Sitz	Albersdorf
Geschäftsanschrift	Freudenthal 20, 25767 Albersdorf
Datum der Gründung:	09.09.2011
Geschäftsführer	Hans Arnold Ramundt, Hans-Hermann Karstens
Dauer der Gesellschaft	Die Komplementärin ist nicht nur für eine bestimmte Zeit gegründet worden. Die Dauer der Komplementärin ist daher unbegrenzt.
Rechtsordnung	Die Komplementärin unterliegt der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.
Rechtsform	Die Komplementärin ist eine Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die Haftung der GmbH ist auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt.
Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand des Unternehmens ist die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen in 25767 Albersdorf sowie die Verwaltung und Betriebsführung von Windenergieanlagen als persönlich haftender Gesellschafter (phG) von Kommanditgesellschaften. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar diesem Zweck zu dienen geeignet erscheinen. Sie ist insbesondere berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu pachten oder sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.
Zuständiges Registergericht	Pinneberg
Handelsregisternummer	HRB 9573 PI
Tag der Eintragung in das HR	11.10.2011
Stand des Gesellschaftsvertrages:	15.09.2011
Gesellschaftskapital	Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt das gezeichnete Kapital EUR 25.300,00. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren EUR 0,00 auf das gezeichnete Kapital ausstehend. Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer KG unbeschränkt. Da es sich vorliegend jedoch um eine Kapitalgesellschaft in Rechtsform einer GmbH handelt, ist die Haftung der Komplementärin kraft ihrer Rechtsform auf deren Gesellschaftsvermögen beschränkt.

2.3. Abweichungen des Gesellschaftsvertrags der Emittentin von den gesetzlichen Regelungen

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft (KG) unbeschränkt. Vorliegend ist die Haftung der Windpark Albersdorf Verwaltungs GmbH auf ihre Gesellschaftsvermögen beschränkt.

- Da die Haftung der Komplementärin gesetzlich (§ 13 Abs. 2 GmbHG) auf ihr Gesellschaftsvermögen beschränkt ist, weicht die im Gesellschaftsvertrag bestimmte gesellschaftsrechtliche Struktur von der gesetzlichen Regelung des als natürliche Person unbeschränkt haftenden Komplementärs (§ 161 Abs. 1 HGB) ab.
- § 4 Gesellschaftsvertrag (GV) weicht von der gesetzlichen Regelung eines jederzeitigen Kündigungsrechts ab (§ 723 BGB).
- § 5 GV regelt die Beteiligung der Gesellschafter abweichend von 706 BGB.
- § 6 Abs. 1 GV weicht von den gesetzlichen Regelungen der Vertretungsbefugnis in §§ 114, 164 HGB ab.

- Die Regelungen über das Abhalten von Gesellschafterversammlungen in § 8 GV weichen von der gesetzlichen Regelung nach § 119 HGB ab.
- Der Umfang des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung (§ 9 GV) ist abweichend von § 119 Abs. 2 HGB vom finanziellen Umfang der Beteiligung abhängig.
- Vom Einstimmigkeitserfordernis in der Gesellschafterversammlung (§ 119 Abs. 1 HGB) weicht § 9 GV ab, indem es Abstimmungen mit Mehrheit zulässt.
- Die Regelungen über die Verbuchung von Gewinnen und Verlusten über mehrere Kapitalkonten in § 12 GV und die Regelungen in §§ 13, 14 GV regeln die Gewinn- und Verlustverteilung sowie die Entnahmerechte der Gesellschafter abweichend von der gesetzlichen Regelung nach §§ 120, 121, 122, 168, 169 HGB.
- § 15 GV weicht von den gesetzlichen Regelungen über die Verfügung über Beteiligungsrechte in § 717 BGB ab.
- § 16 GV weicht von den gesetzlichen Todesfallregelungen in §§ 131 Abs.3, 149 HGB ab.
- § 17 GV weicht von den gesetzlichen Regelungen über das Ausscheiden von Gesellschaftern in besonderen Fällen nach § 140 HGB ab.
- § 18 GV weicht von den gesetzlichen Regelungen über die Abfindung bei Ausscheiden eines Gesellschafters in § 738 BGB ab.
- Bezüglich der Liquidation der Gesellschaft trifft § 19 GV abweichende Regelungen zu § 131 HGB.
- § 20 GV weicht von den Haftungsregelungen in §§ 713, 664 ff BGB ab.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen in dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin.

2.4. Abweichungen des Gesellschaftsvertrags des persönlich haftenden Gesellschafters (Komplementärin) von den gesetzlichen Regelungen

- Die Vertretung der Gesellschaft durch die Geschäftsführer weicht von § 35 Abs.1 GmbHG ab.
- Die Regelung über den Nennbetrag eines Geschäftsanteils weicht von § 47 Abs. 2 GmbHG ab.
- Die Regelung über die Verfügung über Geschäftsanteile weicht von § 15 GmbHG ab.
- Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreit werden.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen in dem Gesellschaftsvertrag des persönlich haftenden Gesellschafters.

3. Angaben über das Kapital der Emittentin

3.1. Höhe des gezeichneten Kapitals

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben die derzeitigen Gesellschafter der Emittentin Anteile an der Emittentin in bar in Höhe von EUR 550.000,00 gezeichnet.

Das Kommanditkapital soll um weitere Einlagen in Höhe von 4.295.000,00 Euro auf dann insgesamt 4.845.000,00 Euro angehoben werden.

Die Erhöhung des Kommanditkapitals ist nicht verbindlich zugesagt.

3.2. Art der Anteile, in die das Kapital zerlegt ist

Bei dem gezeichneten Kapital oder den Kapitalanteilen handelt es sich um Kommanditanteile.

Die Gründungskommanditisten leisten zusätzlich zu einer Geldeinlage eine Sacheinlage in das Kapital der Emittentin, in dem sie der Gesellschaft ihren Geschäftsanteil an der Komplementärin voll einbezahlt und frei von Rechten Dritter in der gesetzlich vorgeschriebenen Form übertragen.

Die Höhe des gezeichneten Kapitals der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 550.000,00 Euro.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt die Höhe der auf das Kapital ausstehenden Einlagen 550.000,00 Euro.

Die Gesellschaft beabsichtigt, durch Beitritt neuer Anleger das Eigenkapital der Gesellschaft zu erhöhen, wobei laut Gesellschaftsvertrag durch die damit einhergehende Kapitalerhöhung eine Mindesteigenkapitalquote in Höhe von bis zu 30,00% der Gesamtinvestitionskosten des Bürgerwindparks anzustreben ist. Die Emittentin beabsichtigt aber auf der Grundlage der Ergebnis- und Liquiditätsprognose das einzuwerbende Eigenkapital auf 20,00% der der Gesamtinvestitionskosten des Bürgerwindparks zu begrenzen.

3.3. Hauptmerkmale der Anteile der derzeitigen Gesellschafter

Mit den Anteilen der derzeitigen Gesellschafter sind folgende Hauptmerkmale verbunden:

- Informations- und Kontrollrechte (§6 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrag);
- Widerspruchrecht (§6 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrag);
- Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Stimmrecht entsprechend der gezeichneten Kapitaleinlage, je volle 1.000,00 Euro gewähren eine Stimme (§9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrag);
- Recht auf Ergebnisbeteiligung (§13 des Gesellschaftsvertrag);
- Ausschüttungsanspruch / Gewinnauszahlungsanspruch (§14 des Gesellschaftsvertrag);
- Kündigungsrecht (§4 des Gesellschaftsvertrag);
- Recht zur Übertragung des Gesellschaftsanteils(§15 des Gesellschaftsvertrages) und
- die Pflichteinlagen der Gesellschafter sind in Höhe von 10,00% ihres Nominalbetrages als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.

Ein abweichendes Hauptmerkmal der derzeitigen Gesellschafter gegenüber den zukünftig beitretenden Gesellschaftern ergibt sich aus § 13 des Gesellschaftsvertrages. Hiernach erhalten die derzeitigen Kommanditisten für die ersten zehn vollen Betriebsjahre seit Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage des Windparks vorab als Ausgleich eine Entschädigung in Höhe von 10,00 % der Zeichnungssumme, sofern im jeweiligen Betriebsjahr ein Gewinn erzielt wird.

Darüber hinaus stimmen die Hauptmerkmale der Anteile der derzeitigen Gesellschafter mit denen der zukünftig beitretenden Anleger überein.

4. Angaben über Gründungsgesellschafter der Emittentin

4.1. Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter der Emittentin sind die Komplementärin und die Gründungskommanditisten.

Angaben zur Komplementärin:
Die Firma der Komplementärin lautet: Windpark Albersdorf Verwaltungs GmbH.
Die Komplementärin hat ihren Sitz in Albersdorf.
Die Komplementärin ist am Vermögen der Emittentin nicht beteiligt; sie hat keine Einlage gezeichnet und keine Einlage eingezahlt.
Zu den Gründungsgesellschaftern der Komplementärin sind folgende Angaben zu machen:

1. Hans Arnold Ramundt, Freudenthal 20, 25767 Albersdorf,
2. Klaus-Peter Henningsen, Friedrich-Scheele-Straße 3, 35767 Albersdorf,
3. Jens Prochnow, Albersdorfer Straße 4, 25767 Tensbüttel-Röst,
4. Johann Hermann Schwien, Albersdorfer Straße 6, 25767 Tensbüttel-Röst,
5. Hans-Hermann Karstens, Nordhastedter Straße 5, 25767 Röst,
6. Jürgen Feldhusen, Möhlenbarg 8, 25767 Albersdorf,
7. Peter-Fritz Hilker, Schlaa 2, 25767 Albersdorf,
8. Karsten Peter Feldhusen, Mühlenstraße 19, 25767 Albersdorf,
9. Frauke Vollstedt geb. Hinrichs, Freudenthal 9, 25767 Albersdorf,
10. Rainer Bornholdt, Schlaa 6, 25767 Albersdorf,
11. Ernst Otto Göttsche, Mühlenstraße 21, 25767 Albersdorf.

Die Geschäftsanschrift der Gründungsgesellschafter der Komplementärin lautet: Freudenthal 20, 25767 Albersdorf.

Angaben zur Emittentin:
Gründungskommanditisten der Emittentin sind:

1. Hans Arnold Ramundt, Freudenthal 20, 25767 Albersdorf,
2. Klaus-Peter Henningsen, Friedrich-Scheele-Straße 3, 25767 Albersdorf,
3. Jens Prochnow, Albersdorfer Straße 4, 25767 Tensbüttel-Röst,
4. Johann Hermann Schwien, Albersdorfer Straße 6, 25767 Tensbüttel-Röst,
5. Hans-Hermann Karstens, Nordhastedter Straße 5, 25767 Röst,
6. Jürgen Feldhusen, Möhlenbarg 8, 25767 Albersdorf,
7. Peter-Fritz Hilker, Schlaa 2, 25767 Albersdorf,
8. Karsten Peter Feldhusen, Mühlenstraße 19, 25767 Albersdorf,
9. Frauke Vollstedt geb. Hinrichs, Freudenthal 9, 25767 Albersdorf,
10. Rainer Bornholdt, Schlaa 6, 25767 Albersdorf,
11. Beteiligungsgesellschaft Wind GGN GbR, Mühlenstraße 21, 25767 Albersdorf, bestehend aus folgenden Gesellschaftern:
    Ernst-Otto Göttsche, Mühlenstraße 21, 25767 Albersdorf,
    Antje Göttsche, Mühlenstraße 21, 25767 Albersdorf,
    Björn Göttsche, Auf dem Kamp 10, 25767 Albersdorf,
    Wienke Göttsche, Auf dem Kamp 10, 25767 Albersdorf.

Die Geschäftsanschrift der Gründungskommanditisten lautet: Freudenthal 20, 25767 Albersdorf.

4.2. Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen:

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben die Gründungsgesellschafter der Komplementärin folgende Einlagen auf das Stammkapital gezeichnet und eingezahlt:

1. Hans Arnold Ramundt	Euro 2.300,00
2. Klaus-Peter Henningsen	Euro 2.300,00
3. Jens Prochnow	Euro 2.300,00
4. Johann Hermann Schwien	Euro 2.300,00
5. Hans-Hermann Karstens	Euro 2.300,00
6. Jürgen Feldhusen	Euro 2.300,00
7. Peter-Fritz Hilker	Euro 2.300,00
8. Karsten Peter Feldhusen	Euro 2.300,00
9. Frauke Vollstedt geb. Hinrichs	Euro 2.300,00
10. Rainer Bornholdt	Euro 2.300,00
11. Ernst-Otto Göttsche	Euro 2.300,00.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben die Gründungskommanditisten der Emittentin Anteile an der Emittentin in bar in Höhe von 550.000,00 Euro gezeichnet. Die Kapitalanteile der Gründungskommanditisten lauten:

1. Hans Arnold Ramundt	Euro 70.000,00
2. Klaus-Peter Henningsen	Euro 25.000,00
3. Jens Prochnow	Euro 70.000,00
4. Johann Hermann Schwien	Euro 60.000,00
5. Hans-Hermann Karstens	Euro 70.000,00
6. Jürgen Feldhusen	Euro 70.000,00
7. Peter-Fritz Hilker	Euro 60.000,00
8. Karsten Peter Feldhusen	Euro 50.000,00
9. Frauke Vollstedt geb. Hinrichs	Euro 30.000,00
10. Rainer Bornholdt	Euro 25.000,00
11. Beteiligungsgesellschaft Wind GGN GbR	Euro 20.000,00.

Die Höhe des insgesamt gezeichneten Kapitals der Gründungskommanditisten der Emittentin beträgt EUR 550.000,00. Das gezeichnete Kapital ist gemäß § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 2c) des Gesellschaftsvertrages gesondert vorrangig vor allen anderen Gesellschaftern mit Gewinn- und Entnahmeansprüchen ausgestattet.

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten und vollständig ausstehenden Einlagen beträgt EUR 550.000,00. Es handelt sich dabei ausschließlich um Kommanditkapital.

4.3. Vergütung der Gründungsgesellschafter

Vergütung der Komplementärin
Die Vergütung der **Komplementärin** der Emittentin ist wie folgt geregelt:

1. Die Komplementärin erhält als **Haftungsvergütung** eine jährliche, jeweils zum 15. Januar jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vergütung in Höhe von 10 % ihres im Handelsregister eingetragenen Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres im Handelsregister ausgewiesen ist, maximal jedoch EUR 2.500,00.
2. Die Komplementärin erhält für die **Geschäftsführung in der Gründungsphase** eine Vergütung in Höhe einer Festvergütung von EUR 36.000,00 p. a. zuzüglich einer einmaligen Vergütungspauschale von EUR 10.000,00 je in Betrieb genommener Windenergieanlage, maximal aber EUR 86.000,00 p. a. und maximal EUR 110.000,00 für die gesamte Gründungsphase. Die Gründungsphase beginnt mit der Einwerbung des Kommanditkapitals der Gesellschaft (Zeichnungsbeginn) und endet mit der Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage des Bürgerwindparks. Die Vergütung ist verdient und fällig mit der Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage des Bürgerwindparks; die Komplementärin kann angemessene Abschläge verlangen, jedoch nicht vor dem Baubeginn (Beginn der Wegebauarbeiten).
3. Die Komplementärin übernimmt ab dem Tag, der dem Tag der Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage des Bürgerwindparks folgt, bis zum Tag der Veräußerung und/oder dem Abbau der letzten Windenergieanlage des Bürgerwindparks (Betriebsphase) die **kaufmännische Betriebsführung** des Bürgerwindparks. Die Vergütung für die kaufmännische Betriebsführung beträgt anfänglich pro Kalenderjahr 2,00% der Umsatzerlöse und der sonstigen betrieblichen Erträge, die aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie erzielt werden sowie Ersatzleistungen, die an die Stelle der Verkaufserlöse treten (insbesondere Versicherungsentschädigung, Ersatzleistungen Dritter). Sie ist fest vereinbart für das Jahr der Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage des Bürgerwindparks und die darauf folgenden drei Geschäftsjahre. Die Komplementärin kann monatliche Vorauszahlungen verlangen. Auslagen werden darüber hinaus erstattet. Die Komplementärin ist berechtigt, nach Ablauf der ersten drei vollen Geschäftsjahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres der letzten Windenergieanlage des Bürgerwindparks eine Anpassung der Vergütung zu verlangen. Maßstab für die Anpassung soll die zwischenzeitlich eingetretene Preisentwicklung für derartige Dienstleistungen sein.
4. Die **technische Betriebsführung** erhält die Komplementärin zusätzlich vergütet, wenn die Komplementärin diese übernehmen sollte.
5. Die Gesellschaft ist zudem verpflichtet, der Komplementärin sämtliche nachgewiesenen Aufwendung und **Auslagen** (z. B. für Rechtsberatung und/oder die Erstellung von Gutachten), die ihr im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Gesellschaft, der Geschäftsführung und/oder Vertretung der Gesellschaft entstanden sind, auf schriftliche Aufforderung innerhalb von 14 Tagen zu erstatten. Nach Ablauf der 14 Tage sind die Aufwendungen und Auslagen von der Gesellschaft zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr 5 (fünf) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB), sofern kein anderer Zinssatz zwischen der Gesellschaft und der Komplementärin vereinbart worden ist.
6. Mit der **kaufmännischen und/oder technischen Betriebsführung** kann die Komplementärin im Namen und für Rechnung der Gesellschaft ganz oder teilweise Dritte beauftragen. Soweit die Komplementärin mit Dritten zu diesem Zweck Verträge abschließt, reduzieren sich die in diesem Gesellschaftsvertrag oder anderen Verträgen vereinbarten Vergütungen der Komplementärin um die Gesamtsumme der an diese Dritte zu zahlenden Vergütungen. Die Komplementärin hat im Rahmen ihrer Geschäftsführungsberechtigung und -verpflichtung jederzeit das Recht, die mit Dritten geschlossenen Verträge fristgemäß zu kündigen und die kaufmännische und/oder technische Betriebsführung ganz oder teilweise selbst auf eigene Rechnung wieder durchzuführen. In diesem Falle steht der Komplementärin wiederum die volle Vergütung für die kaufmännische und/oder technische Betriebsführung gemäß vorstehenden Regelungen zu. .
7. Sollten künftig durch **Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Umstände** oder Verhältnisse für die Komplementärin oder den beauftragten Geschäftsbesorger bisher nicht absehbare und daher in der Vergütung nicht berücksichtigte Kosten bei der Geschäftsführung entstehen, so werden ihr diese ersetzt.
8. Soweit nicht anders bestimmt, ist **Abrechnungszeitraum** für die nach den vorstehenden Absätzen festgelegte Vergütung das Kalenderjahr. Die nach den vorstehenden Absätzen vereinbarten Vergütungen werden pro rata temporis berechnet, sollte der Abrechnungszeitraum kürzer sein als das Kalenderjahr.
9. Die Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen **Umsatzsteuer**.

10. Die hier vereinbarten Vergütungen gelten im Innenverhältnis der Gesellschafter als **Aufwand der Gesellschaft**.
11. Bei **Veräußerung der Windenergieanlagen** nebst dazugehörenden Einrichtungen nach Beendigung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erhält die Komplementärin eine Vergütung in Höhe von 2,00% des Liquidationsüberschusses.

Vergütung der Gründungsgesellschafter - vorrangiger Gewinn- und Entnahmeanspruch
Die Gründungsgesellschafter/-kommanditisten erhalten einen den Ansprüchen der anderen Gesellschafter vorgehenden **Anspruch** auf einen Gewinn- und Entnahmeanspruch:

1. **Gewinnanspruch:** Die Gründungskommanditisten erhalten für die ersten zehn vollen Betriebsjahre seit Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage des Windparks vorab als Ausgleich für die Übernahme der Finanzierung der Gründungskosten und der Ingangsetzung der Gesellschaft eine Entschädigung in Höhe von 10,00% der in § 5 Abs. 2 bestimmten Zeichnungssummen der Gründungskommanditisten, sofern im jeweiligen Betriebsjahr ein Gewinn erzielt wird. Sollte das Betriebsjahr nicht dem Kalenderjahr entsprechen, wird die Entschädigung zeitanteilig berechnet. Die Summe der Entschädigung beträgt 100,00% der nach § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages bestimmten Zeichnungssummen der Gründungskommanditisten. Sollte in einem Betriebsjahr der erzielte Gewinn nicht den Betrag der Entschädigung erreichen, wird dieser Fehlbetrag in die kommenden Betriebsjahre vorgetragen und erhöht den Anspruch auf Entschädigung der Gründungskommanditisten in den folgenden Betriebsjahren, bis der Fehlbetrag ausgeglichen ist. Sollte nach Ablauf der ersten zehn vollen Betriebsjahre seit Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage des Windparks noch ein Fehlbetrag an der Gesamtentschädigung verbleiben, dann ist dieser in die kommenden Betriebsjahre vorzutragen und als Entschädigung vorab den Gründungskommanditisten zuzuweisen, bis der Fehlbetrag vollständig ausgeglichen ist.

2. **Entnahmeanspruch:** Den Gründungskommanditisten wird ein vorrangiges Entnahmerecht gewährt. Dieses vorrangige Entnahmerecht beträgt 10,00% p. a. der in § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages bestimmten Zeichnungssummen der Gründungskommanditisten für die ersten zehn vollen Betriebsjahre seit Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage des Windparks. Die Summe der vorrangigen Entnahmeansprüche beträgt 100,00% der nach § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages bestimmten Zeichnungssummen der Gründungskommanditisten. Sollte das Betriebsjahr nicht dem Kalenderjahr entsprechen, wird das vorrangige Entnahmerecht zeitanteilig berechnet. Sollte in einem Betriebsjahr der Betrag der möglichen Entnahmen nicht den Betrag der vorrangigen Entnahmeansprüche der Gründungskommanditisten erreichen, wird dieser Fehlbetrag in die kommenden Betriebsjahre vorgetragen und erhöht den vorrangigen Entnahmeanspruch der Gründungskommanditisten in den folgenden Betriebsjahren, bis der Fehlbetrag ausgeglichen ist. Sollte nach Ablauf der ersten zehn vollen Betriebsjahre noch ein Fehlbetrag verbleiben, dann ist dieser in die kommenden Betriebsjahre vorzutragen und zunächst vorrangig vor anderen Entnahmeansprüchen zugunsten der Gründungskommanditisten zu bedienen, bis der Fehlbetrag vollständig ausgeglichen ist;

Vergütung der Gesellschafter-Geschäftführer der Komplementärin
Die Geschäftsführer der Komplementärin, Herr Hans Arnold Ramundt und Herr Hans-Hermann Karstens sind gleichzeitig Gründungskommanditisten. Es ist vorgesehen, dass die Geschäftsführer der Komplementärin auf der Grundlage von Geschäftsbesorgungsverträgen für die kaufmännische Geschäftsführung in der Gründungsphase vergütet werden. Die Vergütung wird sich an der Höhe der Vergütung der Komplementärin für diese Tätigkeit richten. Solange und soweit die vorgenannte Gründungskommanditisten im Anschluss an die Gründungsphase noch Geschäftsführer der Komplementärin sein sollte, werden sie auch die Vergütung für die kaufmännische Geschäftsführung in der Betriebsphase ganz oder teilweise erhalten.

Vergütung der Verpächter der Standorte
Folgende Gründungsgesellschafter stellen der Emittentin mittels der Nutzungsverträge die Standorte für die Windenergieanlagen, die Wege, die Kabeltrassen/Leitungen, Transformatoren etc. entgeltlich zur Verfügung:

1.	Hans Arnold Ramundt	m² 120.787,
2.	Jens Prochnow	m² 183.727,
3.	Johann Hermann Schwien	m² 53.486,
4.	Hans-Hermann Karstens	m² 54.521,
5.	Jürgen Feldhusen	m² 16.931,
6.	Peter-Fritz Hilker	m² 8.961,
7.	Karsten Peter Feldhusen	m² 37.469,

8.	Frauke Vollstedt geb. Hinrichs	m²	29.867,
9.	Rainer Bornholdt	m²	9.393,
10.	Ernst Otto Göttsche	m²	14.724.

Die Gesamtfläche der durch die Gründungskommanditisten zur Nutzung überlassenen Flächen beträgt ca. 529.866 m² von insgesamt ca. 688.789 m² Windeignungsfläche. Der Anteil der Flächen der Gründungskommanditisten an der Gesamtfläche des Windparks beträgt mithin 76,73%.

Die Vergütung der Nutzungsüberlassung bestimmt sich nach „§ 3 Nutzungsentgelte“ in Verbindung mit Anlage 2 des Nutzungsvertrages. Dort ist wie folgt geregelt:

1. Der Nutzungsnehmer zahlt an den Flurstückseigentümer ab Baubeginn für das ihm in diesem Vertrag eingeräumte Recht ein jährliches Nutzungsentgelt nach Maßgabe der in der Anlage 2 zum Nutzungsvertrag aufgeführten Bedingungen.
2. Die Vergütung beinhaltet das Entgelt für die Inanspruchnahme der WEA- Standfläche, der Kranstellfläche, der Fläche für die Zuwegung, der Trafostation sowie für die Fläche für die unterirdische Kabelführung auf dem jeweiligen WEA-Flurstück.
3. Sofern das Flurstück in der Bauleitplanung infolge der von dem Nutzungsnehmer errichteten Anlagen ganz oder teilweise nicht für eine andere Nutzung ausgewiesen wird oder es infolge der errichteten Anlagen einer solchen oder anderen Nutzung ganz oder teilweise nicht zugeführt werden kann oder infolge der Nutzung für Windenergie Subventionen und/oder öffentliche Mittel entfallen, oder bei einem Verkauf des Flurstückes wegen der Anlagen von einem Käufer nur ein geringerer Kaufpreis an den Flurstückseigentümer gezahlt wird, so hat der Flurstückseigentümer keinen Anspruch gegen den Nutzungsnehmer. Diese Nachteile sind bereits mit dem Nutzungsentgelt nach § 3 Ziff. 1 i.V.m. der Anlage 2 des Nutzungsvertrages abgegolten.

Die Vergütung wird in der Anlage 2 zum Nutzungsvertrag wie folgt geregelt:

Der Grundstückseigentümer erhält für die in dem Nutzungsvertrag eingeräumten Rechte eine jährliche Gesamtnutzungsentschädigung pro in der Windparkfläche gelegenen Windenergieanlage von:

2. bis 10. Betriebsjahr:	6 % der Nettoeinspeiseerlöse
11. bis 15. Betriebsjahr:	7 % der Nettoeinspeiseerlöse
ab dem 16. Betriebsjahr:	8 % der Nettoeinspeiseerlöse.

Abweichend von der obigen Regelung ist für das Jahr des Baubeginns eine Gesamt-Nutzungsentschädigung von pauschal EUR 30.000,00 je WEA geschuldet.

Berechnungsgrundlage hiefür sind die Netto-Stromeinspeiseerlöse der WEA zuzüglich etwaiger Mehrerlöse bzw. Ersatzleistungen, z. B. aus der Betriebsunterbrechungsversicherung sowie Garantieleistungen des Herstellers für Ertragsausfälle. Für den Fall, dass zukünftig eine Umsatzsteuerpflicht besteht, versteht sich die Nutzungsentschädigung zuzüglich der Umsatzsteuer.

Die Vergütung beinhaltet das Entgelt für die Inanspruchnahme der WEA-Standfläche, der Kranstellfläche, der Fläche für die Zuwegung und die Trafostation sowie der Fläche für die unterirdische Kabelführung und der übernommenen Abstandsfläche/n auf dem jeweiligen WEA-Flurstück.

Wegeflächen zur Erschließung der WEA, die statt der Ertüchtigung von Gemeindewegen auf privaten Flurstücken errichtet werden können, werden zusätzlich zum oben genannten Nutzungsentgelt vergütet. Flächen, deren Bewirtschaftung durch die Errichtung von Zuwegungen eingeschränkt wird, werden mit 2.500€ /ha und Jahr vergütet.

Die Vergütung wird nach Ablauf des 2. vollen Kalenderjahres auf der Grundlage der Entwicklung der Einspeisevergütung angepasst. Der Durchschnittswert des ersten vollen Kalenderjahres wird mit 100 % in Ansatz gebracht. Die Anpassung erfolgt im 1-Jahresabstand in der Form, als dass die vereinbarte Vergütung um den Betrag erhöht wird, der der prozentualen Differenz aus dem Durchschnittswert des Basisjahres und dem Durchschnittswert des dem Ermittlungszeitpunkt vorausgegangenen vollen Kalenderjahres entspricht.

Weitere Vergütungen

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages keine

weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

4.4. Weitere Angaben zu den Gründungsgesellschaftern

Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind:
Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen weder unmittelbare noch mittelbare Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die dem Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen:
Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen weder unmittelbare noch mittelbare Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen
Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen weder unmittelbare noch mittelbare Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

5. Angaben über die Geschäftstätigkeiten der Emittentin

5.1. Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin sind:

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung einer oder mehrerer Windenergieanlagen in der Gemeinde Albersdorf, Kreis Dithmarschen, sowie die Veräußerung der durch die Windenergieanlage(n) erzeugten elektrischen Energie.
2. Die Gesellschaft hat im Weiteren zum Gegenstand die Entwicklung, die Mitwirkung an der Entwicklung, das Errichten, das Betreiben und das Verwalten von technischen Anlagen aller Art zum Speichern erzeugter regenerativer Energien.
3. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen beteiligen, die zum Unternehmensgegenstand haben die Planung, die Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung von elektrischen Netzen, Netzstrukturen und sonstigen technischen Anlagen, die zum Transport erzeugter regenerativer Energien erforderlich sind.
4. Das Unternehmen darf Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft kann die zur Erreichung ihres Zwecks erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
5. Im Übrigen ist die Gesellschaft berechtigt, sämtliche Tätigkeiten auszuführen, die zur Durchführung und Umsetzung des Unternehmensgegenstandes erforderlich sind.
6. Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss den Gegenstand des Unternehmens erweitern und beschränken.

5.2. Abhängigkeiten der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Die Emittentin hat zur Verwirklichung ihres Tätigkeitsbereiches eine Reihe von Verträgen abzuschließen, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind:

- Pachtverträge über die Standorte der Windenergieanlagen, der Wege und der elektrischen Kabeltrasse;
- Generalübernehmervertrag betreffen der schlüsselfertigen Errichtung des Windparks;
- Versicherungsverträge betr. die Versicherung des Bürgerwindparks;
- Wartungsverträge betr. der Inspektion, Wartung und Instandsetzung der Windenergieanlagen und weiterer wesentlicher Bestandteile des Bürgerwindparks;
- Netzeinspeisungsverträge mit dem für den Bürgerwindpark der Emittentin örtlich zuständigen Energieversorgungsunternehmen.

Sollte die Emittentin Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 100 m errichten wollen, ist die Emittentin

davon abhängig, dass die Befeuerung der Windenergieanlagen nur fallweise bei Herankommen von Flugobjekten erfolgt. Insoweit besteht eine Abhängigkeit von neuen Herstellungsverfahren und/oder der Genehmigung der neuen Techniken zur Regelung der Befeuerung der Windenergieanlagen.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Abhängigkeiten der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

5.3. Weitere Angaben

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben können.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden keine laufenden Investitionen getätigt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Tätigkeit der Emittentin nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

6. Angaben über die Anlagenziele und Anlagenpolitik der Vermögensanlagen, zusätzliche Angaben für Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren

6.1. Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel der Emittentin ist die Erzielung von Erträgen aus Stromerlösen. Mit den sich daraus ergebenden Betriebseinnahmen soll nach Abzug der Betriebskosten ein möglichst hoher Gewinn erzielt werden, damit möglichst hohe Ausschüttungen an die Gesellschafter realisiert werden können.

Die Anlagepolitik der Emittentin zur Verwirklichung des Anlageziels ist die Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung der zum Windpark gehörenden Windenergieanlagen nebst der technischen und verkehrstechnischen Infrastruktur (Kabeltrassen, Transformatoren, Wege, Kranstellplätze, etc.) mit dem Zweck der Stromerzeugung mittels der Windkraft. Die Nettoeinnahmen aus diesem öffentlichen Beteiligungsangebot werden ausschließlich zur Planung, Errichtung und Verwaltung des Bürgerwindparks, bestehend aus den Windenergieanlagen, der verkehrstechnischen und elektrotechnischen Infrastruktur, in der Gemeinde Albersdorf und zur Bildung einer Liquiditätsreserve verwendet.

Hinsichtlich der Anlagepolitik ist anzumerken, dass nach Fertigstellung des Anlageobjekts keine weiteren Investitionen getätigt werden. Nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve wird das überschießende Kapital ausgeschüttet.

6.2. Anlageobjekt

Anlageobjekt der Vermögensanlage sind die in der/den Gemeinden Albersdorf zu errichtenden Windenergieanlagen, die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur. Die Windenergieanlagen bestehen aus dem Fundament, dem Turm, dem Transformator, dem Generator und den Rotoren. Zu der verkehrstechnischen Infrastruktur gehören die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen, die Kranstellfläche und etwaige Lagerplätze für Windenergieanlagen und weitere wesentliche Bestandteile des Windparks. Die elektrische Infrastruktur besteht aus den elektrischen Kabeln, möglichen externen Transformatoren und ggf. Umspannwerken.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht nicht fest, welche Windenergieanlagen, technische und verkehrstechnische Infrastruktur die Emittentin anschaffen und herstellen wird.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Komplementärin mit der Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg, 24818 Sehestedt, einen „Projektvertrag Bürgerwindpark Albersdorf“ abgeschlossen. Gegenstand des Vertrages ist die Entwicklung und Umsetzung eines Projektes zur Errichtung und zum Betrieb eines Windparks in der Gemeinde Albersdorf durch die Denker & Wulf AG und durch die Komplementärin nach Maßgabe der Regelungen des Projektvertrages.

Die Denker & Wulf AG wird gemeinsam mit der Komplementärin zum Übergabestichtag einen schlüsselfertigen und betriebsbereiten Windpark errichten und sämtliche nach dem Projektvertrag geschuldete, zum Betrieb erforderlichen Rechte und Pflichten in geeigneter Form nach Maßgabe des Projektvertrages übertragen. Die Denker & Wulf AG schuldet zudem die im Folgenden näher dargelegten Teilleistungen, wenn diese zur Erfüllung des Projektvertrages notwendig sind:

- Evaluierung des Flächenpotenzials (technisch und wirtschaftlich),
- Vertragliche Projektsicherung (intern und extern),
- Antragserstellung,
- Antragsbetreuung,
- Ausschreibung und Vergabe,
- Lieferung und Montage der Windenergieanlagen,
- Durchführung der Bauleistungen,
- Bauleitung und Baubetreuung,
- Mitwirkung bei der Festlegung und der Beauftragung der Erstellung eines Prospektes durch einen externen Dritten.

Im Leistungsrahmen der Denker & Wulf AG sind **nicht** enthalten

- der Netzanschluss,
- die Grundstückssicherung (insbesondere Standorte, Abstandsflächen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sowie die Kabeltrasse),
- die Neudrainage von Flächen, Übergabestationen, Tiefgründung, Auftriebsfundamente, Ertüchtigung von Gemeindewegen und
- sonstige Leistungen und Kosten, die im Rahmen der oben bereits genannten Leistungsbilder und/oder darüber hinaus durch externe Fachgutachter/-planer oder sonstige Dritte zu erbringen und sonst nicht im Vertrag aufgeführt sind, inklusive der Mehrkosten für etwaige überdurchschnittliche naturschutzfachliche Untersuchungen im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung, Antragserstellung.

Im Weiteren gehören **nicht** zum Leistungsbild der Denker & Wulf AG:

- Die Beistellung der zur Erfüllung der Anforderungen der Systemdienstleistungswindverordnung und des Erhalts des Systemdienstleistungsbonus sowie zur Einhaltung der Anforderungen am Netzanschlusspunkt notwendigen technischen Komponenten, wie z. B. Kompensationsanlagen etc.;
- Vervielfältigungen, die an Dritte (außer Genehmigungsbehörde) weitergegeben werden müssen;
- sämtliche Betriebskosten sowohl für die Windenergieanlagen selbst als auch für ein mögliches Umspannwerk (Service- und Wartungskosten, Versicherungen, technische und kaufmännische Betriebsführung usw.);
- die Pflege sämtlicher mit der Errichtung und der dazugehörigen Infrastruktur verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- externe Kabeltrasse über 1 Kilometer;
- Kosten für eine eventuelle Bauleitplanung.

Zur Vergütung wurde Folgendes vereinbart:

Da zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht feststeht, welcher Windenergieanlagentyp errichtet werden soll, haben die Vertragsparteien für die verschiedenen WEA-Typen bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Preise gemäß Anlage 2 zum Projektvertrag vereinbart. Diese Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sowohl zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als auch zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen keine endgültigen Preise für die Windenergieanlagentypen vor. Die in der Anlage 2 zum Projektvertrag aufgeführten Preise für die verschiedenen WEA-Typen sind ausschließlich indikative Angebote zur Kalkulation des Preises. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass in dem noch abzuschließenden Kaufvertrag mit dem Anlagenhersteller eine Kaufpreisanpassung vereinbart werden wird. Die endgültigen Kaufpreise für die in Betracht kommenden WEA-Typen sind daher nicht bezifferbar.

In der Vergütung der Denker & Wulf AG sind folgende Leistungen ausdrücklich **nicht** enthalten und werden der Komplementärin gesondert in Rechnung gestellt oder sind durch weitere vertragliche Vereinbarungen abzudecken:

- Sämtliche Betriebskosten sowohl für die WEA selbst als auch für ein mögliches Umspannwerk (Service- und Wartungskosten, Versicherungen, technische und kaufmännische Betriebsführung usw.);
- die Pflege sämtlicher mit der Errichtung und der dazugehörigen Infrastruktur verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- Kosten für eine eventuelle Bauleitplanung;
- alle mit der Ausgestaltung einer eventuellen Bürgerbeteiligung anfallenden Leistungen und Kosten inklusive der Kosten der Erstellung eines Prospektes;
- sämtliche Drittkosten (Gebühren, Vergütungen für Fachplaner oder sonstige Dritte o. ä.), sofern in dem Projektvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist;
- soweit nicht bereits genannt, sämtliche Kosten der nicht zum Leistungsbild des Projektvertrages gehörenden Leistungen.

Es ist beabsichtigt, den „Projektvertrag Bürgerwindpark Albersdorf“ zwischen Denker & Wulf AG und der Komplementärin auf die Emittentin mittels einer Abtretung zu übertragen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der Projektvertrag noch nicht mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf die Emittentin abgetreten worden.

6.3. Realisierungsgrad der Projekte

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Nutzungsverträge betreffend der Standorte der Windenergieanlagen, der elektrischen und verkehrtechnischen Infrastruktur mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen. Eine dingliche Sicherung dieser Rechte im Grundbuch der Eigentümer ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erfolgt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind Verträge bezüglich der Planung und Projektierung des Bürgerwindparks, der rechtlichen und steuerrechtlichen Beratung abgeschlossen worden. Im Weiteren sind keine Verträge bezüglich des Anlageobjektes geschlossen worden.

Bauanträge wurden nicht gestellt. Baugenehmigungen liegen daher nicht vor. Mit dem Bau der Windenergieanlagen, der verkehrstechnischen und elektrotechnischen Infrastruktur wurde daher noch nicht begonnen. Kaufverträge betreffend das Anlageobjekt sind noch nicht abgeschlossen worden.

Zur weiteren Umsetzung und Realisierung des Projektes bedarf es der Ausweisung der in Frage kommenden Standortflächen als sogenannte Windeignungsflächen. Es können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Angaben gemacht werden, ob die für die Errichtung des Windparks betreffenden Flächen als Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Die Ausweisung dieser Flächen wird voraussichtlich zum Ende des Jahres 2012 erfolgen. Es können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Angaben gemacht werden, wann das Anlageobjekt in Betrieb gehen wird.

6.4. Verwendung der Nettoeinnahmen

Die Nettoeinnahmen reichen alleine nicht aus zur Realisierung der Anlageziele. Sie entsprechen zirka 20,00% der benötigten Finanzierungsmittel. Zur Realisierung der Anlageziele sind im Weiteren 80,00% der benötigten Finanzierungsmittel mittels Fremdkapital erforderlich.

Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

6.5. Eigentum am Anlageobjekt

Die Emittentin wird Eigentümerin des Anlageobjekts sein. Nach herrschender Auffassung handelt es sich bei den Windenergieanlagen, der verkehrstechnischen und elektrischen Infrastruktur um nicht wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens; sondern um sogenannte Scheinbestandteile. An dem zum Betrieb der Windenergieanlagen, der technischen und verkehrstechnischen Infrastruktur gepachteten Grund und Boden wird der Emittentin ein dingliches Nutzungsrecht bestellt werden.

Es steht oder stand weder der Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern oder Mitgliedern der Geschäftsführung noch den Mitgliedern des Beirats der Emittentin das Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zu.

6.6. Dingliche Belastungen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen des Anlageobjekts.

6.7. Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gibt es keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

6.8. Genehmigungen

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Errichtung der Windenergieanlagen, der technischen und verkehrstechnischen Infrastruktur noch nicht vorliegen und auch noch nicht beantragt sind. Es handelt sich zum einen um die Genehmigung nach dem Bundesimissionsschutzgesetz (BImSchG), den damit verbundenen Bundesimissionsschutzverordnungen (BimSchV), dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) und um die Baugenehmigung nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Es besteht lediglich eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit hinsichtlich der betreffenden Flächen, dass diese als Windvorrangflächen ausgewiesen werden. Die Ausweisung dieser Flächen wird wahrscheinlich bis Ende des Jahres 2012 erfolgen. Darüber hinaus sind zur Erreichung der Anlageziele keine weiteren behördlichen Genehmigungen erforderlich.

6.9. Verträge zur Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Windpark Albersdorf Verwaltungs GmbH mit der Firma Denker & Wulf AG, Sehestedt, einen Projektvertrag zur schlüsselfertigen Errichtung des Bürgerwindparks abgeschlossen. Es ist beabsichtigt, dass die Windpark Albersdorf Verwaltungs GmbH diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten und mit Zustimmung der Denker & Wulf AG an die Emittentin abtreten wird.

Die Emittentin hat mit den Grundstückseigentümern unter dem Datum vom 28.02.2012 Nutzungsverträge über die Standorte der Windenergieanlagen, die verkehrstechnische und elektrische Infrastruktur abgeschlossen. Die Emittentin hat im Weiteren mit der SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Beratungsstelle Heide, unter dem Datum des 08.05.2012 einen Geschäftsbesorgungsvertrag betreffend der steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Unternehmensberatung im Einzelnen Erstellung des steuerrechtlichen Konzeptes, Mitwirkung an den rechtlichen Grundlagen, Erstellung der Planungsrechnungen, Mitwirkung an der Erstellung des Verkaufsprospektes, Erstellung der Eröffnungsbilanzen, der Zwischenübersichten, Erstellung der Jahresabschlüsse, der Steuererklärungen und Steuerrechtliche Beratung, abgeschlossen.

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Verträge zur Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

6.10. Bewertungsgutachten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existiert nach Kenntnis der Anbieterin kein Bewertungsgutachten. Es können daher keine Angaben gemacht werden zu den Namen der Person oder der Gesellschaft, die ein Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt erstellt hat, sowie Angaben zum Datum und zu dem Ergebnis des Bewertungsgutachtens.

6.11. Erbringung von Leistungen und Lieferungen

Die Anbieterin übernimmt als Prospektverantwortliche für den Inhalt des Verkaufsprospektes ausschließlich die Verantwortung.

Die Gründungskommanditisten, Herr Hans Arnold Ramundt und Herr Hans-Hermann Karstens, sind zu Geschäftsführern der geschäftsführenden Komplementärin, der Windpark Albersdorf Verwaltungs GmbH, bestellt worden. Ihnen obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Komplementärin und damit auch der Anbieterin.

Folgende Gründungskommanditisten stellen der Anbieterin mittels der Nutzungsverträge die Standorte für die Windenergieanlagen, die Wege, die Kabeltrassen/Leitungen, Transformatoren etc. entgeltlich zur Verfügung:

1.	Hans Arnold Ramundt	m² 120.787,
2.	Jens Prochnow	m² 183.727,
3.	Johann Hermann Schwien	m² 53.486,
4.	Hans-Hermann Karstens	m² 54.521,

5.	Jürgen Feldhusen	m²	16.931,
6.	Peter-Fritz Hilker	m²	8.961,
7.	Karsten Peter Feldhusen	m²	37.469,
8.	Frauke Vollstedt geb. Hinrichs	m²	29.867,
9.	Rainer Bornholdt	m²	9.393,
10.	Ernst Otto Göttsche	m²	14.724.

Die Gesamtfläche der durch die Gründungskommanditisten zur Nutzung überlassen Flächen beträgt ca. 529.866 m² von insgesamt ca. 688.789 m² Windeignungsfläche. Der Anteil der Flächen der Gründungskommanditisten an der Gesamtfläche des Windparks beträgt mithin 76,73%.

Darüber hinaus erbringen weder die Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter oder die Mitglieder der Geschäftsführung noch die Mitglieder des Beirats der Emittentin nicht nur geringfügige Leistungen und Lieferungen.

6.12. Gesamtkosten, Finanzierung

Die Aufgliederung der voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts, die insbesondere Anschaffungs-/Herstellungskosten sowie sonstige Kosten ausweist sowie die Gegenüberstellung der geplanten Finanzierung nach Eigen- und Fremdmitteln ergibt sich im Einzelnen aus den Abschnitten „Investitionsplan/ Mittelverwendung“ Seite 33 und „Finanzierungsplan/ Mittelherkunft“ Seite 33 dieses Verkaufsprospektes.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden weder Eigen- noch Fremdmittel verbindlich zugesagt.

7. Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin

7.1. Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt der geschäftsführenden Gesellschafterin (Komplementärin), der Windpark Albersdorf Verwaltungs GmbH.

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet: Freudenthal 20, 25767 Albersdorf.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin im Sinne der Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt-Verordnung sind die Herren Hans Arnold Ramundt und Hans-Hermann Karstens. Diese Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind zu Geschäftsführern der geschäftsführenden Komplementärin, der Windpark Albersdorf Verwaltungs GmbH, bestellt worden. Ihnen obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Komplementärin und damit auch der Emittentin, der Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin sind keine unterschiedlichen Funktionsbereiche zugeordnet worden.

Die Komplementärin vertritt die Gesellschaft allein. Die Komplementärin hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

7.2. Vorstand, Aufsichtsgremium, Beirat

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren kein Vorstand, kein Aufsichtsgremium.

Zum Zeitpunk der Prospektaufstellung existiert ein Beirat. (§ 10 Gesellschaftsvertrag): Die Gesellschaft hat einen Beirat. Für die Gründungsphase wird ein Beirat gebildet, der sich aus den Gründungskommanditisten zusammensetzt; Gründungskommanditisten, die zu Geschäftsführern der Komplementärin bestellt werden, sind nicht Mitglieder des Beirats. Zusätzlich zu den Gründungskommanditisten können drei Vertreter des Gemeinderats der Gemeinde Albersdorf zum Beiratsmitglied bestimmt werden; die Vertreter werden von dem Gemeinderat der Gemeinde Albersdorf bestimmt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gehören folgende Personen dem Beirat an:

1. Klaus-Peter Henningsen
2. Jens Prochnow
3. Johann Hermann Schwien
4. Jürgen Feldhusen
5. Peter-Fritz Hilker
6. Karsten Peter Feldhusen
7. Frauke Vollstedt geb. Hinrichs
8. Rainer Bornholdt
9. Beteiligungsgesellschaft Wind GGN GbR, bestehend aus den Gesellschaftern Ernst-Otto Göttsche, Antje Göttsche, Björn Göttsche und Wienke Göttsche.

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder des Beirats lautet: Freudenthal 20, 25767 Albersdorf.

Es ist vorgesehen, dass die Beiratsmitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Darüber hinaus werden den Mitgliedern des Beirates keine unterschiedlichen Funktionsbereiche zugeordnet.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Vertreter des Gemeinderats der Gemeinde Albersdorf noch nicht bestimmt.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem die Gründungsphase geendet hat, wird für die folgenden Geschäftsjahre der Beirat neu gewählt. Die Wahl des Beirats erfolgt in der ersten Gesellschafterversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem die Gründungsphase geendet hat. Der Beirat besteht dann aus mindestens sieben und höchstens neun Personen, von denen vier Personen von den Gesellschaftern aus dem Gesellschafterkreis gewählt werden, und zwar mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann der Wahl eines Beiratsmitglieds aus wichtigem Grund widersprechen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, die verbleibenden Beiratsmitglieder zu benennen.

Der Beirat nimmt die Interessen der Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung wahr. Er unterstützt und berät die Geschäftsführung zum Wohle der Gesellschaft und nimmt die ihm in diesem Gesellschaftsvertrag übertragenen Rechte und Aufgaben wahr. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.

Die Amtsperiode des Beirats für die Gründungsphase stimmt mit der Dauer der Gründungsphase überein. Im Übrigen beträgt die Amtsperiode drei Jahre und dauert grundsätzlich bis zum Ablauf der Gesellschafterversammlung, ersatzweise der Beschlussfassung zur Beiratsneuwahl, mit der eine turnusmäßige Neuwahl und für die Beiratsmitglieder, für die die persönlich haftende Gesellschafterin das Bestimmungsrecht hat, gegebenenfalls eine Neubenennung durch die persönlich haftende Gesellschafterin erfolgt.

Die von den Gesellschaftern gewählten Mitglieder des Beirats können von diesen vorzeitig abberufen werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die von ihr benannten Mitglieder des Beirats ebenfalls abberufen. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so bleibt die Position des ausscheidenden Beiratsmitglieds bis zum Ablauf der Amtsperiode des Beirats unbesetzt.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder und der Beiratsvorsitzende anwesend sind. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Beiratsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des ältesten Beiratsmitglieds den Ausschlag. Beschlüsse sind vom Beiratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ältesten Beiratsmitglied, zu protokollieren und von allen an der Beschlussfassung beteiligten Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Im Übrigen kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben.

Der Beirat ist jederzeit berechtigt, alle Geschäftsbücher und sonstigen Geschäftsunterlagen der Gesellschaft einzusehen, soweit hierdurch nicht der ordentliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft unzumutbar behindert wird. Er kann damit auch einzelne Beiratsmitglieder oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Sachverständige beauftragen.

Der Beirat hat seine Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sachwalters zu erfüllen. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit Dritten gegenüber verpflichtet, auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt. Die Beiratsmitglieder haften bei ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung des Beirats in seiner Gesamtheit auf die Höhe der jeweiligen Nominalbeteiligung des Anspruchsstellers beschränkt.

Die Mitglieder des Beirats erhalten die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehenden und nachgewiesenen angemessenen Auslagen erstattet. Darüber hinausgehende Vergütungen sind von den Gesellschaftern festzusetzen.

Nach Ablauf der Gründungsphase kann zum Beirat nur kandidieren und gewählt werden, wer als natürliche Person selbst Gesellschafter ist. Ein Beirat darf nur mit vorheriger Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin kandidieren und gewählt werden, wenn er für ein oder in einem Unternehmen tätig oder an einem solchen beteiligt ist, das mit der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar im Wettbewerb steht. Sofern ein Beiratsmitglied eine solche Tätigkeit nach seiner Wahl zum Beirat aufnimmt oder eine solche Beteiligung erwirbt, ist er verpflichtet, die Gesellschaft davon unverzüglich zu unterrichten. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dann innerhalb von einer Frist von drei Monaten zu erklären, ob Einverständnis mit der Tätigkeit oder Beteiligung bestehet. Verweigert die persönlich haftende Gesellschafterin dieses Einverständnis, endet das Amt des Beiratsmitglieds mit Abgabe einer entsprechenden Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Es ist sodann ein neues Beiratsmitglied zu wählen bzw. zu benennen.

7.3. Weitere Angaben

Es existiert noch kein abgeschlossenes Geschäftsjahr der Emittentin. Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr wurden Mitgliedern der Geschäftsführung und des Beirats der Emittentin insgesamt keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, gewährt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirats der Emittentin sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirats der Emittentin sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirats der Emittentin sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

8. Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Die folgenden Ausführungen stellen die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption dieses Beteiligungsangebotes dar.

8.1. Vorbemerkungen, allgemeine Hinweise und Prämissen

Die Ausführungen basieren auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage, den zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzen, veröffentlichten Verwaltungsanweisungen, der ausgeübten Verwaltungspraxis und den Urteilen der Finanzgerichte, soweit diese jeweils bekannt sind. Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt sowie die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konzeption erfolgen in Erfüllung der Aufklärungspflicht der Emittentin als Prospektverantwortliche unter Berücksichtigung der vom Bundesgerichtshof entwickelten Prospekthaftungsgrundsätze.

Den Darstellungen liegt die Annahme zugrunde, dass sich ausschließlich in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen an der Anbieterin beteiligen, die ihre Investition ausschließlich aus Eigenmitteln finanzieren (im Folgenden auch Anleger). Bei Anlegern, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können sich andere als die in diesem Prospekt dargestellten steuerlichen Folgen ergeben.

Die steuerlichen Grundlagen dieses Beteiligungsangebotes stellen keine Hilfeleistung in Steuersachen dar und berücksichtigen nicht die individuellen steuerlichen Verhältnisse eines jeden Anlegers. Die Anbieterin empfiehlt

daher jedem Interessenten an diesem Beteiligungsangebot, die individuellen Auswirkungen mit seinem persönlichen steuerlichen Berater zu erörtern.

Diese Angaben können nicht jegliche Folgen und Auswirkungen auf/für die steuerliche Situation der Anleger berücksichtigen. Die Anbieterin weist darauf hin, dass diese im ersten Jahr voraussichtlich einen steuerlichen Verlust erzielen wird. In den Folgejahren wird nach der Prognose mit Jahresüberschüssen gerechnet. Zu den Fragen nach der steuerlichen Behandlung der Jahresergebnisse wird im Folgenden Stellung genommen.

8.2. Steuerrechtliche Grundlagen für die Anbieterin

Besteuerungsverfahren

Die Anbieterin ist als gewerblich tätige Personengesellschaft nicht selbst einkommensteuerpflichtig. Auf Ebene der Gesellschaft wird ein handelsrechtlicher Jahresabschluss erstellt sowie eine darauf basierende steuerliche Gewinnermittlung vorgenommen. Hieraus wird eine Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte der Anbieterin gefertigt. In dieser werden die durch die Anbieterin erzielten Gewinne und Verluste insgesamt festgestellt und den einzelnen Kommanditisten anteilig zugerechnet.

Gewerbesteuer

Die Anbieterin unterliegt als Gewerbebetrieb den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes (GewStG). Die Gewerbesteuer ist bei der Anbieterin als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags wird der einkommensteuerrechtliche Gewinn bzw. Verlust aus Gewerbebetrieb um bestimmte Beträge vermehrt (Hinzurechnung gemäß § 8 GewStG) bzw. vermindert (Kürzungen gemäß § 9 GewStG). Die gewerbesteuerlichen Verluste können nach derzeitiger Rechtslage unbegrenzt vorgetragen werden, während ein Verlustrücktrag nicht vorgesehen ist. Der Verlustvortrag erfolgt im Rahmen der Maximalbeträge des § 10 GewStG. Die Gewerbesteuer kann auf die persönliche Einkommensteuer der Gesellschafter angerechnet werden in Höhe des 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrages auf Gesellschaftsebene. Die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer ist auf die tatsächlich von der Anbieterin gezahlte Gewerbesteuer beschränkt.

Umsatzsteuer

Die Anbieterin übt eine nachhaltige und selbstständige Tätigkeit zur Erteilung von Einnahmen aus und ist daher Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Die in diesem Prospekt dargestellten Prognosen und Berechnungen beruhen darauf, dass die Einkünfte aus der Lieferung von Strom umsatzsteuerpflichtige Umsätze sind und die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug für die Anbieterin damit gegeben sind.

Grunderwerbsteuer und Grundsteuer

Planmäßig wird die Anbieterin keine Grundstücke erwerben. Die für die Windenergienanlagen, die technische und verkehrstechnische Infrastruktur benötigten Grundstücksflächen werden planmäßig angemietet, so dass keine Grunderwerbsteuer entsteht.

Die Grundsteuer wird von den Verpächtern gezahlt und ist Bestandteil der jährlichen Pacht.

Stromsteuer

Stromsteuer fällt bei der von der Emittentin geplanten Tätigkeit nicht an.

8.3. Steuerrechtliche Grundlagen für den Kommanditisten

Besteuerungsverfahren

Nach Feststellung des Jahresabschlusses der Emittentin durch die Gesellschafterversammlung wird dieser an das Betriebsstättenfinanzamt weitergeleitet. Die Einkünfte werden hier gesondert für die Gesellschafter und einheitlich für die Emittentin festgestellt. Die Kommanditisten geben davon unabhängig ihre Einkommensteuererklärung bei dem für sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt ab. Vom Betriebsstättenfinanzamt erhalten die Wohnsitzfinanzämter über eine amtsinterne Mitteilung die erforderlichen Daten zur Feststellung der gewerblichen Einkünfte aus der Emittentin. Wenn diese Einkünfte nicht in der persönlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden, erfolgt die Festsetzung von Amts wegen.

Mitunternehmerschaft

Die Kommanditisten sind an positiven wie negativen steuerlichen Ergebnissen sowie an den stillen Reserven der Emittentin beteiligt. Das jeweilige Beteiligungsverhältnis eines Kommanditisten errechnet sich aus dem Verhältnis seines festen Kapitalkontos zum gesamten Kommanditkapital. Im Gesellschaftsvertrag sind Stimm-, Kontroll- und

Widerspruchsrechte vereinbart, die den Bestimmungen der §§ 161 ff. des Handelgesetzbuches nicht entgegenstehen. Damit tragen die Kommanditisten unternehmerisches Risiko und haben die notwendigen und erforderlichen Mitgliedschaftsrechte, so dass die Kommanditisten aus steuerlicher Sicht als Mitunternehmer der Emittentin anzusehen sind.

Einkunftsart
Da die Emittentin die Windenergieanlagen betreibt, mithin Strom im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erzeugt, wird sie somit gewerblich tätig. Aufgrund der bestehenden Mitunternehmerschaft sind die Einkünfte der Gesellschaft den Anlegern grundsätzlich als gewerbliche Einkünfte zuzurechnen und von diesen im Rahmen ihrer Veranlagung zur Einkommensteuer zu erfassen und versteuern.

Gewinnerzielungsabsicht
Die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse durch die Finanzverwaltung setzt eine Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene des einzelnen Kommanditisten voraus. Nach der Rechtsprechung liegt eine Gewinnerzielungsabsicht vor, wenn eine Betriebsvermögensmehrung in Form eines Totalgewinnes angestrebt wird. Ein Totalgewinn ist gegeben, wenn das steuerliche Ergebnis der Totalperiode positiv ist. Die Totalperiode ist die Summe aller Jahresergebnisse. Auf der Grundlage der Ergebnis- und Liquiditätsprognose wird über die Laufzeit des Windparks ein Totalgewinn erzielt. Die Gewinnerzielungsabsicht ist damit nachgewiesen.

Gewinnerzielungsabsicht der Emittentin
Da die Emittentin nach den Prognosen und bei planmäßigem Betriebsverlauf einen steuerlichen Totalgewinn erzielen wird, liegt bei ihr eine Gewinnerzielungsabsicht vor. Bei der Gesellschaft handelt es sich insbesondere nicht um eine Verlustzuweisungsgesellschaft im Sinne der Rechtsprechung der Finanzgerichte.

Gewinnerzielungsabsicht des Kommanditisten
Da auf der Ebene der Emittentin eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, kann in der Regel auch auf Ebene des einzelnen Kommanditisten von einer solchen Absicht ausgegangen werden. Für die Anerkennung der steuerlichen Verluste beim Kommanditisten sind die individuellen Sonderbetriebsausgaben und -einnahmen zusätzlich zu berücksichtigen. Sonderbetriebsausgaben sind beteiligungsbezogene Aufwendungen, die der Anleger im Zusammenhang mit seiner Beteiligung trägt (z. B. Verwaltungs-, Beratungs-, Finanzierungskosten). Bei einer teilweisen und/oder vollständigen Refinanzierung mittels Fremdkapital könnte durch die Geltendmachung der Zinsaufwendungen für eine derartige Fremdfinanzierung der zu erwartende steuerliche Totalgewinn beim Kommanditisten erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen oder vollständig aufgezehrt werden. Die Finanzverwaltung könnte deshalb die Gewinnerzielungsabsicht dieses Kommanditisten infrage stellen und die steuerlichen Verluste nicht anerkennen. Wenn ein Kommanditist seine Anteile entgeltlich veräußert, ohne dass ein steuerlicher Totalgewinn erzielt wird, also zum Beispiel bei einer Veräußerung nach wenigen Jahren, könnte die Finanzverwaltung vermuten, dass die Veräußerung von vornherein geplant oder beabsichtigt war. Wegen sogenannter „Liebhaberei“ könnte die Finanzverwaltung die Gewinnerzielungsabsicht beim Kommanditisten verneinen und die anfänglichen steuerlichen Verluste nicht anerkennen. Veräußert ein Kommanditist seine Anteile jedoch vollständig unentgeltlich (Schenkung), so kann davon ausgegangen werden, dass die Anerkennung der Gewinnerzielungsabsicht durch die Finanzverwaltung sowohl beim Kommanditisten als auch bei dessen Rechtsnachfolger nicht gefährdet ist. Insbesondere für den Fall jeglicher Fremdfinanzierung der Kommanditeinlagen oder Veräußerungsabsicht der Beteiligung wird jedem Gesellschafter dringend empfohlen, das Vorliegen und den Zeitpunkt des Eintrittes seines Totalgewinnes und das Bestehen einer persönlichen Gewinnerzielungsabsicht von seinem steuerlichen Berater ermitteln zu lassen.

Gewinnermittlung
Grundlage der steuerlichen Ergebnisse ist langfristige Ergebnisrechnung der Emittentin. Die ausgewiesenen steuerlichen Ergebnisse sind, ausgehend von den in der Prognoserechnung dargestellten Betriebsergebnissen, insbesondere durch Abzug der Gewerbesteuer, der Abschreibungen und der zeitanteiligen Auflösung der Disagien zu errechnen. In den ersten zwei Betriebsjahren ergeben sich negative steuerliche Ergebnisse, die im Wesentlichen durch die Abschreibung der angeschafften Windenergieanlagen und der weiteren Wirtschaftsgüter sowie durch die in den beiden ersten Betriebsjahren anfallenden Gründungskosten, insbesondere die Zwischenfinanzierungszinsen, bestimmt werden.

Die Gründungskosten sind, soweit sie nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks stehen, als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben zu behandeln.

Die von der Emittentin zu entrichtenden Nebenkosten (wie Kosten der Fremdkapital-/Eigenkapital-Beschaffung, Rechts- und Beratungskosten, sonstige Gründungskosten) sind handelsrechtlich im Zeitpunkt ihrer wirtschaftlichen Entstehung sofort aufwandswirksam. Daher entstehen handelsrechtlich anfänglich u. U. Verluste. Abweichend von der handelsrechtlichen Beurteilung dieser fondsbedingten Nebenkosten sind diese nach dem BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003 (BStBl. I 2003, Seite 546) zur ertragsteuerlichen Behandlung der Eigenkapital-Vermittlungsprovisionen und anderer Gebühren (sog. 5. Bauherren- oder Fondserlass) nicht mehr sofort abzugsfähig, sondern steuerlich als Anschaffungsnebenkosten der durch die Emittentin anzuschaffenden oder herzustellenden Wirtschaftsgüter (Windenergieanlagen, Wege, technische Infrastruktur) zu aktivieren. Dies ist auch Auffassung des Bundesfinanzhofes in seinem Urteil vom 14. April 2011 (Aktenzeichen: IV R 46/09). Bemessungsgrundlage für der steuerlichen Grundlage für Abnutzung sind die Anschaffungs-/ und/oder Herstellungskosten zuzüglich der vorstehend dargestellten fondsbedingten Nebenkosten.

Die Anschaffungs-/Herstellungskosten der Windenergieanlagen und der sonstigen wesentlichen Bestandteile eines Windparks sind zunächst auf die einzelnen Wirtschaftsgüter des Windparks aufzuteilen und gesondert im Anlagenverzeichnis der Emittentin zu aktivieren. Soweit die Wirtschaftsgüter abnutzbar sind, werden sie der Emittentin unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden amtlichen Abschreibungstabelle des Bundesministeriums der Finanzen beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer einer Windenergieanlage 16 Jahre. Auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes gilt diese Abschreibungsdauer für sämtliche Wirtschaftsgüter, die in ihrer Gesamtheit dafür benötigt werden, dass sie bestimmungsgemäß Strom erzeugen können. Die Emittentin wird die aktuelle BFH-Rechtsprechung anwenden und die Windenergieanlagen linear abschreiben. Da eine Windenergieanlage nebst wesentlicher Bestandteile (z. B. Transformator, elektrisches Kabel) als sog. Betriebsvorrichtung gilt, kann die Emittentin Sonderabschreibungen nach § 7 g EStG in Höhe von bis zu 20 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten der Windenergieanlage in den ersten fünf Jahren des Betreibens der Windenergieanlage in Anspruch nehmen. Die Prognoseberechnungen gehen davon aus, dass die Emittentin die Sonderabschreibungen nach § 7 g EStG nicht in Anspruch nehmen wird.

Zinsschranke

Die Emittentin wird die Anschaffung bzw. Herstellung der Windenergieanlagen teilweise fremd finanzieren. Zinsaufwendungen sind steuerlich nur bis zur Höhe des Zinsertrages, darüber hinaus nur bis zur Höhe von 30% des EBITDA (Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) abziehbar (sogenannte Zinsschranke gemäß § 4 h EStG). Soweit das verrechenbare EBITDA die um Zinserträge geminderten Zinsaufwendungen übersteigt, ist es für die folgenden fünf Wirtschaftsjahre vorzutragen und erhöht in den Folgejahren die abziehbaren Zinsaufwendungen. Außerdem sind Zinsaufwendungen, die im Wirtschaftsjahr nicht abgezogen werden dürfen, in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen und erhöhen die Zinsaufwendungen dieser Wirtschaftsjahre. Zu den Zinsaufwendungen der Emittentin gehören auch die Zinsaufwendungen der Anleger, sofern diese ihre Beteiligung, wovon ausdrücklich abgeraten wird, fremd finanzieren. Ausnahmen von der Anwendung der Zinsschranke sieht das Gesetz insbesondere vor, wenn die Zinsaufwendungen abzüglich der Zinserträge im Wirtschaftsjahr den Betrag von EUR 3.000.00,00 nicht erreichen oder keine Konzernzugehörigkeit vorliegt. Prognosegemäß ist der Zinsaufwand bei der Emittentin geringer als EUR 3.000.000,00, so dass der beschränkte Zinsausgabenabzug bei der Emittentin nicht zur Anwendung kommt.

Gewinn- und Verlustverteilung

Zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres sind die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten am Vermögen, Gewinn und Verlust der Emittentin beteiligt. Die Ergebniszuteilung des jeweiligen Geschäftsjahres soll so erfolgen, dass alle Kommanditisten, die bis zum 31.12. eines betreffenden Jahres beigetreten und ihre Einzahlungsaufforderung nachgekommen sind, gleichmäßig und entsprechend ihrer oben benannten Beteiligungsquoten berücksichtigt werden.

Entnahmen/Ausschüttungen

Das Konzept der Emittentin sieht bei planmäßigem Verlauf Auszahlungen an die Gesellschafter entsprechend der Ergebnis- und Liquiditätsprognose vor. Bei diesen Auszahlungen handelt es sich um Entnahme von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätzlich keiner Steuerpflicht unterliegen. Steuerpflichtig sind ausschließlich die im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung festgestellten steuerlichen Ergebnisse ggf. vermindert um Sonderbetriebsausgaben der einzelnen Mitunternehmer, sofern diese, z. B. , ihre Beteiligung fremdfinanziert haben.

Soweit in den ersten Jahren durch die Entnahme bei den Kommanditisten negative Kapitalkonten entstehen oder sich erhöhen, ist grundsätzlich § 15 a Abs. 3 EStG zu beachten. Danach findet eine Gewinnfiktion in der Höhe

statt, in der durch die Auszahlung ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Die Anlageminderung kann nur dann als Gewinn hinzugerechnet werden, soweit nicht durch die Entnahme eine Haftung durch die Kommanditisten nach § 171 Abs. 1 HGB besteht oder entsteht, die nach § 15a Abs. 1 Satz 2 EStG zu berücksichtigen ist. § 15a EStG ist nicht anzuwenden, wenn § 15b EStG vorrangig anzuwenden ist.

Begünstigung nicht entnommener Gewinne (Option gem. § 34 a EStG)
Ist in dem zu versteuernden Einkommen des Gesellschafters ein nicht entnommener Gewinn aus der Gesellschaft enthalten, ist die Einkommensteuer für diese Gewinne auf Antrag des Gesellschafters ganz oder teilweise mit einem Steuersatz von 28,25 % zu berechnen. Ein solcher Antrag ist für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil für jeden Veranlagungszeitraum gesondert bei dem für die Einkommensbesteuerung zuständigen Finanzamt zu stellen. Für den Mitunternehmeranteil kann der Steuerpflichtige den Antrag nur stellen, wenn sein Anteil an dem Gewinn mehr als 10 % beträgt oder 10.000,00 Euro übersteigt. Der Antrag kann bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheides für den nächsten Veranlagungszeitraum vom Steuerpflichtigen ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Der nicht entnommene Gewinn unterliegt einer späteren Besteuerung (der sog. Nachversteuerung). Diese Nachversteuerung ist abhängig von verschiedenen Tatbeständen (z. B. Betriebsaufgabe, Entnahme des begünstigten Gewinns zu einem späteren Zeitpunkt, Antrag des Gesellschafters auf Nachversteuerung der nicht entnommenen Gewinne). Bei späterer Entnahme der nicht entnommenen Gewinne entfällt der Begünstigungsgrund nach § 34 a EStG, so dass auf den nachsteuerpflichtigen Betrag eine Nachsteuer in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag erhoben wird. Damit beträgt die Gesamtbelastung der Gewinne ca. 48,30%.

Insgesamt ist die Begünstigung nicht entnommener Gewinne nur in den seltensten Fällen wirtschaftlich sinnvoll, so dass die Empfehlung ausgesprochen wird, von dieser Begünstigung nicht Gebrauch zu machen.

Verluste - Beschränkung der Verlustverrechnung aus Steuerstundungsmodellen § 15b EStG
Das Beteiligungskonzept sieht über die Laufzeit der Beteiligung der Erzielung eines steuerlichen Totalgewinns vor. Dennoch werden in den ersten Jahren gegebenenfalls insbesondere durch die Gründungskosten in der Bauphase Verluste auf der Ebene der Emittentin entstehen. Grundsätzlich können Verluste steuerlich ausgeglichen bzw. nach Maßgabe des § 10d EStG abgezogen werden. Allerdings gilt dies nicht für Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell.

Aufgrund des 15b EStG können Verluste aus einem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Gewinne, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Ein Steuerstundungsmodell in diesem Sinne liegt vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünften erzielt werden. Geschlossene Fonds in der hier maßgeblichen Rechtsform einer Personengesellschaft, die ihren Anlegern in der Anfangsphase steuerliche Verluste zuweisen, werden generell als Steuerstundungsmodell eingestuft.

Diese Verlustverrechnungsbeschränkung gilt jedoch nur, wenn das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste in der Anfangsphase zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals 10 % übersteigt. Die Anfangsphase im Sinne des § 15b EStG bezeichnet dabei den Zeitraum, in dem die Emittentin nach dem zugrundeliegenden Konzept nicht nachhaltig positive Einkünfte erzielt.

Auf Basis der steuerlichen Ergebnisrechnung wird das Verhältnis der Summe der Verluste in der Verlustphase die 10%-Grenze voraussichtlich übersteigen. Die etwaigen Verluste aus dieser Beteiligung können damit in der Anfangsphase nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden.

Die Anwendung des § 15b EStG geht der Anwendung des § 15a EStG vor (§ 15b Abs. 1 Satz 3 EStG).

Verluste - Beschränkung der Verlustverrechnung nach § 15a EStG
Durch § 15 a EStG ergibt sich eine weitere Verlustausgleichsbeschränkung. Gemäß § 15 a Abs. 1 Satz 1 EStG darf der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust der Emittentin weder mit anderen Einkünften aus Gewerbetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht. Solche Verluste dürfen nur mit zukünftigen positiven Einkünften aus der Emittentin verrechnet werden. Prognosegemäß entsteht voraussichtlich kein negatives Kapitalkonto, so dass § 15 a EStG nicht zur Anwendung kommt.

Pauschale Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG
Nach § 35 EStG soll die gewerbesteuerliche Belastung durch eine Steuerermäßigung bei der Einkommensteuer beseitigt werden. Handelt es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wie dies bei der Beteiligung als Kommanditist an dieser Gesellschaft der Fall ist, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer. Die Steuerermäßigung beträgt das 3,8-Fache des jeweils für den Veranlagungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuerermessbetrags, höchstens jedoch die anteilig tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer. Der jeweils zugrunde liegende Anteil eines Kommanditisten am Gewerbesteuermessbetrag richtet sich nach dem Anteil des Kommanditisten am Gewinn der Gesellschaft. Maßgebend dafür ist der allgemeingültige Gewinnverteilungsschlüssel. Erforderlich ist, dass auf der Ebene des Kommanditisten auf die gewerblichen Einkünfte überhaupt Einkommensteuer entfällt. Zu einer vollständigen Entlastung von der anteiligen Gewerbesteuer kommt es nur unter bestimmten Konstellationen aus Hebesatz und persönlichem Einkommensteuersatz. Auch wirken sich andere einkommenssteuerliche Vergünstigungen wie zum Beispiel der horizontale Verlustausgleich, Sonderbetriebsausgaben und andere Steuerermäßigungen, die § 35 EStG im Range vorgehen, mindernd auf das Anrechnungspotenzial aus. Da Anrechnungsüberhänge nicht erstattungsfähig sind und es unter gewissen Voraussetzungen zum vollständigen Wegfall der Gewerbesteueranrechnung kommen kann, sollte jeder Anleger mit seinem steuerlichen Berater klären, ob eine Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG zum Tragen kommt.

Sonderbetriebsausgaben
Sonderbetriebsausgaben (z.B. Darlehenszinsen zur Anteilsfinanzierung) der Kommanditisten können nur im Rahmen der Steuererklärung der Emittentin geltend gemacht werden. Daher haben die Kommanditisten nach dem Gesellschaftsvertrag die Möglichkeit, eine Aufstellung über die ihnen entstandenen Kosten für das vorangegangene Jahr unter Beifügung der Originalbelege der Emittentin zuzuleiten. Nach dem im Gesellschaftsvertrag genannten Termin können die Sonderbetriebsausgaben nur noch im Rahmen der Einspruchsfristen bzw. über Änderungsanträge bei Steuerbescheiden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 Abgabeordnung berücksichtigt werden.

Kapitalertragsteuer
Erzielt die Gesellschaft Zinserträge (z. B. Verzinsung von Liquiditätsreserven), so werden diese mit einer Kapitalertragsteuer von 25 % besteuert. Auf diesen Betrag ist noch der Solidaritätszuschlag von derzeit 5,5 % aufzurechnen. Damit werden 26,375 % der Zinserträge vorab an das Finanzamt abgeführt. Dieser Betrag fließt der Gesellschaft zu. Die abgeführte Kapitalertragsteuer und der dazugehörige Solidaritätszuschlag werden anteilig beim einzelnen Kommanditisten auf die spätere persönliche Einkommensteuerschuld bzw. den geschuldeten Solidaritätszuschlag über die einheitliche und gesonderte Feststellung angerechnet.

Veräußerung des Kommanditanteils
Im Fall der Veräußerung des Kommanditanteils, der Liquidation oder des Ausscheidens eines Gesellschafters kann bei dem einzelnen Kommanditisten eine Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn entstehen, der der Versteuerung unterliegt. Ein Veräußerungsgewinn liegt vor, wenn der Veräußerungserlös höher ist als der Betrag des Kapitalkontos des Kommanditisten abzüglich etwaiger Veräußerungskosten. Ist das Kapitalkonto des Kommanditisten zum Zeitpunkt der Veräußerung negativ und wird er von einer Ausgleichsverpflichtung freigestellt, gilt dieser negative Betrag als zusätzlicher Veräußerungserlös und erhöht somit den Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn. Gemäß § 34 EStG könnte die Versteuerung nach der sogenannten Fünftelregelung oder dem ermäßigten Steuersatz, der sich nach den besonderen steuerlichen Verhältnisse des betreffenden Kommanditisten richtet, infrage kommen. Die Inanspruchnahme des ermäßigten Steuersatzes wird neben anderen Voraussetzungen auf Antrag nur einmal im Leben und nur dann gewährt, wenn der Betroffene das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsfähig ist.

Kirchensteuer
Die Betrachtungen im Verkaufsprospekt lassen Auswirkungen , die sich aus einer möglichen Kirchensteuerpflicht ergeben, außer Acht, da jedes Bundesland über ein eigenes Kirchensteuerrecht mit unterschiedlichen Bestimmungen verfügt und nicht alle Anleger kirchensteuerpflichtig sind. Bei Kirchensteuerpflicht ist mit einer zusätzlichen kirchensteuerlichen Belastung bzw. Entlastung von etwa 8% bzw. 9% der jeweils festgesetzten Einkommenstuer zu rechnen. Im Regelfall ist jedoch eine Kappung vorgesehen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Kirchensteuer als Sonderausgabe bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abzugsfähig ist und damit die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer mindert.

Erbschaft- und Schenkungsteuer
Die ganz oder teilweise unentgeltliche Übertragung eines Kommanditanteils zu Lebzeiten des Kommanditisten und die Übertragung des Kommanditanteils im Erbfall unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Die Erbschaft-/Schenkungsteuer ist vom Vermögenswert abhängig. Bei einem Mitunternehmeranteil ist dies der gemeine Wert. Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind dabei nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung von Betriebsvermögen gilt grundsätzlich das Vergleichverfahren. Als Vergleichswerte gelten vorrangig Verkäufe des zurückliegenden Jahres. Soweit sich der gemeine Wert nicht aus den Verkäufen unter fremden Dritten, die weniger als ein Jahr zurückliegen, ableiten lässt, ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten (vereinfachtes Ertragswertverfahren) der Emittentin oder einer anderen anerkannten Methode zu ermitteln.

Das Erbschaftsteuergesetz sieht weiterhin eine erbschaft- und schenkungsteuerliche Begünstigung für Betriebsvermögen vor. Zu berücksichtigen ist, dass bei Betriebsvermögen ein Verschonungsabschlag vorgenommen wird. 85 % des Vermögenswertes werden von der Erbschaft-/Schenkungsteuer verschont, sofern die Beteiligung sieben Jahre gehalten bzw. fortgeführt wird (Regelverschonung). 100 % des Vermögenswertes werden von der Erbschaft-/Schenkungsteuer verschont bei Behaltensdauern ab zehn Jahren (Verschonungsoption). Für nicht verschontes Betriebsvermögen existiert eine Freigrenze in Höhe von 150.000,00 Euro. Ist das Betriebsvermögen höher, reduziert sich der Freibetrag um 50 % des den Freibetrag übersteigenden Betrages. Der Freibetrag kann nur einmal innerhalb von zehn Jahren in Anspruch genommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gesellschafter im Handelsregister als Kommanditist eingetragen ist.

Im Weiteren sind persönliche Freibeträge individuell zu berücksichtigen. Diese persönlichen Freibeträge richten sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Schenker/Erblasser und dem Beschenkten/Erben. Aufgrund der Komplexität der Erbschaft-/Schenkungsteuer wird den Anlegern empfohlen sich zu den Sachverhalten steuerlich beraten zu lassen

§ 35 b EStG - Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer
Bei Erbfällen wird eine Doppelbelastung mit Erbschaft-/Einkommensteuer innerhalb von fünf Jahren nach § 35 b EStG verringert. Die Ermäßigung ist auf Fälle beschränkt, in denen beim Erwerben Einkünfte mit Einkommenstuer belastet werden, die zuvor als Vermögen oder Bestandteil von Vermögen bereits der Erbschaftsteuer unterlegen haben. Zu den Einkünften gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils nach § 16 EStG.

Empfehlung

Die steuerlichen Folgen für die angestrebte Beteiligung an der Emittentin sollten nicht ausschlaggebend sein, sondern die langfristigen wirtschaftlichen Erfolgsaussichten der Beteiligung. Wir empfehlen jedem Interessenten, sich über diese Informationen hinaus zu steuerlichen Fragen der Beteiligung bei einem Steuerberater zu informieren.

9. Vertragspartner

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren folgende wesentliche Vertragsverhältnisse:

Denker & Wulf AG	
Auftrag	Projektierung von Windenergieanlagen in Anlehnung an das Leistungsbild Ingenieurbauwerke gemäß § 42 HOAI, im Einzelnen • Evaluierung Flächenpotenzial (technisch und wirtschaftlich) • Vertragliche Projektsicherung (intern und extern) • Antragserstellung • Antragsbetreuung • Ausschreibung und Vergabe • Lieferung und Montage der WEA • Bauleistungen • Bauleitung und Baubetreuung
Geschäftsanschrift	Windmühlenberg, 24818 Sehestedt
Sitz	Windmühlenberg, 24818 Sehestedt
Zuständiges Registergericht (Handelsregisternummer)	Amtsgericht Kiel (HRB 16)
Gesellschafter	Torsten Levsen, Rainer Newe, Kai Porath
Gesetzlicher Vertreter	Torsten Levsen, Rainer Newe, Kai Porath
Geschäftsanschrift	Windmühlenberg, 24818 Sehestedt
SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH	
Auftrag	Steuerrechtliche und wirtschaftliche Unternehmensberatung; im Einzelnen • Erstellung des steuerrechtlichen Konzeptes • Mitwirkung an den rechtlichen Grundlagen • Erstellung der Planungsrechnungen • Mitwirkung an der Erstellung des Verkaufsprospektes • Erstellung der Eröffnungsbilanzen, der Zwischenübersichten • Erstellung der Jahresabschlüsse, der Steuererklärungen • Steuerrechtliche Beratung.
Geschäftsanschrift	Beratungsstelle Heide, Halligweg 2, 25746 Heide, Beratungsstellenleiter: Steuerberater Günter Gottkehaskamp
Sitz	Kiel
Zuständiges Registergericht (Handelsregisternummer)	Amtsgericht Kiel (HRB 16)
Tag der ersten Eintragung	02.10.1962
Kapital	25.000,00 Euro
Gesellschafter	Landwirtschaftlicher Buchführungsverband
Gesetzlicher Vertreter	Dr. Willi Cordts, Maik Jochens, Harald Jordan, Wolfgang Niemeyer

10. Gesellschaftsvertrag der Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

   Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG

2. Der Sitz der Gesellschaft ist in 25767 Albersdorf.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung einer oder mehrerer Windenergieanlagen in der Gemeinde Albersdorf, Kreis Dithmarschen, sowie die Veräußerung der durch die Windenergieanlage(n) erzeugten elektrischen Energie.
2. Die Gesellschaft hat im Weiteren zum Gegenstand die Entwicklung, die Mitwirkung an der Entwicklung, das Errichten, das Betreiben und das Verwalten von technischen Anlagen aller Art zum Speichern erzeugter regenerativer Energien.
3. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen beteiligen, die zum Unternehmensgegenstand haben die Planung, die Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung von elektrischen Netzen, Netzstrukturen und sonstigen technischen Anlagen, die zum Transport erzeugter regenerativer Energien erforderlich sind.
4. Das Unternehmen darf Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft kann die zur Erreichung ihres Zwecks erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
5. Im Übrigen ist die Gesellschaft berechtigt, sämtliche Tätigkeiten auszuführen, die zur Durchführung und Umsetzung des Unternehmensgegenstandes erforderlich sind.
6. Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss den Gegenstand des Unternehmens erweitern und beschränken.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2012; es ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft beginnt mit Ablauf des Tages, an dem sie in das Handelsregister eingetragen wird.
2. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
3. Die Gesellschafter können ihr Gesellschaftsverhältnis ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals nach Ablauf des 10. Kalenderjahres, welches dem Kalenderjahr der Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlagen des Bürgerwindparks folgt, sowie zum Ende eines jeden nachfolgenden Geschäftsjahres durch ein an die Komplementärin gerichtetes Einschreiben kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es allein auf den Zugang bei der Komplementärin an.
4. Kündigt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, wenn diese nicht unverzüglich die Auflösung beschließen. Wird die Gesellschaft fortgesetzt, haben zunächst die anderen Gesellschafter, anschließend die Gesellschaft, das Recht, diesen Kommanditanteil zu erwerben. Die Komplementärin hat in Abstimmung mit dem kündigenden Gesellschafter die anderen Gesellschafter schriftlich von der Kündigung zu unterrichten und die anderen Gesellschafter zur Abgabe eines Kaufangebotes aufzufordern. Das Kaufangebot ist innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Unterrichtung der Komplementärin vorzulegen, wobei die Frist mit dem Postaufgabedatum des Schreibens an die anderen Gesellschafter beginnt. In dem Schreiben ist auf diese Frist hinzuweisen.
   Sollte kein Gesellschafter ein Kaufangebot abgeben, kann die Gesellschaft den Kommanditanteil des kündigenden Gesellschafters erwerben; für diesen Fall bestimmt sich der Kaufpreis nach
   § 18.
5. Die Komplementärin ist nicht zur ordentlichen Kündigung der Gesellschaft berechtigt.

§ 5 Gesellschafter, Kommanditkapital, Kapitalanteile

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Windpark Albersdorf Verwaltungs GmbH mit ihrem Sitz in 25767 Albersdorf, Freudenthal 20, im Folgenden "Komplementärin" genannt. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt; sie nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht teil. Die Komplementärin ist von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.
2. Gründungskommanditisten sind:

a. Herr Hans Arnold Ramundt geb. am 14.09.1956, wohnhaft Freudenthal 20, 25767 Albersdorf, mit einer Kapitaleinlage von EUR 70.000,00 (in Worten: Euro siebzigtausend 00/100),
b. Herr Klaus-Peter Henningsen, geb. am 16.06.1952, wohnhaft Friedrich-Scheele-Straße 3, 25767 Albersdorf, mit einer Kapitaleinlage von EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend 00/100),
c. Herr Jens Prochnow, geb. am 03.11.1966, wohnhaft Albersdorfer Straße 4, 25767 Tensbüttel-Röst, mit einer Kapitaleinlage von EUR 70.000,00 (in Worten: Euro siebzigtausend 00/100),
d. Herr Johann Hermann Schwien, geb. am 23.06.1947, wohnhaft Albersdorfer Straße 6, 25767 Tensbüttel-Röst, mit einer Kapitaleinlage von EUR 60.000,00 (in Worten: Euro sechzigtausend 00/100),
e. Herr Hans-Hermann Karstens, geb. am 06.05.1951, wohnhaft Nordhastedter Straße 5, 25767 Röst, mit einer Kapitaleinlage von EUR 70.000,00 (in Worten: Euro siebzigtausend 00/100),
f. Herr Jürgen Feldhusen, geb. am 15.10.1952, wohnhaft Möhlenbarg 8, 25767 Albersdorf, mit einer Kapitaleinlage von EUR 70.000,00 (in Worten: Euro siebzigtausend 00/100),
g. Herr Peter-Fritz Hilker, geb. am 29.07.1957, wohnhaft Schlaa 2, 25767 Albersdorf, mit einer Kapitaleinlage von EUR 60.000,00 (in Worten: Euro sechzigtausend 00/100),
h. Herr Karsten Peter Feldhusen, geb. am 30.11.1957, wohnhaft Mühlenstraße 19, 25767 Albersdorf, mit einer Kapitaleinlage von EUR 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend 00/100),
i. Frau Frauke Vollstedt geb. Hinrichs, geb. am 28.01.1948, wohnhaft Freudenthal 9, 25767 Albersdorf, mit einer Kapitaleinlage von EUR 30.000,00 (in Worten: Euro dreißigtausend 00/100),
j. Herr Rainer Bornholdt, geb. am 03.11.1962, wohnhaft Schlaa 6, 25767 Albersdorf, mit einer Kapitaleinlage von EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend 00/100),
k. Die Beteiligungsgesellschaft Wind GGN GbR, Sitz Mühlenstraße 21, 25767 Albersdorf, mit einer Kapitaleinlage von EUR 20.000,00 (in Worten: Euro zwanzigtausend 00/100), bestehend aus folgenden Gesellschaftern:
   i. Ernst-Otto Göttsche, geb. am 11.01.1958, Mühlenstraße 21, 25767 Albersdorf;
   ii. Antje Göttsche, geb. am 23.12.1960, Mühlenstraße 21, 25767 Albersdorf;
   iii. Björn Göttsche, geb. am 20.01.1982, Auf dem Kamp 10, 25767 Albersdorf;
   iv. Wienke Göttsche, geb. am 06.04.1981, Auf dem Kamp 10, 25767 Albersdorf.

Die Kapitaleinlagen der Gründungskommanditisten dienen der Finanzierung der Gründung und der Ingangsetzung der Gesellschaft. Diese Kapitaleinlagen werden ab dem Tag der Einzahlung verzinst. Die §§ 13, 14 dieses Vertrages regeln die Einzelheiten der Verzinsung der Kapitaleinlagen der Gründungskommanditisten.

3. Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt und ermächtigt, mit Wirkung für die Gesellschaft und die Gesellschafter durch Erhöhung der Kommanditeinlage das Kommanditkapital der Gesellschaft durch Aufnahme weiterer Gesellschafter zu erhöhen. Die Komplementärin ist insbesondere ermächtigt, mit den zur Zeichnung berechtigten Personen Beitrittsverträge abzuschließen und die Bedingungen des Beitritts in eigener Zuständigkeit festzulegen. Die Komplementärin hat bei der Aufnahme der neuen Gesellschafter durch die damit einhergehende Kapitalerhöhung eine Mindest-Eigenkapitalquote in Höhe von bis zu 30,00% der Gesamtinvestitionskosten des Bürgerwindparks anzustreben. Die Komplementärin kann den Betrag der Kapitalerhöhung in eigenem Ermessen festlegen in Abhängigkeit von dem Investitions- und Finanzierungsplan des Bürgerwindparks.
4. Es können sich vorrangig folgende natürliche Personen an der Gesellschaft als Kommanditisten beteiligen:
   a. Natürliche Personen, die am Stichtag **01.01.2012** ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Albersdorf (nachfolgend Standortgemeinde) hatten und am Tag des Zeichnungsbeginns das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
   b. Landeigentümer mit Flächenbesitz innerhalb der Flächen, die zur Windenergienutzung für den Bürgerwindpark Albersdorf gemeldet sind, unabhängig davon, ob der Landeigentümer am Stichtag **01.01.2012** seinen ersten Wohnsitz in der Gemeinde Albersdorf hatte.

   Diese Personen haben ein vorrangiges Zeichnungsrecht, indem dieser Personenkreis mindestens 30% des nach Abs. 3 einzuwerbenden Eigenkapitals in einer ersten Zeichnungsrunde zeichnen kann (Zeichnungskontingent). Die Höchstsumme des Zeichnungskontingents beträgt EUR 1.000,00 je wahlberechtigten Bürger der Gemeinde Albersdorf. Sollte das vorrangige Zeichnungsrecht unter Berücksichtigung der Höchsteinlage nach Abs. 7 nicht ausgeschöpft werden, wird der freibleibende Teil des Zeichnungskontingents innerhalb der Standortgemeinde erneut zur Zeichnung gestellt. Sofern sich danach ein nicht gezeichnetes Kontingent ergeben sollte, kann dieser Teil des Kontingents von den anderen in Absatz 5 genannten Personen gezeichnet werden.
5. Im Weiteren können nach Abschluss der ersten Zeichnungsrunde nach Absatz 4, unter Ausschluss des Personenkreises nach Abs. 4, natürliche volljährige Personen mit dem ersten Wohnsitz am 01.01.2012 im Verwaltungsbezirk Mitteldithmarschen als weitere Kommanditisten aufgenommen werden.

6. Die neu beitretenden Gesellschafter haben der Komplementärin entsprechende aktuelle Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Landeigentümer haben ihr Zeichnungsrecht anhand des aktuellen Grundbucheintrags nachzuweisen, dass sie Eigentümer entsprechend qualifizierten Grundbesitzes sind. Des Weiteren muss der Landeigentümer schriftlich erklären, dass zwischenzeitlich keine Veräußerung des Landeigentums stattgefunden hat, die noch nicht in das Grundbuch eingetragen ist.
7. Die Mindestpflichteinlage je Gesellschafter beträgt EUR 1.000,00. Die Höchsteinlage je Gesellschafter beträgt EUR 100.000,00. Höhere Beträge sollen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Die Einlage eines Gesellschafters darf insgesamt nicht mehr als 25,00% der Stimmrechte ausmachen.
8. Die Komplementärin wird ermächtigt, hinsichtlich der Bestimmung des in Abs. 4 genannten Stichtags und der Art und Weise der Zeichnung abweichende Regelungen zuzulassen, insbesondere bezüglich der Anzahl der Zeichnungsrunden, die Höhe der Höchstbeteiligung, der Höhe des einzuwerbenden Eigenkapitals in Abhängigkeit des Gesamtinvestitionsvolumens. Die Komplementärin wird ermächtigt, die Regelungen betreffend der Einzahlung der gezeichneten Einlagen festzulegen.
9. Die Kapitalanteile sind fest; sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Sie bilden das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.
10. Nach den festgelegten Kapitalanteilen der Gesellschafter richten sich, sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, die Rechte der Gesellschafter, so vor allem die Beteiligung an der Gesellschaft, die Gewinnbeteiligung und das Stimmrecht.
11. Die Beteiligung der Kommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister. In der Zeit von ihrem Beitritt bis zu ihrer Eintragung als Kommanditisten in das Handelsregister sind sie als atypisch stille Gesellschafter mitunternehmerisch beteiligt. Mit der Eintragung in das Handelsregister wandelt sich die atypisch stille Beteiligung somit in eine Kommanditbeteiligung um, ohne dass es weiterer Rechtsakte bedarf. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages finden bereits für diesen Zeitraum entsprechende Anwendung. Der Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Eintragung in das Handelsregister in Höhe der vereinbarten Pflichteinlage (Einlagesumme).
12. Die Pflichteinlagen der Kommanditisten sind nach Maßgabe der Beitrittserklärung zu erbringen. Die Komplementärin kann abweichend hiervon in Abhängigkeit von dem Finanzbedarf der Gesellschaft die Art und Weise der Einzahlung der Pflichteinlagen bestimmen. Für angeforderte Einzahlungen, die nach den jeweiligen Fälligkeitsterminen geleistet werden, ist die Gesellschaft berechtigt, den betroffenen Kommanditisten für jeden angefangenen Monat der Säumnis mit Verzugszinsen in Höhe von 1,50% des rückständigen Kapitalbetrages zu belasten. Verzugszinsen werden bei einer Säumnis von bis zu fünf Tagen nicht erhoben. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche durch die Gesellschaft bleibt davon unberührt. Die Komplementärin wird ermächtigt, die Ansprüche im Namen der Gesellschaft geltend zu machen und einzuziehen.
13. Die Pflichteinlagen der Gesellschafter sind in Höhe von 10,00% ihres Nominalbetrages als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.
14. Zusätzlich zu ihrer Pflichteinlage sind die neu beitretenden Gesellschafter verpflichtet, die Kosten für die Eintragung ihrer Beteiligung in das Handelsregister zu übernehmen und hierfür bei der Einzahlung ihrer Pflichteinlage einen Kostenbeitrag von pauschal EUR 50,00 zusätzlich zu leisten.
15. Die Komplementärin ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Pflichteinlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringt, durch schriftlichen Bescheid nach ihrer Wahl ganz oder teilweise aus der Gesellschaft auszuschließen, ohne dass es dafür eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf.
16. Die Kommanditisten sind zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung verpflichtet, der Komplementärin in notariell beglaubigter Form eine Registervollmacht zu erteilen. Das hierbei zu verwendende Formular wird dem beitretenden Kommanditisten spätestens mit der Bestätigung über die Annahme seines Beitritts (Annahmebestätigung) zugesandt. Wird nicht spätestens innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Annahmebestätigung keine oder eine inhaltlich nicht mit den Vorgaben des Formulars übereinstimmende Registervollmacht vorgelegt, ist die Komplementärin zum Rücktritt vom Beteiligungsvertrag berechtigt. Die Kosten der Beglaubigung der Registervollmacht trägt der beitretende Kommanditist.
17. Die Gesellschaft ist berechtigt, als pauschalen Kostenersatz bei Maßnahmen gem. Abs.15 und/oder Abs. 16, eine Gebühr von 5% des festen Kapitalkontos, mindestens aber EUR 50,00, maximal EUR 1.000,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von dem auszuschließenden Gesellschafter und/oder von dem Rücktrittsempfänger zu erheben. Die Komplementärin ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Kostenersatz herabzusetzen bzw. ganz zu erlassen.
18. Die Gesellschafter übernehmen über ihre Einzahlungsverpflichtung hinaus keine Haftung, Ausgleichsverpflichtung oder Nachschusspflicht. § 172 Abs. 4 HGB bleibt unberührt. Eine Nachschussverpflichtung über

die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus kann ohne Zustimmung aller Gesellschafter auch nicht durch einen den Gesellschaftsvertrag ändernden Beschluss begründet werden.

19. Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung, Kontrollrechte

1. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft erfolgen durch die Komplementärin. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Sie und ihre Organe sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit und unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.
2. Die Komplementärin ist berechtigt und wird ermächtigt, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplanes sämtliche für die Investitionsvorhaben sowie zu deren Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen. Sie ist berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft ganz oder teilweise von Dritten auf Kosten der Gesellschaft besorgen zu lassen und die dazu erforderlichen Verträge zu schließen sowie etwaige Vollmachten zu erteilen. Soweit die Gesellschaft mit Dritten zu diesem Zweck Verträge abgeschlossen hat bzw. abschließt, reduzieren sich die in diesem Gesellschaftsvertrag oder anderen Verträgen vereinbarten Vergütungen um die Gesamtsumme der an diese Dritte zu zahlenden Vergütungen. Die für die Umsetzung des Investitionsvorhabens erforderlichen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürfen nicht der vorherigen Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung nach Absatz 7.
3. Die Komplementärin haftet bei der Ausübung der Geschäftsführung gegenüber den Mitgesellschaftern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.
4. Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht können der Komplementärin nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entzogen werden, der eine Mehrheit von 75 v. H. der insgesamt vorhandenen Stimmen bedarf. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abberufene Gesellschafterin und ihre Gesellschafter/Geschäftsführer von einer etwa übernommenen Haftung für Darlehen und sonstigen etwa übernommenen Verpflichtungen vollständig freigestellt sind. Dazu genügt es, dass ein von den finanzierenden Kreditinstituten akzeptierter Dritter sich zur Übernahme der Haftung bereiterklärt.
5. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin umfasst gewöhnliche und außergewöhnliche Rechtsgeschäfte.
6. Zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören insbesondere alle nachfolgenden Handlungen, Erklärungen und Rechtsgeschäfte und alle Maßnahmen, die damit in Zusammenhang stehen (einschließlich der Geltendmachung von Rechten der Gesellschaft):
   a.) Eröffnung und Auflösung von Konten der Gesellschaft sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Gesellschaft;
   b.) Buchführung der Gesellschaft;
   c.) Abschluss, Ergänzung, Änderung, Kündigung, Prolongation, Aufhebung und Durchführung von Verwaltungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen (insbesondere über die Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten und die Buchführung der Gesellschaft);
   d.) Durchführung von Ausschüttungen an die Gesellschafter;
   e.) Abschluss, Ergänzung, Änderung, Kündigung, Prolongation, Aufhebung sowie Abwicklung und Erfüllung der seitens der Gesellschaft abgeschlossenen bzw. noch abzuschließenden Anteilskaufverträge zum Erwerb der Beteiligungen;
   f.) Einleitung, Führen Beilegung (einschließlich des Abschlusses von Vergleichen) von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft;
   g.) Maßnahmen hinsichtlich Abschluss, Ergänzung, Änderung, Kündigung, der Prolongierung und der Aufhebung von Verträgen zur Finanzierung des Erwerbes der Gesellschaftsanteile an den Beteiligungen einschließlich der Besicherung der Finanzierung, zur Zinssicherung im Zusammenhang mit der vorgenannten Finanzierung, über eine Anschlussfinanzierung oder zur Verlängerung der Finanzierung;
   h.) Abschluss, Ergänzung, Änderung, Kündigung, Prolongation und Aufhebung marktüblicher Versicherungen sowie Änderung; Ergänzung, Kündigung, Prolongation und Aufhebung abgeschlossener Verträge;
   i.) Laufende Liquiditätssteuerung der Gesellschaft sowie Anlage von Geldern der Gesellschaft auf Festgeldkonten, Sparkonten, in Geldmarktfonds oder vergleichbaren Investitionsinstrumenten;
   j.) Entscheidung über Einrichtung, Höhe und Verwendung einer im Rahmen der Geschäftstätigkeit angemessenen Liquiditätsreserve sowie die Zuführung etwaiger Zinsen, die durch die Liquiditätsreserve erwirtschaftet werden, zur Liquiditätsreserve;
   k.) (soweit gesetzlich erforderlich) Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft für die Geschäftsjahre der Gründungsphase;
   l.) Halten und Verwalten der Beteiligung an der jeweiligen Objektgesellschaft und die Vertretung der Gesellschaft in den Gesellschafterversammlungen der jeweiligen Objektgesellschaft (insbesondere die

Abstimmung bei der jeweiligen Objektgesellschaft bezüglich der Wahl des Abschlussprüfers ab dem Jahr 2013, der Entlastung des geschäftsführenden Gesellschafters der jeweiligen Objektgesellschaft und der Feststellung des Jahresabschlusses;

m.) Gewährung von Darlehen durch die Gesellschaft zugunsten ihrer Beteiligungen;

n.) Erstellung der jeweiligen Steuererklärung der Gesellschaft nach der Aufstellung und Testierung des Jahresabschlusses;

o.) Abschluss, die Änderung, die Ergänzung, die Kündigung und die Aufhebung von Verträgen zur Steuer- und Rechtsberatung der Gesellschaft und der Geschäftsführung; sowie

p.) im Übrigen alle Geschäfte, die einen Geschäftswert von EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausend) nicht übersteigen.

Eine Zustimmung der Gesellschafter oder die Fassung eines Beschlusses der Gesellschafter ist für die Vornahme der vorstehenden Geschäfte oder Tätigkeiten nicht erforderlich.

7. Zur Vornahme insbesondere folgender Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedarf sie der Genehmigung der Gesellschafterversammlung:
   a) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; das gleiche trifft für entsprechende Verpflichtungsgeschäfte zu;
   b) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder wesentlicher Teile davon;
   c) Aufnahme von Krediten, die über den zur Finanzierung des Investitionsplans notwendigen Bedarf hinausgehen;
   d) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschaften, Schuldbeitritten und Garantien für Dritte;
   e) Abschluss von Anstellungs- und Mitarbeiterverträgen im Namen der Gesellschaft;
   f) Gewährung von Darlehen;
   g) Beteiligungen an anderen Unternehmen, Veränderung und Aufgabe derartiger Beteiligungen;
   h) Aufgabe des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft;
   i) bei Streit der Gesellschafter hinsichtlich des Entnahmerechtes gem. § 14.
   j) Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und von der Komplementärin ohne legitimierenden Gesellschaftsbeschluss vorgenommen worden sind, können nachträglich durch Beschluss der Gesellschafter der Gesellschaft genehmigt werden.
8. Die Komplementärin darf in Ausnahmefällen (Not-/Eilfälle) auch ohne die in Abs. 7 erforderliche Zustimmung handeln, soweit dies zur Abwehr erheblicher wirtschaftlicher Nachteile für die Gesellschaft geboten und eine vorherige Willensbildung der Gesellschafter oder eines Beirats, sofern ein solcher besteht, mit angemessenem Aufwand nicht rechtzeitig möglich ist. In einem derartigen Fall sind der Beirat, sofern ein solcher besteht, bzw. die Gesellschafter nachträglich unverzüglich zu unterrichten.
9. Macht ein Kommanditist von seinem Widerspruchsrecht nach § 164 HGB Gebrauch, so entscheiden auf Antrag der Komplementärin der Beirat, sofern ein solcher besteht, oder die Gesellschafter durch Beschluss über die Vornahme der Handlung.
10. Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht (nachfolgend Informationsrecht) zu. Der Kommanditist kann selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft einsehen. Die hierdurch entstehenden Kosten, auch die der Gesellschaft, trägt der Kommanditist selbst. Die über dieses Informationsrecht hinausgehende Erteilung von Auskünften steht im pflichtgemäßen Ermessen der Komplementärin. Die Ausübung des Informationsrechts darf den ordentlichen Betrieb der Gesellschaft nicht behindern. Hilfspersonen gemäß Satz 2 dürfen nicht selbst oder als Berater mittelbar oder unmittelbar in Konkurrenz zur Gesellschaft und/oder den Gründungskommanditisten stehen.
11. Die Komplementärin wird den Gesellschaftern mindestens jährlich über den Gang der Geschäfte berichten. Über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung wird sie die Gesellschafter jeweils unverzüglich unterrichten. Besteht ein Beirat, so erfolgt die Unterrichtung gegenüber dem Beirat.

§ 7 Vergütung der Komplementärin

1. Die Komplementärin erhält als Haftungsvergütung eine jährliche, jeweils zum 15. Januar jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vergütung in Höhe von 10 % ihres im Handelsregister eingetragenen Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres im Handelsregister ausgewiesen ist, maximal jedoch EUR 2.500,00.
2. Die Komplementärin erhält für die Geschäftsführung in der Gründungsphase eine Vergütung in Höhe einer Festvergütung von EUR 36.000,00 p. a. zuzüglich einer einmaligen Vergütungspauschale von EUR 10.000,00 je in Betrieb genommener Windenergieanlage, maximal aber EUR 86.000,00 p. a. und maximal EUR 110.000,00 für die gesamte Gründungsphase. Die Gründungsphase beginnt mit der Einwerbung des Kommanditkapitals der Gesellschaft (Zeichnungsbeginn) und endet mit der Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage des Bürgerwindparks. Die Vergütung ist verdient und fällig mit der Inbetriebnahme der

letzten Windenergieanlage des Bürgerwindparks; die Komplementärin kann angemessene Abschläge verlangen, jedoch nicht vor dem Baubeginn (Beginn der Wegebauarbeiten).

3. Die Komplementärin übernimmt ab dem Tag, der dem Tag der Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage des Bürgerwindparks folgt, bis zum Tag der Veräußerung und/oder dem Abbau der letzten Windenergieanlage des Bürgerwindparks (Betriebsphase) die kaufmännische Betriebsführung des Bürgerwindparks. Die Vergütung für die kaufmännische Betriebsführung beträgt anfänglich pro Kalenderjahr 2,00% der Umsatzerlöse und der sonstigen betrieblichen Erträge, die aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie erzielt werden sowie Ersatzleistungen, die an die Stelle der Verkaufserlöse treten (insbesondere Versicherungsentschädigung, Ersatzleistungen Dritter). Sie ist fest vereinbart für das Jahr der Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage des Bürgerwindparks und die darauf folgenden drei Geschäftsjahre. Die Komplementärin kann monatliche Vorauszahlungen verlangen. Auslagen werden darüber hinaus erstattet. Die Komplementärin ist berechtigt, nach Ablauf der ersten drei vollen Geschäftsjahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres der letzten Windenergieanlage des Bürgerwindparks eine Anpassung der Vergütung zu verlangen. Maßstab für die Anpassung soll die zwischenzeitlich eingetretene Preisentwicklung für derartige Dienstleistungen sein.
4. Die technische Betriebsführung erhält die Komplementärin zusätzlich vergütet, wenn die Komplementärin diese übernehmen sollte.
5. Die Gesellschaft ist zudem verpflichtet, der Komplementärin sämtliche nachgewiesenen Aufwendung und Auslagen (z. B. für Rechtsberatung und/oder die Erstellung von Gutachten), die ihr im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Gesellschaft, der Geschäftsführung und/oder Vertretung der Gesellschaft entstanden sind, auf schriftliche Aufforderung innerhalb von 14 Tagen zu erstatten. Nach Ablauf der 14 Tage sind die Aufwendungen und Auslagen von der Gesellschaft zu verzinsen.

   Der Zinssatz beträgt für das Jahr 5 (fünf) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB), sofern kein anderer Zinssatz zwischen der Gesellschaft und der Komplementärin vereinbart worden ist.
6. Mit der kaufmännischen und/oder technischen Betriebsführung kann die Komplementärin im Namen und für Rechnung der Gesellschaft ganz oder teilweise Dritte beauftragen. Soweit die Komplementärin mit Dritten zu diesem Zweck Verträge abschließt, reduzieren sich die in diesem Gesellschaftsvertrag oder anderen Verträgen vereinbarten Vergütungen der Komplementärin um die Gesamtsumme der an diese Dritte zu zahlenden Vergütungen. Die Komplementärin hat im Rahmen ihrer Geschäftsführungsberechtigung und -verpflichtung jederzeit das Recht, die mit Dritten geschlossenen Verträge fristgemäß zu kündigen und die kaufmännische und/oder technische Betriebsführung ganz oder teilweise selbst auf eigene Rechnung wieder durchzuführen. In diesem Falle steht der Komplementärin wiederum die volle Vergütung für die kaufmännische und/oder technische Betriebsführung gemäß vorstehenden Regelungen zu. .
7. Sollten künftig durch Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Umstände oder Verhältnisse für die Komplementärin oder den beauftragten Geschäftsbesorger bisher nicht absehbare und daher in der Vergütung nicht berücksichtigte Kosten bei der Geschäftsführung entstehen, so werden ihr diese ersetzt.
8. Soweit nicht anders bestimmt, ist Abrechnungszeitraum für die nach den vorstehenden Absätzen festgelegte Vergütung das Kalenderjahr. Die nach den vorstehenden Absätzen vereinbarten Vergütungen werden pro rata temporis berechnet, sollte der Abrechnungszeitraum kürzer sein als das Kalenderjahr.
9. Die Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
10. Die hier vereinbarten Vergütungen gelten im Innenverhältnis der Gesellschafter als Aufwand der Gesellschaft.
11. Bei Veräußerung der Windenergieanlagen nebst dazugehörenden Einrichtungen nach Beendigung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erhält die Komplementärin eine Vergütung in Höhe von 2,00% des Liquidationsüberschusses.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Soweit nach dem Gesetz und diesem Vertrag die Zuständigkeit der Gesellschafter gegeben ist, entscheiden sie in der Regel im schriftlichen Verfahren. Sämtliche Gesellschafter sind an diesem Abstimmungsverfahren zu beteiligen.
2. Für das Geschäftsjahr der Errichtung des Windparks und die darauffolgenden drei Geschäftsjahre ist jeweils eine Gesellschafterversammlung als Präsenzversammlung abzuhalten. Für nachfolgende Geschäftsjahre wird die Komplementärin nach dem pflichtgemäßen Ermessen darüber entscheiden, ob eine Gesellschafterversammlung als Präsenzversammlung abzuhalten ist, insbesondere, wenn es das Interesse der Gesellschaft oder eine Angelegenheit wegen ihrer besonderen Bedeutung eine mündliche Erörterung erfordert, oder wenn Kommanditisten, die zusammen mehr als 30,00% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Ist ein Beschluss im schriftlichen Verfahren eingeleitet worden, kann die Komplementärin auch nach dem Beginn des Verfah-

rens zu diesem Thema eine Gesellschafterversammlung einberufen. In diesem Fall endet das Verfahren zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, und die Beschlussgegenstände werden Gegenstand der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung.

3. Gesellschafterversammlungen werden von der Komplementärin mit einer Frist von vier Wochen ab Absendung der Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Gesellschafters mittels einfachen Briefes zu erfolgen, der mit der Aufgabe zur Post als zugestellt gilt. Bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung kann die Einberufungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. In der Einladung sind Tagungsort, Tagungszeit sowie Tagesordnung anzugeben. Kommt die Komplementärin der Aufforderung von Kommanditisten zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung gemäß Absatz 2 nicht nach, sind die Kommanditisten selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung in entsprechender Form und Frist einzuberufen.
4. Eine Gesellschafterversammlung ist stets unabhängig von der Anzahl der erschienenen Gesellschafter beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden. Hierauf ist in der Einladung zur Gesellschafterversammlung hinzuweisen.
5. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einem Ort im Umkreis von 25 km entfernt statt, soweit die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.
6. Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin oder durch einen von ihr benannten Vertreter geleitet.
7. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung, in der insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Komplementärin oder über Entnahmen zu beschließen ist, soll einmal im Jahr bis zum 30.09. stattfinden. Vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist den Kommanditisten die Möglichkeit zu geben, vom ggf. verkürzten Jahresabschluss Kenntnis zu nehmen.
8. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, seinen Ehegatten, die Komplementärin oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Komplementärin kann andere ordnungsgemäß bevollmächtigte Personen als Vertreter zulassen. Die zur Vertretung bevollmächtigte Person darf in der Gesamtheit der ihr übertragenen Stimmrechte nicht mehr als 25% der Stimmrechte vertreten.
9. Der wesentliche Verlauf der Gesellschafterversammlung nebst der gefassten Gesellschafterbeschlüsse ist in ein von der Komplementärin zu erstellendes Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichen. Den Kommanditisten wird das unterzeichnete Protokoll spätestens vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung per Brief übersandt. Hinsichtlich der Übersendung gelten die vorstehenden Bestimmungen zur Einladung der Gesellschafterversammlung sinngemäß. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung schriftlich mit Begründung gegenüber der Komplementärin Einsprüche gegen das Protokoll geltend gemacht werden. Über die Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Verfahren.
2. Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe dieses Vertrages über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließen insbesondere über:
   a) Feststellung des Jahresabschlusses;
   b) die Entlastung der Komplementärin;
   c) den Entzug der Vertretungsmacht und Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin gem. § 6 Abs. 4;
   d) Maßnahmen der Geschäftsführung gem. § 6 Abs. 7;
   e) Entnahmen gem. § 14;
   f) den Ausschluss eines Gesellschafters gem. § 17;
   g) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
   h) Auflösung der Gesellschaft.
3. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren ist von der Komplementärin durch schriftliche Aufforderung an die Kommanditisten zur Stimmabgabe innerhalb voller vier Wochen ab Postaufgabedatum der Aufforderung unter Angabe des Beschlussgegenstandes und der Stellungnahme der Komplementärin herbeizuführen.
4. Die Gesellschafter haben je volle EUR 1.000,00 ihres festen Kapitalkontos eine Stimme. Kommanditisten, die ihr Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, haben kein Stimmrecht mehr. Erwirbt ein Kommanditist als Erbe oder Vermächtnisnehmer einen weiteren Kommanditanteil, so ist er mit der Ausübung der Stimmrechte aus dem erworbenen Anteil insoweit ausgeschlossen, als er über mehr als 25% der insgesamt in der Gesellschaft vorhandenen Stimmrechte verfügt. Zwingende gesetzliche Regelungen, die einem Stimmrechtsausschluss entgegenstehen würden, bleiben unberührt. Beteiligungen über 25%, die die Komplementärin nach § 15 Abs. 1 genehmigt hat, bleiben von der Stimmrechtsbeschränkung ausgenommen.

5. Die Komplementärin hat ein Stimmrecht in Höhe von 25% des gezeichneten Kommanditkapitals.
6. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen oder dieser Gesellschaftsvertrag andere Mehrheitserfordernisse vorsieht. Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich einer Kapitalerhöhung und über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von ¾ der abgegeben Stimmen und der Zustimmung der Komplementärin. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Fehlerhafte Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Auch bei fristgemäßer Klage kann die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit nicht auf formelle Mängel gestützt werden, wenn diese Mängel offensichtlich keinen Einfluss auf das Ergebnis der Abstimmung hatten.

§ 10 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat. Für die Gründungsphase wird ein Beirat gebildet, der sich aus den Gründungskommanditisten zusammensetzt; Gründungskommanditisten, die zu Geschäftsführern der Komplementärin bestellt werden, sind nicht Mitglieder des Beirats. Zusätzlich zu den Gründungskommanditisten können drei Vertreter des Gemeinderats der Gemeinde Albersdorf zum Beiratsmitglied bestimmt werden; die Vertreter werden von dem Gemeinderat der Gemeine Albersdorf bestimmt.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem die Gründungsphase geendet hat, wird für die folgenden Geschäftsjahre der Beirat neu gewählt. Die Wahl des Beirats erfolgt in der ersten Gesellschafterversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem die Gründungsphase geendet hat. Der Beirat besteht dann aus mindestens sieben und höchstens neun Personen, von denen vier Personen von den Gesellschaftern aus dem Gesellschafterkreis gewählt werden, und zwar mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann der Wahl eines Beiratsmitglieds aus wichtigem Grund widersprechen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, die verbleibenden Beiratsmitglieder zu benennen.
3. Der Beirat nimmt die Interessen der Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung wahr. Er unterstützt und berät die Geschäftsführung zum Wohle der Gesellschaft und nimmt die ihm in diesem Gesellschaftsvertrag übertragenen Rechte und Aufgaben wahr. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.
4. Die Amtsperiode des Beirats für die Gründungsphase stimmt mit der Dauer der Gründungsphase überein. Im Übrigen beträgt die Amtsperiode drei Jahre und dauert grundsätzlich bis zum Ablauf der Gesellschafterversammlung, ersatzweise der Beschlussfassung zur Beiratsneuwahl, mit der eine turnusmäßige Neuwahl und für die Beiratsmitglieder, für die die persönlich haftende Gesellschafterin das Bestimmungsrecht hat, gegebenenfalls eine Neubenennung durch die persönlich haftende Gesellschafterin erfolgt.
5. Die von den Gesellschaftern gewählten Mitglieder des Beirats können von diesen vorzeitig abberufen werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die von ihr benannten Mitglieder des Beirats ebenfalls abberufen. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so bleibt die Position des ausscheidenden Beiratsmitglieds bis zum Ablauf der Amtsperiode des Beirats unbesetzt.
6. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder und der Beiratsvorsitzende anwesend sind. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Beiratsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des ältesten Beiratsmitglieds den Ausschlag. Beschlüsse sind vom Beiratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ältesten Beiratsmitglied, zu protokollieren und von allen an der Beschlussfassung beteiligten Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Im Übrigen kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Beirat ist jederzeit berechtigt, alle Geschäftsbücher und sonstigen Geschäftsunterlagen der Gesellschaft einzusehen, soweit hierdurch nicht der ordentliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft unzumutbar behindert wird. Er kann damit auch einzelne Beiratsmitglieder oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Sachverständige beauftragen.
8. Der Beirat hat seine Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sachwalters zu erfüllen. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit Dritten gegenüber verpflichtet, auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt. Die Beiratsmitglieder haften bei ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung des Beirats in seiner Gesamtheit auf die Höhe der jeweiligen Nominalbeteiligung des Anspruchsstellers beschränkt.
9. Die Mitglieder des Beirats erhalten die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehenden und nachgewiesenen angemessenen Auslagen erstattet. Darüber hinausgehende Vergütungen sind von den Gesellschaftern festzusetzen.
10. Nach Ablauf der Gründungsphase kann zum Beirat nur kandidieren und gewählt werden, wer als natürliche Person selbst Gesellschafter ist. Ein Beirat darf nur mit vorheriger Zustimmung der persönlich haftenden

Gesellschafterin kandidieren und gewählt werden, wenn er für ein oder in einem Unternehmen tätig oder an einem solchen beteiligt ist, das mit der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar im Wettbewerb steht. Sofern ein Beiratsmitglied eine solche Tätigkeit nach seiner Wahl zum Beirat aufnimmt oder eine solche Beteiligung erwirbt, ist er verpflichtet, die Gesellschaft davon unverzüglich zu unterrichten. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dann innerhalb von einer Frist von drei Monaten zu erklären, ob Einverständnis mit der Tätigkeit oder Beteiligung bestehet. Verweigert die persönlich haftende Gesellschafterin dieses Einverständnis, endet das Amt des Beiratsmitglieds mit Abgabe einer entsprechenden Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Es ist sodann ein neues Beiratsmitglied gem. Abs. 5 zu wählen bzw. zu benennen.

§ 11 Buchführung, Jahresabschluss

1. Die Komplementärin ist verpflichtet, für die Gesellschaft gesondert Buch zu führen, die dazugehörigen Belege gesondert aufzubewahren und die Geldmittel der Gesellschaft auf Konten zu verwalten, die ausschließlich auf Namen der Gesellschaft geführt werden. Sie kann sich bei der Führung der Bücher und der Erstellung des Jahresabschlusses hierbei der Unterstützung Dritter bedienen.
2. Die Komplementärin hat den handelsrechtlichen Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und zu veröffentlichen. Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Geschäftsbericht den Kommanditisten gleichzeitig mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann sich hierbei der Mitwirkung fachlich qualifizierter und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Personen bedienen.
3. Die Komplementärin ist verpflichtet, aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss für steuerliche Zwecke der Gesellschaft und der Gesellschafter einen steuerrechtlichen Jahresabschluss abzuleiten, der den jeweils aktuellen steuerrechtlichen Vorschriften entspricht. Bei abweichenden Veranlagungen durch die Finanzverwaltung bzw. bei späteren Betriebsprüfungen ist der steuerrechtliche Jahresabschluss, der auf die Bestandskraft der entsprechenden Steuerbescheide folgt, soweit als möglich nach Maßgabe der finanzamtlichen Festsetzung aufzustellen.
4. Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter (z. B. Zinsen auf die Finanzierung der Kommanditeinlage), die im Rahmen der Veranlagung der Gesellschaft zu berücksichtigen sind, sind der Komplementärin bis zum 30. März des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist und nur gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen.

§ 12 Gesellschafterkonten

1. Für die Gesellschafter werden folgende Konten geführt:
   a) Kapitalkonto (Pflichteinlagenkonto),
   b) Verlustvortragskonto,
   c) Verrechnungskonto (lfd. Konto).
   Eine Verzinsung der Konten erfolgt weder im Soll noch im Haben.
2. Auf den Kapitalkonten, die Festkonten sind, sind die Nominalbeträge der Pflichteinlagen (einschl. der Kapitalerhöhungen) der Gesellschafter zu buchen.
3. Auf den Verlustvortragskonten, die Unterkonten der Kapitalkonten sind, werden die von den Gesellschaftern zu tragenden Verlustanteile verbucht. Einem Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn diese die Pflichteinlage übersteigen. Zum Ausgleich eines Verlustvortragskontos sind die Kommanditisten weder gegenüber der Gesellschaft noch untereinander verpflichtet. Diesen Konten sind spätere Gewinne solange gutzuschreiben, bis sie ausgeglichen sind.
4. Auf den Verrechnungskonten sind die Gewinnanteile (vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3) sowie Einlagen und Entnahmen der Kommanditisten zu buchen. Im Übrigen werden auf diesem Konto alle Gutschriften und Belastungen verbucht, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht auf einem der anderen Konten zu verbuchen sind.

§ 13 Ergebnis-/Vermögensbeteiligung

1. Am Vermögen und am Gewinn und Verlust (nach Abzug der im § 7 vereinbarten Vergütungen) sind die Gesellschafter in dem zum Ende des Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt.
2. Die Gründungskommanditisten erhalten für die ersten zehn vollen Betriebsjahre seit Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage des Windparks vorab als Ausgleich für die Übernahme der Finanzierung der Gründungskosten und der Ingangsetzung der Gesellschaft eine Entschädigung in Höhe von 10,00% der in § 5 Abs. 2 bestimmten Zeichnungssummen der Gründungskommanditisten, sofern im jeweiligen Betriebsjahr ein Gewinn erzielt wird. Sollte das Betriebsjahr nicht dem Kalenderjahr entsprechen, wird die Entschädigung zeitanteilig berechnet. Die Summe der Entschädigung beträgt 100,00% der nach § 5 Abs. 2 bestimmten

Zeichnungssummen der Gründungskommanditisten. Sollte in einem Betriebsjahr der erzielte Gewinn nicht den Betrag der Entschädigung erreichen, wird dieser Fehlbetrag in die kommenden Betriebsjahre vorgetragen und erhöht den Anspruch auf Entschädigung der Gründungskommanditisten in den folgenden Betriebsjahren, bis der Fehlbetrag ausgeglichen ist. Sollte nach Ablauf der ersten zehn vollen Betriebsjahre seit Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage des Windparks noch ein Fehlbetrag an der Gesamtentschädigung verbleiben, dann ist dieser in die kommenden Betriebsjahre vorzutragen und als Entschädigung vorab den Gründungskommanditisten zuzuweisen, bis der Fehlbetrag vollständig ausgeglichen ist.

3. Für das Geschäftsjahr 2012 wird das Ergebnis, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts oder der Erhöhung der Kommanditeinlagen, nach der Höhe der bis zum 31. Dezember 2012 bestehenden festen Kapitalkonten verteilt. Die Verteilung erfolgt aber in der Weise, dass das Ergebnis der Gesellschaft vom Zeitpunkt des Beitritts eines Kommanditisten oder der Erhöhung der Einlage zunächst dem beitretenden Gesellschafter bis zur Höhe allein zugewiesen wird, in der vorher beigetretene Kommanditisten entsprechend ihrer Kommanditeinlagen am Ergebnis beteiligt waren. Das nach Abzug dieser Vorabverteilung verbleibende Ergebnis wird auf alle Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen verteilt.
4. Für die Geschäftsjahre 2013 und folgende erfolgt die Ergebnisverteilung ggf. analog, und zwar derart, dass im Verhältnis der gezeichneten Kommanditeinlagen relativer
   Gleichstand auf den Kapitalkonten der Kommanditisten erreicht wird. Durch diese Sonderregelungen soll sichergestellt werden, dass alle Kommanditisten entsprechend ihrer Beteiligung an den Verlusten der Investitionsphase gleichmäßig teilnehmen.

§ 14 Entnahmen

1. Die Komplementärin darf Beträge entnehmen, die ihr die Gesellschaft gemäß § 7 zu erstatten hat.
2. Das Entnahmerecht der Kommanditisten wird im Übrigen einheitlich wie folgt geregelt:
   a) Entnahmen sind über die Regelung gem. Buchstabe f) hinaus nur in Form von Auszahlungen nach Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung durch die Gesellschafter zulässig;
   b) Entnahmen dürfen nur insoweit vorgenommen werden, als etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem nicht entgegenstehen;
   c) den Gründungskommanditisten wird ein vorrangiges Entnahmerecht gewährt. Dieses vorrangige Entnahmerecht beträgt 10,00% p. a. der in § 5 Abs. 2 bestimmten Zeichnungssummen der Gründungskommanditisten für die ersten zehn vollen Betriebsjahre seit Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage des Windparks. Die Summe der vorrangigen Entnahmeansprüche beträgt 100,00% der nach § 5 Abs. 2 bestimmten Zeichnungssummen der Gründungskommanditisten. Sollte das Betriebsjahr nicht dem Kalenderjahr entsprechen, wird das vorrangige Entnahmerecht zeitanteilig berechnet. Sollte in einem Betriebsjahr der Betrag der möglichen Entnahmen nicht den Betrag der vorrangigen Entnahmeansprüche der Gründungskommanditisten erreichen, wird dieser Fehlbetrag in die kommenden Betriebsjahre vorgetragen und erhöht den vorrangigen Entnahmeanspruch der Gründungskommanditisten in den folgenden Betriebsjahren, bis der Fehlbetrag ausgeglichen ist. Sollte nach Ablauf der ersten zehn vollen Betriebsjahre noch ein Fehlbetrag verbleiben, dann ist dieser in die kommenden Betriebsjahre vorzutragen und zunächst vorrangig vor anderen Entnahmeansprüchen zugunsten der Gründungskommanditisten zu bedienen, bis der Fehlbetrag vollständig ausgeglichen ist;
   d) an den nach Berücksichtigung der vorrangigen Entnahmeansprüche der Gründungskommanditisten verbleibenden Entnahmen sind alle Kommanditisten, inklusive der Gründungskommanditisten, im Verhältnis der Festkapitalkonten beteiligt;
   e) Auszahlungen der Entnahmebeträge sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Gesellschaft gegen die betreffenden Gesellschafter zu verrechnen;
   f) sofern es die Liquiditätslage der Gesellschaft erlaubt, wird die persönlich haftende Gesellschafterin Auszahlungen an die Kommanditisten bereits im laufenden Geschäftsjahr, abweichend von Buchstabe a), vornehmen;
   g) die Komplementärin kann Auszahlungsbeschlüssen und bereits beschlossenen Auszahlungen an die Kommanditisten widersprechen, soweit die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft diese nicht zulässt.
3. Soweit die Entnahmen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlagen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Haftsumme eine persönliche Haftung der Kommanditisten für Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB).
4. Entnahmen führen im Innenverhältnis der Gesellschafter und der Gesellschaft nicht zu einem Wiederaufleben der Einlageverpflichtung.

§ 15 Rechtsgeschäftliche Verfügungen

1. Jeder Kommanditist kann über seinen Kommanditanteil oder über Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Komplementärin verfügen. Die gilt nicht für Verfügungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge, für Verfügungen im Rahmen einer Erbauseinandersetzung sowie für Verfügungen von Todes wegen.
2. Verpfändungen, Sicherungsabtretungen und Abtretung von Gewinnbezugsrechten und sonstigen Rechten aus dem Gesellschaftsverhältnis bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Komplementärin.
3. Die Zustimmung darf jedoch nur aus wichtigem Grund versagt werden.
4. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,
   a) wenn der Kommanditist beabsichtigt, seine Kommanditbeteiligung auf eine natürliche Person zu übertragen, die nicht die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Buchstabe a) bis b) (mit Ausnahme des Stichtags) bzw. § 5 Abs. 5 erfüllen;
   b) wenn der Erwerber selbst mittelbar oder unmittelbar in Konkurrenz zur Gesellschaft und/oder den Gründungskommanditisten steht;
   c) wenn durch die Abtretung des Kommanditanteils an einen Mitgesellschafter dieser über mehr als 25% der vorhandenen Stimmrechte verfügen würde, es sei denn, dass der Mitgesellschafter auf die Ausübung der über 25% der vorhandenen Stimmrechte hinausgehenden Stimmrechte verzichtet.
5. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Komplementärin dem Erwerb innerhalb von zehn Werktagen nach Vorlage des Überlassungsvertrages schriftlich nicht widerspricht.
6. Die Verfügung kann nur mit Wirkung zum Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres und nur insoweit erfolgen, als dadurch nicht Kommanditanteile unter dem Betrag von EUR 1.000,00 entstehen. Weiterhin hat der Erwerber zu Gunsten der Komplementärin eine Handelsregistervollmacht in der dem Anleger von der Komplementärin zur Verfügung gestellten Form zu erteilen.
7. Für den Fall, dass die Komplementärin die erforderliche schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben sollte, der Gesellschafter gleichwohl über seinen Kommanditanteil verfügen möchte, haben zunächst die anderen Gesellschafter, anschließend die Gesellschaft, das Recht diesen Kommanditanteil zu erwerben. Die Komplementärin hat in Abstimmung mit dem veräußerungswilligen Gesellschafter die anderen Gesellschafter schriftlich von dem Veräußerungswillen zu unterrichten und die anderen Gesellschafter zur Abgabe eines Kaufangebotes aufzufordern. Das Kaufangebot ist innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Unterrichtung der Komplementärin vorzulegen, wobei die Frist mit dem Postaufgabedatum des Schreibens an die anderen Gesellschafter beginnt. In dem Schreiben ist auf diese Frist hinzuweisen. Sollte kein Gesellschafter ein Kaufangebot abgeben, kann die Gesellschaft den Kommanditanteil des veräußerungswilligen Gesellschafters erwerben; für diesen Fall bestimmt sich der Kaufpreis nach § 18.
8. Die Gesellschaft ist berechtigt als pauschalen Kostenersatz je Übertragung (Verkauf, Schenkung usw.) bzw. Erbfall eine Gebühr von 5% des festen Kapitalkontos, mindestens EUR 50,00, maximal EUR 500,00, zzgl. Umsatzsteuer von dem Erwerber/Rechtsnachfolger ggf. unter Verrechnung mit der nächsten Ausschüttung zu erheben. Sollte der zu übertragende bzw. zu vererbende Anteil geteilt und auf mehrere Personen verteilt werden, so wird diese Gebühr jeweils gesondert für jeden Teilbetrag erhoben. Die Komplementärin ist ermächtigt, in besonderen Fällen ohne vorherigen Beschluss der Gesellschafterversammlung den Kostenersatz herabzusetzen bzw. zu erlassen.
9. Im Zuge von etwaigen Verfügungen über die Beteiligungsrechte, z. B. durch Veräußerung, sind die Kommanditisten sowie die Komplementärin berechtigt, Unterlagen der Gesellschaft an Dritte herauszugeben, sofern dieser Dritte zuvor eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet hat. In dieser Erklärung muss sich dieser Dritte ausdrücklich zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Unterlagen/Auskünfte verpflichten. Darüber hinaus muss der Dritte sich verpflichten, der Gesellschaft den Schaden aus einer etwaigen Nichtbeachtung zu ersetzen.

§ 16 Tod eines Gesellschafters

1. Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Bei mehreren Erben oder Vermächtnisnehmern ist ein Bevollmächtigter für die Gemeinschaft zu benennen. Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung für Gesellschaftsanteile ist zu zulässig.
2. Die Erben haben ihre Rechtsnachfolge grundsätzlich durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheines nachzuweisen. Die Komplementärin kann auf die Vorlage einer Ausfertigung eines Erbscheines verzichten, wenn ihr andere Dokumente vorgelegt werden, die für den Nachweis der Rechtsnachfolge im Handelsregister ausreichen.

3. Die Geschäftsanteile können mit gesellschaftsrechtlicher Wirkung nur an Verwandte gerader Linie, an den Ehegatten oder an einen anderen Gesellschafter vererbt werden. Vermächtnisnehmer stehen Erben gleich.
4. Wird der verstorbene Gesellschafter von mehreren Personen beerbt, so haben diese der Gesellschaft innerhalb von drei Monaten einen Bevollmächtigten zur befreienden Entgegennahme von Leistungen und Erklärungen zu benennen, sofern nicht die letztwillige Verfügung des Erblassers einen Erben hierzu bestimmt. Haben die Erben nach Ablauf von drei Monaten einen Bevollmächtigten nicht ernannt, so ruhen die Gesellschafterechte bis zur Benennung.
5. Für den Fall, dass andere Personen als Verwandte in gerader Linie, der Ehegatte, oder ein Mitgesellschafter den Gesellschaftsanteil von Todes wegen erben, kann der Gesellschaftsanteil innerhalb von drei Monaten nach dem Erbfall gegen Entgelt eingezogen oder die entgeltliche Abtretung des Gesellschaftsanteiles an die Gesellschaft oder an eine von ihr zu benennende natürliche Person, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Buchstabe a) und b) (mit Ausnahme des Stichtags) und § 5 Abs. 5 erfüllt, verlangt werden, wenn die als Erbe oder Vermächtnisnehmer benannte Person nicht die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Buchstabe a) und b) (mit Ausnahme des Stichtags) und § 5 Abs. 5 erfüllen sollte. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach § 18 dieses Vertrages.
6. Die Gesellschaft ist berechtigt, als pauschalen Kostenersatz je Erbfall, eine Gebühr von 5% des festen Kapitalkontos, mindestens EUR 50,00, maximal EUR 500,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von dem Rechtsnachfolger ggf. unter Verrechnung mit der nächsten Ausschüttung zu erheben. Sollte der zu vererbende Anteil geteilt oder auf mehrere Personen verteilt werden, so wird diese Gebühr jeweils gesondert für jeden Teilbetrag erhoben. Die Komplementärin ist ermächtigt, in besonderen Fällen, ohne vorherigen Beschluss der Gesellschafterversammlung, den Kostenersatz herabzusetzen bzw. ganz zu erlassen.

§ 17 Ausscheiden, Ausschließung

1. Ein Kommanditist scheidet aus, wenn er die Kommanditbeteiligung wirksam kündigt. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über.
2. Die Komplementärin ist berechtigt, einen Kommanditisten ganz oder teilweise aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn er seinen Beitragspflichten nach § 5 Abs. 11 und Abs. 15 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
3. Mit der in § 9 Abs. 5 angegebenen Mehrheit kann die Ausschließung eines Gesellschafters beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
   a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
   b) er eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgibt oder gegen ihn Haft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet wird;
   c) in seinen Gesellschaftsanteil, seinen Gewinnanteil, sein Auseinandersetzungsguthaben die Zwangsvollstreckung betrieben wird;
   d) die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind.
4. Ein Gesellschafter kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden,
   a) wenn er seine Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und den anderen Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Gesellschafter unzumutbar gemacht wird;
   b) wenn der Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt;
   c) wenn er gegen die im § 15 genannten Verfügungsbeschränkungen verstoßen hat;
   d) wenn er ohne Zustimmung der Komplementärin den Gesellschaftsanteil treuhänderisch hält.
5. Die Ausschließung wird wirksam im Falle
   a) des Absatzes 3 a) mit der Rechtskraft des entsprechenden Beschlusses;
   b) des Absatzes 3 b) am Tage des ersten für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angesetzten Termins;
   c) des Absatzes 3 c) mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Gesellschaft, wenn dieser nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung wieder aufgehoben wird;
   d) des Absatzes 3 d) mit Ablauf des Tages, an dem der Ausschluss beschlossen wurde.
6. Das Abfindungsguthaben des ausgeschlossenen Gesellschafters und die Auszahlung des Abfindungsguthabens bestimmen sich nach § 18 dieses Vertrages.
7. Der Ausschluss des Gesellschafters erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der auszuschließende Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht. Er ist jedoch anzuhören, wenn er an der Gesellschafterversammlung, in der über seinen Ausschluss Beschluss gefasst werden soll, teilnimmt.

§ 18 Abfindung

1. Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:
   a) In jedem Fall des Ausscheidens (Kündigung, Ausschluss, etc.) erhält der Gesellschafter eine Abfindung, sofern und soweit er für seinen Gesellschaftsanteil keinen Kaufpreis erhält.
   b) Liegen die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 vor, beträgt die Abfindung der Höhe nach dem Betrag der eingezahlten Einlage abzüglich der der Gesellschaft entstandenen Kosten bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Zahlung der Einlage.
   c) Liegen die Voraussetzungen für einen Ausschließungsbeschluss gem. § 17 Abs. 3 a) bis d) vor, beträgt die Abfindung 50 % des wirklichen Wertes der Gesellschaftsbeteiligung i. S. des nachfolgenden Absatzes d), mindestens aber 50 % des Buchwertes des Gesellschaftsanteiles zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Soweit aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ein höherer Wert vorgeschrieben ist, wird dieser geschuldet.
   d) In allen übrigen Fällen errechnet sich die Abfindung nach dem wirklichen Wert des Gesellschaftsanteiles ermittelt nach den Regelungen des Absatzes e).
   e) Zur Ermittlung des Abfindungsguthabens ist von der Geschäftsführung zum Ausscheidenszeitpunkt eine Ermittlung des Verkehrswertes durchzuführen anhand einer nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, die die vorhandenen stillen Reserven sowie notwendige Rückstellungen und Risiken berücksichtigt; ein etwaiger Firmenwert bleibt außer Ansatz.
   f) Scheidet der Gesellschafter zum Schluss eines Kalenderjahres aus, so ist der Jahresabschluss zum 31.12. der Auseinandersetzungsbilanz zugrunde zu legen; anderenfalls ist der Jahresabschluss zum 31.12. des Jahres, welches dem Zeitpunkt des Ausscheidens voranging, Grundlage für die Auseinandersetzungsbilanz.
   g) Der Wert des Gesellschaftsanteiles (Abfindungsguthaben) entspricht dem Anteile des ausgeschiedenen Gesellschafters am Gesamtwert der Gesellschaft, ermittelt nach der Quote seines Gesellschaftsanteiles als Summe seiner Kapitalkonten. Ergibt sich ein negativer Saldo, begründet dieser Betrag keine Forderung; das Abfindungsguthaben des Gesellschafters beträgt in diesem Fall EUR 0,00. Wird die Gesellschaft jedoch innerhalb von sechs Monaten vor und nach dem Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters liquidiert, so tritt der Liquidationsüberschuss an die Stelle des nach Satz 1 maßgebenden Abfindungsguthabens.
   h) Die Kosten der Wertermittlung trägt die Gesellschaft, wenn deren Bilanzstichtag auch für den Bewertungsstichtag maßgebend ist. In allen anderen Fällen trägt diese Kosten der ausscheidende Gesellschafter. Der ausgeschiedene Gesellschafter hat der Gesellschaft einen angemessenen Vorschuss in Höhe der mutmaßlich insoweit von ihm zu tragenden Kosten zur Verfügung zu stellen.
   i) Das Abfindungsguthaben wird durch den Ausscheidenden, der Komplementärin und dem Beirat, sofern ein bestehen sollte, nach Vorliegen der maßgebenden Wertermittlung innerhalb angemessener Frist einvernehmlich festgestellt. Können sich die Beteiligten nach Vorliegen der Wertermittlung und innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat nach Aufforderung durch eine Partei nicht auf das Abfindungsguthaben einigen, werden die streitigen Positionen durch einen Schiedsgutachter verbindlich festgestellt. Der Schiedsgutachter wird gemeinschaftlich durch den ausgeschiedenen Gesellschafter und die Komplementärin und den Beirat, sofern ein bestehen sollte, bestimmt. Der Schiedsgutachter soll ein in der Unternehmensbewertung erfahrener Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater sein. Sofern sich die Parteien nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten auf die Person des Schiedsgutachters einigen, bestimmt die örtlich zuständige Wirtschaftsprüfer- bzw. Steuerberaterkammer den Schiedsgutachter. Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Parteien im Verhältnis ihres Unterliegens. Auf Verlangen einer Partei oder des Schiedsgutachters haben beide Parteien je zur Hälfte einen Vorschuss bis zur Höhe der Kosten des Schiedsverfahrens an den Schiedsgutachter zu leisten.
   j) Die Abfindung ist in sechs gleichen Halbjahresraten zu bezahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Steht zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so ist eine von der Komplementärin und dem Beirat, sofern ein solcher bestehen sollte, zu bestimmende angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Die Abfindung ist ab dem Tage des Ausscheidens mit 2 % p. a. über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die angelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Komplementärin ist in Abstimmung mit dem Beirat, sofern ein solcher bestehen sollte, berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
2. Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn und Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.

3. Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Geschäftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.
4. Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist die Abfindung der Änderung nicht anzupassen.

§ 19 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft tritt unter den gesetzlichen Vorschriften sowie dann in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung mit einer Mehrheit von mindestens 75,00% der vorhandenen Stimmen beschließen.
2. Bei der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Komplementärin. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Eröffnung der Liquidation nicht verändert.
3. Die Komplementärin hat das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu verwerten und den nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibenden Liquidationsüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalkonten auszuzahlen.

§ 20 Haftung und Verjährung

1. Die Gesellschafter untereinander sowie die Gesellschafter im Verhältnis zur Gesellschaft haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit dieser gesetzlich zulässig ist. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter untereinander verjähren innerhalb von drei Jahren nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhaltes, soweit nicht das Gesetz oder andere Bestimmungen eine kürzere Verjährungsfrist vorsehen.
2. Die Ansprüche sind binnen einer Frist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber dem Verpflichteten per eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

§ 21 Allgemeine Bestimmungen

1. Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann durch die Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.
2. Änderungen dieses Vertrages sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
3. Die Gesellschafter bestellen den Steuerberater der Gesellschaft als gemeinsamen Empfangsbevollmächtigen i. S. des § 183 AO und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagungen der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit dem Steuerberater, d. h. nach dessen Zustimmung und nur durch den Steuerberater der Gesellschaft einzulegen, auch soweit sie persönlich (z. B. hinsichtlich ihrer Sonderbetriebsausgaben) betroffen sind. Diese Verpflichtung und die Empfangsvollmacht, die bei einem etwaigen Wechsel des Steuerberaters ggf. zu erneuern ist, gelten unwiderruflich über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder seine Gültigkeit ist der Sitz der Gesellschaft.
5. Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes vollständig wider; Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle bisherigen Abreden der Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand werden durch diesen Vertrag ersetzt.
6. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
7. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Albersdorf, den 02.05.2012

gez. Hans Arnold Ramundt
in seiner Eigenschaft als Kommanditist und
alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer
der Windpark Albersdorf Verwaltungs GmbH

gez. Hans Arnold Ramundt
gez. Klaus-Peter Henningsen
gez. Jens Prochnow
gez. Johann Hermann Schwien

gez. Hans-Hermann Karstens
gez. Jürgen Feldhusen
gez. Peter-Fritz Hilker
gez. Karsten Peter Feldhusen
gez. Frauke Vollstedt
gez. Rainer Bornholdt
gez. Beteiligungsgesellschaft Wind GGN GbR, bestehend aus folgenden Gesellschaftern:

i. Ernst-Otto Göttsche
ii. Antje Göttsche
iii. Björn Göttsche
iv. Wienke Göttsche

11. Ergänzende Angaben nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung

Gemäß der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) sind nachfolgend und/oder in Ergänzung zu den bereits an anderer Stelle des Verkaufsprospekts gegebenen Informationen und Erläuterungen folgende weitere Angaben zu machen. Die nachfolgend genannten Paragrafen beziehen sich auf die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung.

Paragraf laut Verordnung	Erläuterung
§ 2 Abs. 1 Satz 5	Der Verkaufsprospekt ist ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst. Der Verkaufsprospekt wird ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht.
§ 3 Halbsatz 1	Natürliche Personen übernehmen keine Verantwortung Verkaufsprospekt.
§ 4 Satz 1 Nr. 2	Der Anbieter übernimmt für den Anleger in keiner Weise die Zahlung von Steuern.
§ 4 Satz 1 Nr. 8	Das Angebot erfolgt nicht in unterschiedlichen Staaten mit bestimmten Teilbeträgen. Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.
§ 4 Satz 1 Nr. 12	Es werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet.
§ 4 Satz 2 Var. 2	Bei den angebotenen Vermögensanlagen handelt es sich nicht um ein Treuhandvermögen im Sinne des § 8f Abs. 1 S. 1 Verkaufsprospektgesetz.
§ 5 Nr. 6	Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen; deshalb kann eine kurze Beschreibung des Konzerns und der Einordnung in ihn nicht erfolgen. Der persönlich haftende Gesellschafter ist kein Konzernunternehmen; deshalb kann eine kurze Beschreibung des Konzerns und der Einordnung in ihn nicht erfolgen.
§ 6 Satz 1 Nr. 2	Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes sind bisher nicht ausgegeben worden.
§ 6 Satz 2	Die Emittentin ist weder eine Aktiengesellschaft noch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Deshalb können die Angaben zu dieser Vorschrift nicht gemacht werden.
§ 6 Satz 3	Die Emittentin ist weder eine Aktiengesellschaft noch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Deshalb können die Angaben zu dieser Vorschrift nicht gemacht werden.
§ 7 Abs. 1 Satz 2	Die Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 1 entfallen nicht, da der Emittent weniger als fünf Jahre vor Aufstellung des Verkaufsprospekts gegründet wurde.
§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1/Nr. 2 a/Nr. 2 b	Der letzte nach anderen Vorschriften jeweils geprüften Jahresabschluss und Lagerbericht existiert nicht. Die Gesellschaft wurde im Jahre 2012 gegründet. Erstmalig wird ein Jahresabschluss für das Jahr 2012 aufzustellen sein.
§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	Eine zwischenzeitlich veröffentlichte Zwischenübersicht existiert nicht.
§ 10 Abs. 2	Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.
§ 10 Abs. 3	Wesentliche Änderungen der Angaben nach Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 oder der Zwischenübersicht, die nach dem Stichtag eingetragen sind, existieren nicht.
§ 11 Satz 1, Satz 2	Es liegt kein Jahresabschluss vor. Die Gesellschaft wurde im Jahre 2012 gegründet. Erstmalig wird ein Jahresabschluss für das Jahr 2012 aufzustellen sein. Die Gesellschaft ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht prüfungspflichtig nach den Vorschriften des HGB.
§ 12 Abs. 3	Es gibt keinen Treuhänder. Es gibt kein Treuhandvermögen.
§ 12 Abs. 4 i. V. m. § 12 Abs. 1 und Abs. 2	Es gibt keine solchen Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage aber wesentlich beeinflusst haben.
§ 13	Da die Emittentin nicht zur Aufstellung eines geprüften Jahresabschlusses verpflichtet ist und auch tatsächlich keinen geprüften Jahresabschluss und keinen Lagebericht aufgestellt hat und zudem vor weniger als 18 Monaten gegründet wurde, richten sich die Prospektanforderungen nach § 15 VermVerkProspV.
§ 14	Für die Verzinsung oder Rückzahlungen der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

12. Wichtige Hinweise

12.1. Hinweise zu Fernabsatzverträgen

Fernabsatzverträge sind Verträge, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden. Fernkommunikationsmittel sind insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telefax, E-Mail sowie Tele- und Mediendienste. Für alle Fernabsatzverträge über die Lieferung von Finanzdienstleistungen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher gilt das „Gesetz zur Änderung der Vorschrift über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen".

Aufgrund der §§ 312b-312d BGB, die Regelungen zu Fernabsatzverträgen bei Finanzdienstleistungen treffen, ist die Emittentin verpflichtet, Ihnen als Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung als Kommanditist an der Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG folgende Informationen zur Verfügung zu stellen. Für nähere Einzelheiten wird auf den vorliegenden Verkaufsprospekt mit Stand vom 23.05.2012 einschließlich der abgedruckten Verträge sowie auf die Beitrittserklärung hingewiesen.

I. Informationen zu den Beteiligten

1. Anbieterin des Beteiligungsangebotes/Emittentin

Anbieterin des Beteiligungsangebotes und Emittentin ist der Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG mit Sitz und ladungsfähiger Anschrift in Albersdorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRA (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bekannt). Sie wird vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin), die Windpark Albersdorf Verwaltungs GmbH mit Sitz und ladungsfähiger Anschrift in Albersdorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 9573 PI. Diese wird durch den Geschäftsführer Herrn Hans Arnold Ramundt vertreten. Die genannten Unternehmen unterliegen nicht der Aufsicht einer speziellen, für ihre Zulassung zuständigen Aufsichtsbehörde.

2. Vermittler der Kapitalanlage

Es ist kein Vermittler für die Vermittlung der Vermögensanlage beauftragt worden.

II. Informationen zu Beteiligungsverhältnissen

1. Gegenstand der Gesellschaft und Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung einer oder mehrerer Windenergieanlagen in der Gemeinde Albersdorf, Kreis Dithmarschen, sowie die Veräußerung der durch die Windenergieanlage(n) erzeugten elektrischen Energie. Im Übrigen ist die Gesellschaft berechtigt sämtliche Tätigkeiten auszuführen, die zur Durchführung und Umsetzung des Unternehmensgegenstandes erforderlich sind. Die Gesellschafter können durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss den Gegenstand des Unternehmens erweitern und beschränken. Das Unternehmen darf Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft kann die zur Erreichung ihres Zwecks erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

2. Wesentliche Merkmale der angebotenen Dienstleistungen

Zustandekommen des Vertrages

Der Beitretende beteiligt sich als Kommanditist an die Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG. Der Beitretende ist entsprechend seiner Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft beteiligt. Die wesentlichen Merkmale der Beteiligung ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt mit Stand vom 23.05.2012, der dem Anleger vorliegt. Um der Emittentin beizutreten, hat der Anleger eine vollständig ausgefüllte Beitrittserklärung einzureichen und den Anlagebetrag zuzüglich einer Kostenpauschale von 50,00 Euro auf das Konto der Emittentin einzuzahlen. Der Beitritt zur Gesellschaft wird mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin und der rechtzeitigen Zahlung der Einlage wirksam.

3. Laufzeit und Kündigung

Die Gesellschafter können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals nach Ablauf des 10. Kalenderjahres, welches dem Kalenderjahr der Inbetriebnahme des Bürgerwindparks folgt, sowie zum Ende eines jeden nachfolgenden Geschäftsjahres durch ein an die persönlich haftende Gesellschafterin, die Windpark Albersdorf Verwaltungs GmbH mit Sitz und Geschäftsanschrift in Freudenthal

20, 25767 Albersdorf, gerichtetes Einschreiben kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es allein auf den Zugang bei der Komplementärin an. Die Kündigung eines Gesellschafters hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sondern führt lediglich mit Wirksamwerden der Kündigung zum Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters aus der Gesellschaft. Die Laufzeit des Vertrages endet daher frühestens nach Ablauf des 10. Kalenderjahres, welches dem Kalenderjahr der Inbetriebnahme des Bürgerwindparks folgt. Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

4. Gesamtpreis und Kosten der Beteiligung

Die Kapitaleinlage muss mindestens 1.000,00 Euro betragen und durch 1.000 teilbar sein und ist in bar zu leisten. Es ist kein Agio zu zahlen. Zusätzlich zu ihrer Pflichteinlage sind die neu beitretenden Gesellschafter verpflichtet, die Kosten für die Eintragung ihrer Beteiligung in das Handelsregister zu übernehmen und bei der Einzahlung ihrer Pflichteinlage einen Kostenbeitrag von pauschal 50,00 Euro zusätzlich zu leisten. Die Einzahlung der Kommanditeinlage zuzüglich der Kostenpauschale muss innerhalb **14 Tagen** nach Aufforderung durch die Geschäftsführung auf das Konto der Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG, **Kontonummer.: 90013384**, **Bankleitzahl: 22250020** bei **Sparkasse Westholstein** erfolgen. Als Verwendungszweck ist anzugeben die Höhe der Beteiligung, Name, Vorname, Beteiligungsnummer. Die Überweisung hat kosten- und spesenfrei auf das Konto zu erfolgen. Weiterhin hat der Anleger die eventuellen eigenen Kosten (z. B. Porto, Überweisungskosten) und die Kosten für die Beglaubigung der Handelsregistervollmacht zu tragen. Im Falle einer verspäteten Leistung seiner Einlagen hat der Anleger für jeden angefangenen Monat der Säumnis Verzugszinsen in Höhe von 1,00% des rückständigen Kapitalbetrages zu zahlen. Im Falle einer späteren Übertragung/Veräußerung seines Anteils hat der Verkäufer die hierdurch ausgelösten Kosten einschließlich der Gebühr der Anmeldung zum Handelsregister und der Kosten der notariellen Beglaubigung zu tragen. Die exakte Höhe dieser Kosten ist von der Höhe der Einlage abhängig.

Steuern des Anlegers werden über das Unternehmen nicht abgeführt. Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger wird auf die Ausführung in dem Kapitel „Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage“ (Seite 76 ff) in diesem Verkaufsprospekt verwiesen. Insbesondere trägt der Anleger die in Bezug auf den Kommanditanteil anfallenden persönlichen Steuern.

5. Leistungsvorbehalte

Nach Annahme des in der Beitrittserklärung abgegebenen Angebots durch die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft bestehen keine Leistungsvorbehalte.

6. Weitere Vertragsbedingungen

Die konkreten Vertragsbedingungen ergeben sich aus dem im Verkaufsprospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft. Im Verkaufsprospekt finden sich weitere Informationen.

7. Risiken

Eine Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft ist, wie im Verkaufprospekt dargestellt, wegen ihrer spezifischen Merkmale (unternehmerische Beteiligung) mit spezifischen Risiken behaftet. Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger wird auf die Erläuterungen im Verkaufsprospekt, insbesondere im Kapitel „Wesentliche Grundlagen der steuerliche Konzeption der Vermögensanlage“ verwiesen.

III. Informationen über Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

1. Anwendbares Recht/Sprache

Das Angebot richtet sich an im Inland ansässige unbeschränkt steuerpflichtige Personen aus der Bundesrepublik Deutschland. Für die Verträge der Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auch dieser Fernabsatzvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragsbedingungen sowie die fernabsatzrechtlichen Vorabinformationen sind in deutscher Sprache abgefasst. Der Verkaufsprospekt, die Beitrittserklärung und die Widerrufsbelehrung sind ebenfalls in deutscher Sprache abgefasst.

Die Vertragbedingungen sowie diese Informationen stehen in deutscher Sprache zur Verfügung.

Wir verpflichten uns, die Kommunikation während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses in deutscher Sprache zu führen.

2. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren
Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend die Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, auch eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist.

Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsverfahrensverordnung sind erhältlich bei:

Deutsche Bundesbank Schlichtungsstelle
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt/Main

Der Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in dieser Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

3. Einlagensicherung, Gültigkeit der Informationen
Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht. Die zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen. Preisanpassungen sind nicht vorgesehen.

12.2. Angabenvorbehalt

Alle Verkaufsprospektangaben, Zahlenbeispiele und Prognosen sind mit Sorgfalt erstellt und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die Grundlagen bilden dabei der derzeitige Stand des Projektes und die Angaben der Vertragspartner. Ebenso beruhen die Angaben auf die gegenwärtig geltenden zivil- und steuerrechtlichen Vorschriften, Erlasse und Entscheidungen der Gerichte. Die Prognosen stellen in ihrer Gesamtheit einen aus heutiger Sicht möglichen Verlauf der Investitionen dar.

Da es sich jedoch um die Darstellung einer zukünftigen Entwicklung handelt, sind Abweichungen von den erwarteten Ergebnissen wahrscheinlich. Derartige Abweichungen können ihre Ursache in Änderungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung, der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung oder relevanten wirtschaftlichen Teilbereichen haben. Weitere Ursachen können auch Maßnahmen sein, die unter Berücksichtigung langfristiger Perspektiven von den Gesellschaftern beschlossen werden. Eine Haftung für den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Ergebnisse wird daher nicht übernommen.

Die wirtschaftliche und steuerliche Entwicklung der Beteiligung fällt in den typischen Risikobereich der Gesellschafter. Die steuerlichen Erläuterungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus und sind nach bestem Wissen erstellt. Die rechtlichen Erläuterungen basieren auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aktuellen Gesellschaftsverträgen. Eine Haftung für den Eintritt der von den Gesellschaftern verfolgten Ziele wird nicht übernommen, da die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen der Finanzverwaltung obliegt. Ebenso wenig wird eine Gewähr dafür übernommen, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung, Erlasse der Finanzverwaltung oder durch eine spätere Außenprüfung des Finanzamtes nicht ändert.

Es wird keine Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung der Einlagen übernommen. Die Emittentin übernimmt nicht die Zahlung von Steuern zugunsten des Anlegers.

Die Emittentin hat bei der Prospektaufstellung im Interesse der zukünftigen Gesellschafter die Anforderungen an die Verkaufsprospekte von Vermögensanlagen beachtet.

Dieser Verkaufsprospekt richtet sich an eine Vielzahl von Interessenten, die über allgemeine Kenntnis grundlegender wirtschaftlicher Zusammenhänge verfügen, deren individuelle Beteiligungsinteressen, Erwartungshaltungen und Detailkenntnisse höchst unterschiedlich sein können. Die Prospektangaben können naturgemäß nicht all diesen unterschiedlichen Voraussetzungen gleichermaßen Genüge tun. Was vor dem Hintergrund einer bestimmten persönlichen Situation wichtig erscheinen mag, kann von einem anderen Interessenten als weniger wesentlich beurteilt werden. Der Eintritt der vom Investor mit seiner Beteiligung verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele fällt in seine eigene Risikosphäre. Daher ist jeder Interessent im eigenen Interesse gehalten, die Prospektangaben, insbesondere die steuerlichen Erläuterungen und die Risikohinweise unter Berücksichtigung seiner besonderen Situation kritisch zu würdigen, zu prüfen und ggf. fachlichen Rat in Anspruch zu nehmen. Der Investor muss sich ferner bewusst sein, dass die Beteiligung an der Emittentin grundsätzlich nur eingeschränkt fungibel und nicht kurzfristig veräußerbar ist.

Die Ansprüche aus der Prospekthaftung wegen eines unrichtigen oder unvollständigen Verkaufsprospektes verjähren gem. § 13 Abs. 1 VerkProspG i. V. mit den §§ 44 bis 47 des Börsengesetzes in einem Jahr seit dem Zeitpunkt, zu dem der Erwerber von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Verkaufsprospektes Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in drei Jahren seit der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Dabei ist zu beachten, dass den Anspruch aus Prospekthaftung nur geltend machen kann, wer nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot im Inland Vermögensanlagen erworben hat, auf die sich der jeweilige Prospekt bezog.

E. Anlagen

1. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, bei einem Fernabsatzvertrag jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG
Freudenthal 20
25767 Albersdorf

Widerrufsfolgen
Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten.
Bei einem Fernabsatzvertrag ist folgender zusätzlicher Hinweis erforderlich: Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf
gleichwohl erfüllen müssen.
Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise bei einem Fernabsatzvertrag
Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.
Bei Widerruf dieses Fernabsatzvertrages über eine Finanzdienstleistung sind Sie auch an einen hinzugefügten Fernabsatzvertrag nicht mehr gebunden, wenn dieser Vertrag eine weitere Dienstleistung von uns oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung von uns und dem Dritten zum Gegenstand hat.

Praktische Hinweise zum Beitritt
Wenn Sie das vorliegende Angebot annehmen und der Gesellschaft beitreten wollen, beachten Sie bitte folgende Punkte:

Beteiligungshöhe
Die Mindesthöhe der Zeichnungssumme beträgt 1.000,00 Euro. Ein höherer Betrag muss ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Der Höchstbetrag der Beteiligung beträgt 100.000,00 Euro.

Beitrittserklärung mit Widerrufsbelehrung
Bitte füllen Sie die Beitrittserklärung vollständig aus und unterzeichnen Sie diese sowie die Widerrufsbelehrung. Senden Sie die Beitrittserklärung sowie der Widerrufsbelehrung an die

Windpark Albersdorf Verwaltungs GmbH
Freudenthal 20
25767 Albersdorf

Annahmeerklärung
Nach Eingang Ihrer Unterlagen erhalten Sie die Annahmebestätigung Ihres Beitritts sowie eine Registervollmacht per Post zugeschickt. Die Registervollmacht ist für die Eintragung Ihrer Beteiligung im Handelsregister erforderlich.

Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG

Einzahlungen
Die Einzahlung der Kommanditeinlage zuzüglich der Kostenpauschale in Höhe von 50,00 Euro muss innerhalb **vierzehn** Tagen nach Aufforderung durch die Geschäftsführung auf das nachfolgend genannte Konto der Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG erfolgen.

Bank:	**Sparkasse Westholstein**
Kontonummer:	**90013384**
Bankleitzahl (BLZ):	**22250020**

Handelsregistereintragung
Ihre Beteiligung wird nach Annahme der Beitrittserklärung und nach Vorliegen der notariell beglaubigten Registervollmacht ins Handelsregister eingetragen.

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an!
Wir sind Montag bis Freitag von 9.00 bis 18.00 Uhr gerne für Sie da.

Telefon:	**04835-295**
Telefax:	**04835-395**
E-Mail:	**hansramundt@web.de**

2. Beitrittserklärung

Die **Beitrittserklärung**,

vollständig ausgefüllt

inklusive der Kenntnisnahme der Hinweise auf

- Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz
- Widerrufsbelehrung
- Widerrufsfolgen
- Identitätsprüfung
- Empfangsbestätigung

sowie

- die notarielle beglaubigte **Handelsregistervollmacht**

senden Sie bitte an

Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG
Freudenthal 20
25767 Albersdorf

Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG

Ich, der/die Unterzeichnende

Frau Herr Name

Vorname Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

Geburtsort Staatsangehörigkeit

Straße, Hausnummer

Land PLZ Ort

Telefon E-Mail

Wohnsitzfinanzamt Steuernummer

Unbeschränkt steuerpflichtig in (Land) Steuer-ID-Nr.

(Sofern hier keine Angabe erfolgt, wird das Wohnsitzland unterstellt)

Bankverbindung

BLZ Konto-Nr. für Auszahlungen Währung des Kontos

beteilige mich hiermit als Kommanditist/in an der Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG (nachfolgend: Gesellschaft) zum Nennwert von beträgt (Mindestbeteiligungssumme beträgt **1.000,00 Euro**, oder ein Vielfaches davon, maximal **100.000,00 Euro**):

_____Euro.

(in Worten: _____EURO).

Es handelt sich um die Pflichteinlage. Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt 10,00% der Pflichteinlage. Zusätzlich zur Einlage hat der Beitretende die Kosten der Eintragung in das Handelsregister zu tragen **(50,00 Euro)**. Dieser Betrag ist zusammen mit der Einlage zu zahlen.

Zahlungsweise

Überweisung auf das Sonderkonto der Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG

Bank:	**Sparkasse Westholstein**
Bankleitzahl (BLZ):	**22250020**
Kontonummer:	**90013384**
Verwendungszweck:	**Kommanditkapital, Name, Vorname, Wohnort des Gesellschafters**

Einzahlungen sind **vierzehn** Tage nach **Aufforderung durch die Geschäftsführung** fällig. Die Überweisung hat kosten- und spesenfrei auf das genannte Konto zu erfolgen.

Beitrittsbedingungen

1. Mir sind die Folgen verspäteter Zahlungen bekannt, und ich akzeptiere die in dem Gesellschaftsvertrag hierzu festgelegten Bestimmungen.
2. Für die Eintragung in das Handelsregister ist eine notarielle beglaubigte Registervollmacht erforderlich notwendig. Ich verpflichte mich, diese Vollmacht unverzüglich nach Annahme meiner Beitrittserklärung durch die Gesellschaft zu erteilen. Ein entsprechendes Formular wird mir zusammen mit der Bestätigung der Annahme meines Beitritts zugesandt. Mir ist bekannt, dass die Annahme meines Beitritts unter dem Vorbehalt erfolgt, dass die Registervollmacht fristgerecht und in der erforderlichen Form erteilt wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Annahme meines Beitritts zu verweigern, wenn diese Voraussetzung nicht vorliegt,
3. Ich habe eine Durchschrift meiner Beitrittserklärung und der unten stehenden Widerrufsbelehrung und Widerrufsfolgenbelehrung erhalten.
4. Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten über eine EDV-Anlage gespeichert werden. Sie sind ausschließlich zur Verwaltung meiner Beteiligung und zu meiner Betreuung zu verwenden.

_____

Ort, Datum Unterschrift der/des Beitretenden

Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG

Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz
Vom Zeichner auszufüllen:
☐ Ich handele für eigene Rechnung
☐ Ich handele für Rechnung von: _____
Name und Adresse des wirtschaftlich Berechtigten

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, bei einem Fernabsatzvertrag jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB.
Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
Der Widerruf ist zu richten an: **Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG, Freudenthal 20, 25767 Albersdorf**

Widerrufsfolgen
Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten.
Bei einem Fernabsatzvertrag ist folgender zusätzlicher Hinweis erforderlich: Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf
gleichwohl erfüllen müssen.
Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise bei einem Fernabsatzvertrag
Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.
Bei Widerruf dieses Fernabsatzvertrages über eine Finanzdienstleistung sind Sie auch an einen hinzugefügten Fernabsatzvertrag nicht mehr gebunden, wenn dieser Vertrag eine weitere Dienstleistung von uns oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung von uns und dem Dritten zum Gegenstand hat.

_____
Ort, Datum Unterschrift der/des Beitretenden

Identitätsprüfung

☐ Persönliche Identitätsprüfung
Vom Identifizierenden auszufüllen:
Ich bestätige, dass der Zeichner für die Identifizierung anwesend war, und dass ich die Angaben des Zeichners anhand des Originals eines gültigen Personalausweises/Reisepass (Unzutreffendes bitte durchstreichen) überprüft habe. Eine Kopie des Ausweises (Vorder- und Rückseite) ist beigefügt.

☐ Personalausweis ☐Reisepass Nr._____ gültig bis _____ ausstellende Behörde _____

Ich habe die Identifizierung durchgeführt in meiner Eigenschaft als:

☐ Kreditinstitut/Finanzdienstleistungsinstitut i. S. v § 1 Abs. 1 / Abs. 1a KWG, jeweils mit Erlaubnis nach § 32 KWG
☐ Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Notar

_____
Ort, Datum Name des Identifizierenden in Druckbuchstaben/Unterschrift

Bestätigung

Wir bestätigen hiermit die Annahme der Beitrittserklärung:

Albersdorf, den _____

_____
Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG,
vertreten durch die Windpark Albersdorf Verwaltungs GmbH,
diese vertreten durch ihre Geschäftsführer

Beitrittserklärung
Widerrufsbelehrung zur Beitrittserklärung
Bestätigung der Aushändigung des Prospektes

Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG

Abwicklungshinweise

Die Beitrittserklärung senden Sie bitte
3-fach vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an:

Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG
Freudenthal 20
25767 Albersdorf

Telefon 04845-295
Telefax 04835-395
E-Mail hansramundt@web.de

- Eine Durchschrift behalten Sie für Ihre Unterlagen -

Nach Annahme der Beitrittserklärung wird Sie die Windpark Hemme GmbH & Co. KG zur Einzahlung Ihrer Beteiligungssumme auffordern. Die Zahlungen sind nach Maßgabe der Angaben in der Beitrittserklärung fällig. Die Zahlungen erfolgen auf das Konto:

Bank: Sparkasse Westholstein
BLZ: 22250020
Konto-Nr: 90013384

Lesen Sie bitte die weiteren Hinweise zur Abwicklung im Prospekt. Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns bitte an.

Zusatz zur Beitrittserklärung (Geldwäschegesetz)

Durch Artikel1 des Gesetzes zur Geldwäscheprävention vom 22. Dezember 2001 tritt ab dem 01. März 2012 eine Änderung des Geldwäschegesetzes in Kraft. Die nachstehende Erklärung zu politisch exponierten Personen gemäß Geldwäschegesetz ist bei der Abgabe eines Angebotes zum Beitritt zum „Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG“ zu unterzeichnen. Der Zusatz zur Beitrittserklärung ist Teil der Vertragserklärung des Anlegers zum Beitritt zum Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co KG.

Vollständiger Name des Anlegers

Wohnanschrift

Erklärung zu politisch exponierten Personen gemäß Geldwäschegesetz

Eine „politisch exponierte Person“ im Sinne des Geldwäschegesetzes ist

1. eine natürliche Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder (innerhalb des letzten Jahres vor Abgabe der Beitrittserklärung) ausgeübt hat, insbesondere
   - Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre;
   - Parlamentsmitglieder;
   - Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann;
   - Mitglieder der Rechnungshöfe oder Vorstände von Zentralbanken;
   - Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offizieren der Streitkräfte;
   - Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen.

   Das jeweilige vorstehende öffentliche Amt muss entweder auf nationaler Ebene eines Staates, auf Gemeinschafts- oder internationaler Ebene ausgeübt werden oder worden sein. Öffentliche Ämter unterhalb der nationalen Ebene gelten in der Regel nur dann als wichtig, wenn deren politische Bedeutung mit der ähnlicher auf nationaler Ebene vergleichbar ist.
2. Jedes unmittelbare Familienmitglied einer Person gem. Ziffer 1, d. h. deren Ehepartner, nach dem jeweils anwendbaren Recht Ehepartner gleichgestellte Partner, Kinder und deren Ehepartner oder Partner sowie Eltern, und
3. jede einer Person gem. Ziffer 1 bekanntermaßen nahestehende natürliche Person, d. h. jede natürliche Person, die
   a. bekanntermaßen mit einer Person gem. Ziff. 1 gemeinsame wirtschaftliche Eigentümerin von Rechtspersonen und Rechtsvereinbarungen ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu dieser >Person unterhält oder
   b. alleinige wirtschaftliche Eigentümerin einer Rechtsperson oder Rechtsvereinbarung ist, die bekanntermaßen tatsächlich zum Nutzen einer Person gem. Ziff. 1 errichtet wurde.

Ich erkläre **durch Ankreuzen**, dass es sich bei mir bzw. ggf. dem wirtschaftlich Berechtigten, für den ich handele,

☐ um eine politisch exponierte Person handelt, die ihr wichtiges öffentliches Amt im Inland oder als im Inland gewählter Abgeordneter des Europäischen Parlaments ausübt. *

**Mir ist bekannt, dass meine Beitrittserklärung aus diesem Grunde abgelehnt oder von der Zustimmung eines mir vorgesetzten Mitarbeiters abhängig gemacht werden kann. Ich erkläre, dass die Vermögenswerte, die für die Leistung der Kapitaleinlage zzgl. Agio verwendet werden, aus folgenden Quellen stammen:*

☐ nicht um eine politisch exponierte Person handelt.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlegers

X